

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 14 (1889)

Artikel: Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I.

Autor: Kallmann, Richard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEZIEHUNGEN
DES KÖNIGREICHS BURGUND
ZU KAISER UND REICH
VON HEINRICH III. BIS AUF DIE ZEIT FRIEDRICH'S I.

VON
RICHARD KALLMANN.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Nachdem Blümcke¹⁾ und Bresslau²⁾ die Geschichte Burgunds zur Zeit des Anfalls an das deutsche Reich unter Konrad II. behandelt, Hüffer³⁾ denselben Gegenstand vorzugsweise für die Zeit Friedrichs I. in's Auge gefasst hat, fehlte bisher eine eingehende Darstellung der Beziehungen Burgunds zu Kaiser und Reich in der Periode von Heinrich III. bis Friedrich I. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Zwar hat unser Thema bereits in dem einleitenden Abschnitt bei Hüffers Buch: «Das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I.», eine Bearbeitung gefunden. Indessen bei näherer Prüfung ergab sich doch, dass man noch tiefer in die Sache eindringen könne.

Ausserdem hat Hüffer meist nur die positiven Eingriffe unserer Herrscher in die burgundischen Verhältnisse zusammengestellt, die urkundlichen Zeugnisse aber, welche die Anerkennung oder Nichtanerkennung der deutschen Herrschaft seitens der dortigen Machthaber erweisen, nicht eingehend genug gewürdigt. Meine Arbeit verfolgt im Gegensatz zu Hüffer den Zweck, die Territorien des burgundischen Landes nach ihrer geographischen Lage zu durchwandern und so genau, als es die allerdings sehr dürftigen Quellen gestatten, festzustellen, welche Stellung man dort dem deutschen Königthum, beziehungsweise dem Kaiserthum gegenüber einnahm.

¹⁾ Burgund unter Rudolf III. Greifswald 1869.

²⁾ Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. II (1884), S. 18 ff.

³⁾ Das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. Paderborn 1874.

A. Südburgund.

I. Provence.

Wir beginnen zunächst mit dem Süden des burgundischen Königreichs und fassen die Provence in's Auge, ein Gebiet, das sich nördlich ungefähr bis zur Isère, südlich bis zum mittelländischen Meer erstreckt und östlich von den Alpen, westlich von der Rhone begrenzt wird. In der vorliegenden Periode sind die Beziehungen dieses Landes zum deutschen Reich äusserst spärlich. Selbst unter dem mächtigen Heinrich III. erscheinen die Grafen und Bischöfe niemals auf den Reichstagen des Königs und kommen auch ihren sonstigen Vassallenpflichten nicht nach. Eine einzige Ausnahme machte der Erzbischof Raymbald von Arles, der sich 1046 am zweiten Romzug Heinrichs betheiligte¹⁾. Vorher hatte der genannte Prälat im Verein mit den provençalischen Bischöfen Benedict von Avignon und Nitard von Nizza eine dem König sympathische Thätigkeit entwickelt, indem er auch mit Unterstützung Abt Odilos von Cluny zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande den Gottesfrieden errichtete und eifrig für ihn wirkte²⁾. Aber kein Zeugniss gestattet uns, diese Thätigkeit Raymbalds auf eine Einwirkung Heinrichs III. zurückzuführen. Indessen das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche war unter diesem König in der Provence deutlich genug vorhanden, wie die häufige Erwähnung seines Namens in den im Lande Provence ausgestellten Urkunden ersehen lässt³⁾.

¹⁾ Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., Bd. I, S. 308.

²⁾ Steindorff I, 139.

³⁾ Cf. die Urkunden in Guérard: *Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille*. Paris 1857.

Dieses Bewusstsein begann jedoch unter seinem Nachfolger, Heinrich IV., zu schwinden. Nur noch ein paar Mal wird nach dessen Regierungsjahren gezählt, zum letzten Mal 1069¹⁾. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass das deutsche Königthum in seinem wenige Jahre später mit dem Papstthum entbrannten Kampfe in der Provence gar keine Anhänger zählte.

Wie feindselig hier, je mehr der Investiturstreit fortschritt, die Gesinnung gegen den deutschen König wurde, ergiebt am besten der Umstand, dass sich auf der Synode von Vienne, in der bekanntlich Guido den Bann über Heinrich V. verhängte (1112), die provençalische Geistlichkeit sehr zahlreich einfand. Es unterzeichneten nämlich die Bannbulle der Erzbischof Benedict von Embrun, die Bischöfe: Augerius von Riez, Pontius von Trois-Paul-Chateaux, Peter von Senez, Berengar von Orange, Leodegar von Apt, Gerald von Sisteron, Mainfred von Antibes, Antimin von Toulon, Leodegar von Gap, Raimund von Marseille²⁾. Demgemäß begegnet uns der Name Heinrichs V. nur einmal in den Urkunden, charakteristischer Weise im Jahre 1123, also bereits nach Abschluss des Wormser Concordats. Damals datirte Bischof Aldebert von Senez nach Regierungsjahren des genannten Kaisers, als er einen Streit zwischen seiner Kirche und dem St. Victorskloster von Marseille schlichtete³⁾.

Erst Lothar versuchte wieder den Einfluss des deutschen Königs in der Provence zur Geltung zu bringen. So hatte er sich bereits mehrmals an den Erzbischof Bernhard von Arles gewandt, um ihn zur Ablegung des schuldigen Treueides aufzufordern⁴⁾. 1136 richtete er nun abermals ein drohendes

¹⁾ *Cartulaire de St. Victor*: Nr. 184, 307, 546, 567, 491, 1081.

²⁾ *Mansi*: *Collectio conciliorum* Bd. XXI, S. 75.

³⁾ *Cartulaire de St. Victor*: Nr. 777.

⁴⁾ M. G. *Leges II*, 83. *Sæpenumero vobis scripsimus, requirentes fidelitatis et subjectionis tuæ debitum, quod, quia non mancipatur effectui, vis quantum in te est, potestatem imperii nostri in partibus tuis satis indiscrete contemnere: quod, quantum divinis et humanis legibus contrarium sit, si recte adverteris, ipse nosti.*

6 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

Schreiben an den erwähnten Prälaten: «Er werde nach den bisher unbeobachtet gebliebenen Aufforderungen mit Hülfe der Fürsten das in der Provence in Vergessenheit gerathene Ansehen des deutschen Reichs wiederaufrichten, seine Getreuen verdientermaassen belohnen, wie die Gegner streng bestrafen. Er befehle dem Erzbischof, als seinem Vassallen und Fürsten¹⁾, sich mit seiner Mannschaft zu Michaelis in Piacenza einzufinden, um der Kirche und dem Reiche schuldigen Beistand zu gewähren.» Zum Schluss versichert Lothar den Erzbischof seiner schärfsten Ungnade, falls er nicht zum Romzug erscheinen würde und erklärt noch in diesem Fall, nach Rath der Fürsten und der Kirche gegen ihn einschreiten zu wollen. Indessen Bernhard erschien nicht, und Lothar liess es bei den Drohungen bewenden.

Konrad III. ist der erste deutsche König, der positiv in die provençalischen Verhältnisse eingegriffen hat. Drei Urkunden röhren von ihm her, welche Angelegenheiten dieses Landes betreffen. Die erste vom Jahre 1145 unterstützt die Ansprüche des Herrn von Baux gegen die Markgrafen der Provence und Barcelona²⁾. Die beiden anderen sind im Jahre 1147 ausgestellt und gelten den Erzbischöfen von Arles und Embrun³⁾.

Wilhelm von Embrun erhielt die Regalien der Stadt und des Erzstifts Embrun, d. h. die Gerichtsbarkeit, die Münze, die Geleit-, Land- und Wasserzölle der Durance⁴⁾. Ebenso empfing Raimund von Arles die Regalien der Stadt und des Erzbistums Arles⁵⁾. Letztere sind bedeutender als diejenigen Wilhelms. Es kamen hier nämlich noch hinzu: Die Juden, Fischgelder,

¹⁾ Tibi tamquam fideli et principi nostro mandando præcipimus, quatenus in festa sancti Michaelis in Placentia cum militia tua accurras nobis, animatus tam ecclesiæ quam imperio debitum consilium et auxilium exhibere.

²⁾ *Papon*: Histoire de Provence Bd. II, preuves Nr. 15.

³⁾ Hüffer, S. 25; Bernhardi, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III., Bd. II, S. 533.

⁴⁾ Gallia christiana, Bd. III, S. 208 instr.

⁵⁾ (Menken). Pontificium Arelatense in Menken: Scriptores rerum Germanicarum, Bd. I, §. 257.

Salzgefälle, Weidezölle, der vierte Theil der städtischen Einkünfte (*dominium quartae partis redditum Arelatensium*), die Gerichtsbarkeit in der Stadt nach dem Könige (*iurisdictionem post nos in civitate*) und eine ganze Reihe von in der Erzdiöcese gelegenen Flecken.

Allein diese von Konrad III. in der Provence erfolgte Ausübung von Hoheitsrechten hat doch nicht den Erfolg gehabt, dass auch von anderen Seiten eine Annäherung an das deutsche Königthum bemerkbar wurde. Eine feste Verbindung zwischen Reich und Provence hat erst wieder Friedrich I. hergestellt.

1. Die Markgrafen und Grafen der Provence.

Fragen wir uns nun, woher es kam, dass die deutschen Könige so wenig Einfluss in dem provençalischen Gebiet im angedeuteten Zeitraum hatten, so gestaltet sich die Antwort folgendermaassen: Schon die letzten einheimischen Könige waren hier ohne alle Macht gewesen. Die deutschen Herrscher aber, die ihre Erbschaft antraten, machten keinen Versuch, eine solche zu erzwingen, da sie durch ihren Kampf mit dem Papstthum und den aufrührerischen Vassallen vollauf beschäftigt waren und ausserdem die Provence vom Mittelpunkt des Reichs ziemlich entfernt lag.

Während also hier der königliche Einfluss ohne alle Bedeutung war, ruhte alle Machtgewalt in unserer, wie schon in der vorigen Periode, in den Händen des *marchiones Provinciæ*, die jetzt in die arelatische und tolosanische Linie zerfallen und gemeinsam das Land regieren¹⁾. Dieses geht aus zwei gleichlautenden Urkunden des Jahres 1094 hervor, in der Gräfin Dulcia von Arles einerseits, Graf Raimund IV. von St. Gilles anderseits zu Gunsten des St. Victorsklosters in Marseille auf Stromzölle verzichten²⁾. Trotz der gemeinsamen Regierung

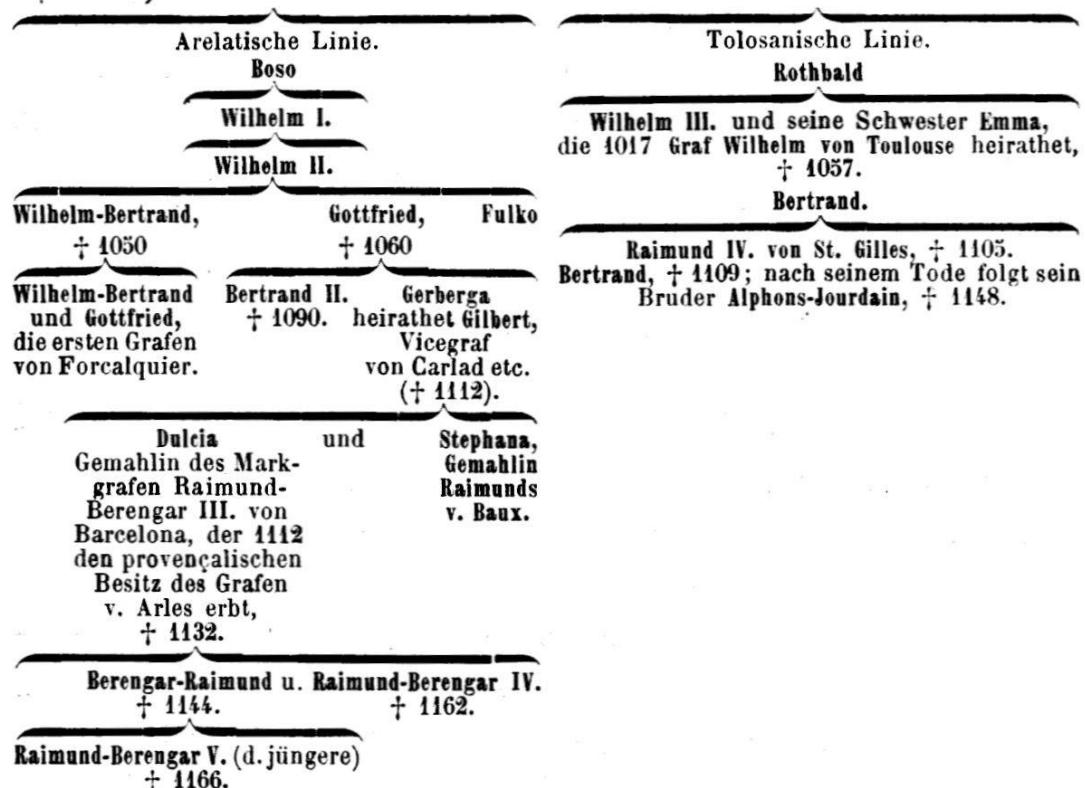
¹⁾ Siehe Stammtafel auf folgender Seite.

²⁾ *Cartulaire de St. Victor*, Nr. 686.

8 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

ragt eine Linie zu Zeiten immer bedeutender vor der andern hervor. Bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts gilt dieses von den Markgrafen von Arles. Diese begegnen uns in zahlreichen Urkunden¹⁾, in denen sie über einen weit in der Provence verbreiteten Territorialbesitz verfügen²⁾, während von der tolosanischen Linie in dieser Zeit gar keine die Provence betreffenden Urkunden vorliegen. Die Grafen von Toulouse gelangten erst unter dem mächtigen Grafen Raimund IV. von St. Gilles zu bedeutendem Einfluss, da dieser mit seinem imposanten südfranzösischen Besitz seinen Anteil an der Provence verband. 1088³⁾) nannte er sich: Comes Tolosanus, dux Narbonnæ, marchio Provinciae. 1094 stellte er die Urkunde betreffend die Stromzölle zuerst aus als comes et marchio

¹⁾ Stammtafel der Markgrafen der Provence (siehe Note 1 auf der Rückseite):



¹⁾ Cf. die Urkunden im Cartulaire de St. Victor unter Bertrand I. und Gottfried II.

²⁾ Urkunde vom Jahre 1040 in Papon, Bd. II, preuves Nr. 7.

³⁾ Devic et Vaissète: Histoire générale du Languedoc, Bd. V, S. 707 und 708. Toulouse 1876, 2. Auflage.

Provinciæ¹⁾, 1095 verschenkte sein Sohn Bertrand als Heirathsgabe an seine Frau einfach zwei provençalische Grafschaften und Bisthümer²⁾.

Zu diesen beiden Grafengeschlechtern kam 1050 noch ein drittes. Um diese Zeit nämlich müssen die beiden Söhne Bertrands I., Wilhelm-Bertrand und Gottfried, ein im nördlichen Theil des Landes gelegenes Gebiet erhalten haben³⁾, das später unter dem Namen Forcalquier zusammengefasst wurde. Es bestand aus den Grafschaften Apt, Sisteron, Gap und zum Theil Avignon und Embrun⁴⁾.

Nachdem wir so kurz die Grafengeschlechter der Provence skizzirt haben, ist im Folgenden die Stellung zu untersuchen, welche sie den deutschen Königen gegenüber eingenommen haben.

Die Grafen von Arles haben bis 1081 unsere Könige als ihre Oberlehnsherren anerkannt⁵⁾. In diesem Jahr aber, als der Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. tobte, trat Bertrand II. auf des letzteren Seite. Er stellte dem Papste seinen provençalischen Anteil zur Verfügung, und zwar in Form einer Auftragung, um das Land als Lehen zurückzunehmen: «Ich Bertrand, von Gottes Gnaden, Graf der Provence, trete meinen ganzen Besitz, soweit er mir nach dem Rechte meiner Eltern zusteht, dem allmächtigen Gott, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus und meinem Herrn Papst Gregor VII. und allen seinen Nachfolgern ab, so dass der Papst alles widerspruchlos thun möge, was ihm in betreff meiner und

¹⁾ Cartulaire de St. Victor, Nr. 686.

²⁾ Comitatum Avinonem civitatem cum episcopio, comitatum Dignam civitatem cum episcopio. Devic et Vaissète, Bd. V, Nr. 311, S. 738 und 739.

³⁾ Ebenda Bd. IV, 1. Abtheilung, Note 14, S. 71.

⁴⁾ Diess geht deutlich aus der Urkunde in Bouche: Histoire de Provence, Bd. II, S. 161, hervor. Die Grafen nennen sich: Comites Provinciales, comites Avenionenses, die Gräfin Adelais (um 1120): Avenionensis atque Forcalqueriensis comitissa; cf. Ruffi: Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 65, 67, 70, und Cartulaire de St. Victor, Nr. 659.

⁵⁾ Das geht aus der folgenden Darstellung hervor.

10 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

meines ganzen Besitzes belieben wird»¹⁾. So lautete die Erklärung, die Bertrand 1081 abgab. Und dementsprechend leistete er dem Papste folgenden Eid: «Ich Bertrand, von Gottes Gnaden, Graf der Provence, werde von dieser Stunde ab und weiterhin dir, meinem Herrn Papst Gregor, und allen deinen Nachfolgern, welche durch die hochehrwürdigen Kardinäle gewählt worden sind, treu sein und was ihr mir anvertrauen werdet, will ich zu eurem Schaden wissentlich nicht verrathen. So möge mir Gott helfen und diese heiligen Evangelien»²⁾. Die Annahme Hüffers³⁾, dass dieser Eid noch in einer zweiten Fassung vorliege, beruht auf einem Irrthum. Hüffer verwechselt eben die obige Erklärung, in der Bertrand seinen Besitz dem Papste zur Verfügung stellt, mit einem Eide.

Machen wir uns nun klar, was dieser Schritt Bertrands bedeutet. Zweifellos war damit eine Loslösung vom Reichsverbande ausgesprochen. Als Vassall des deutschen Kaisers, in welcher Stellung sich Bertrand nach seinem eigenen Geständniss bis 1081 befand⁴⁾, durfte er über sein Land nur mit Bewilligung seines Oberlehnsherrn verfügen. Wenn er dieses nun nicht that, vielmehr seinen Besitz dem erbittertsten Feind des Kaisers anbot, so bedeutet eine derartige Handlungsweise, dass Graf

¹⁾ *Offero, concedo, dono omnem honorem meum, quantum ad me iure parentum pertinet, omnipotenti Deo, et sanctis apostolis Petro et Paulo et domino meo Gregorio papæ septimo et omnibus successoribus eius, ita, ut quidquid placuerit deinceps domno papæ Gregorio de me et de toto meo honore sine ullo contradicte faciat; cf. Vaissète, Bd. V, S. 670 und Jaffé: Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. II, S. 16.*

²⁾ *Ego Bertrannus, Dei gratia comes Provinciæ, ab hac hora et deinceps tibi domino meo Gregorio papæ et cunctis successoribus tuis, qui per meliores cardinales electi fuerint, fidelis ero et quidquid mihi credideritis, in damnum vestrum me sciente non manifestabo. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta evangelia. Cf. Bouche, Histoire de Provence, Bd. II, S. 83.*

³⁾ S. 18.

⁴⁾ Diess geht aus den Worten «ab hac hora et deinceps» hervor, die der Eid enthält.

Bertrand von jetzt an eine Zugehörigkeit zum deutschen Reich nicht mehr anerkannte.

Scharf betont auch der Eid die Lösung des früheren Verhältnisses: «Ab hac hora et deinceps,» wie der Graf sagt, erkennt er nur den Papst als seinen Oberlehnsherrn an und betrachtet sich nur als dessen Vassallen. Die feindselige Gesinnung Bertrands gegen Heinrich IV. und seine blinde Hingabe an Gregor zeigt übrigens noch ein Schreiben des Grafen an den Papst aus demselben Jahr¹⁾, in dem letzterer «erhabenster Herr» und «Fürst des ganzen Erdkreises»²⁾ genannt und das Unrecht bitter beklagt wird, das Gregor bis dahin von einem ungerechten Richter erlitten habe³⁾.

Eine weitere Untersuchung hat sich darauf zu erstrecken, ob bei den übrigen Markgrafen und Grafen der Provence Spuren von einem ähnlichen Verhältniss zu den Päpsten zu finden sind. Von den Grafen von Toulouse kommt Raimund von St. Gilles in Betracht. Zwar gelangte dieser erst 1088 zur Mitregentschaft an der Provence. Indessen ist es für unsere Zwecke auch wichtig, sein Verhalten vor diesem Jahr zu untersuchen; denn es könnte daraus vielleicht auf die Gesinnung geschlossen werden, die den Grafen auch später beseelte. In der That hat nun auch Graf Raimund dem Papst Alexander II. einen Eid geschworen, dass er im geeigneten Moment zur Verteidigung der Angelegenheiten des heiligen Stuhls erscheinen würde, falls man seine Hülfe begehrte⁴⁾. Demgemäß liess Gregor VII. 1074 den Tolosaner auffordern, sich mit seiner

¹⁾ Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 8 ff.

²⁾ Sublimissime domine et princeps totius orbis terræ.

³⁾ Ego enim sum vestri *servus* et de iniuria, quam hactenus passus estis ab iniquo iudice, ita sum *afflictus*, quasi corpore flagellis maximis verberatus.

⁴⁾ Gregor VII. erinnert 1074 an das Versprechen Raimunds, ut, quaque hora necesse fuisset, vestra manus ad dimicandum pro defensione rerum sancti Petri non decesset, si requisita fuisset; cf. Schreiben Gregors an Graf Wilhelm von Hochburgund: *Jaffé*, Bibliotheca, Bd. II, S. 64.

12 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

Mannschaft in den Dienst des heiligen Petrus zu begeben, da er ja der Vassall desselben sei¹⁾). Damals aber hatte der Papst die Absicht, die Normannen und die Saracenen zu bekämpfen. Indessen der Eid, den Raimund geschworen hatte, liess die weiteste Auslegung zu. Auf Grund desselben hätte Raimund auch Gregor VII. in seinem Kampf mit dem Kaiser unterstützen müssen, falls es der Papst verlangt hätte, denn es handelte sich im Jahre 1080 um eine «defensio rerum sancti Petri», für welche einzutreten sich Raimund verpflichtet hatte. Vielleicht hat auch der Papst zur Zeit der Belagerung Roms eine derartige Aufforderung an den Grafen gelangen lassen. Sie würde jedoch damals von keinem Erfolge gewesen sein, da das Verhältniss beider sich im Laufe der Jahre verschlechtert hatte. Wegen der Heirath mit seiner Base wurde Raimund 1076 gebannt²⁾), und als sich Gregor 1080 wieder Raimund näherte, und um Unterstützung des neu gewählten Erzbischofes Dalmatius von Narbonne bat, fand er allem Anschein nach wenig Entgegenkommen³⁾.

Die Frage, ob das Verhältniss Raimunds zu Gregors Nachfolger, Urban, ein besseres wurde, und ob auch dieser Papst den Grafen als seinen Vassallen betrachtet habe, gewinnt ein specielles Interesse, da Raimund 1088⁴⁾), also ungefähr um dieselbe Zeit, in der Urbans II. Wahl stattfand, Markgraf der

¹⁾ Et hoc idem rogamus, vos monere comitem sancti Egidii ceterosque, quos cognoscitis sancti Petri esse fideles, et qui similiter manibus ad cœlum extensis promisere. Jaffé, Bd. II, S. 65.

²⁾ Jaffé, Bd. II, S. 223: excommunicamus comitem sancti Egidii propter uxorem; 321: comes sancti Egidii excommunicatur propter consanguineam.

³⁾ Erst 1085 konnte Dalmatius in sein Amt gelangen.

⁴⁾ Erst 1088 begegnet uns Raimund als marchio Provinciæ, cf. Vaissète, preuves, Bd. V, S. 707. Ich muss diess scharf gegen Vaissète, Bd. III, S. 358, betonen, da dieser schon 1070 den Beginn seiner provençalischen Regierung ansetzt. Damals handelte es sich nur um Versprechungen, die Raimund dem Erzbischof Aicard von Arles für den Fall machte, dass er zur provençalischen Regierung gelangen würde. Cf. Vaissète, Bd. V, preuves, S. 584.

Provence und als solcher rechtlich Vassall des Kaisers wurde. In der That bemerken wir, dass der Markgraf alsbald herzliche Beziehungen mit Urban anknüpfte. Denn 1088 wird er bereits in einem Briefe Urbans als «carissimus filius» angeredet¹⁾. Diese Beziehungen gestalteten sich in den späteren Jahren noch inniger. Raimund war einer der ersten Fürsten, welche Urban für die Idee des ersten Kreuzzugs gewann. Als der Papst 1076 nach Südfrankreich kam, erscheint der Markgraf an seiner Seite auf dem Koncil zu Nimes und bewilligt auf Urbans Anregung mehrere Schenkungen an Kirchen²⁾. Von Nimes aus machte der Papst eine Reise durch die Provence und berührte zuerst die Stadt Avignon. Hier, also auf provençalischen Boden, stellte Urban eine Urkunde zu Gunsten des Ortes St. Gilles aus und äusserte bei dieser Gelegenheit, der Graf von Toulouse und Rovergue und der Markgraf der Provence hätte einen Theil seiner Macht vom päpstlichen Stuhl zu Lehen³⁾. Unter diesem «Theil» wird die Provence verstanden werden müssen, denn von dem süd-französischen Erbbesitz Raimunds wird Urban wohl schwerlich haben behaupten können, diese Länder gehörten eigentlich der Kirche. Wohl konnte er aber dieses mit einem gewissen Schein von Recht von seinem Standpunkt aus von der Provence sagen. Denn auf der einen Seite wird Urban aller Wahrscheinlichkeit nach den Eid Bertrands II. mit seinen Konsequenzen im Auge gehabt, auf der andern Seite sicher um denjenigen Raimunds gewusst haben. Und da sich Bertrand als unbedingter Vassall des päpstlichen Stuhles offen bekannt hat, so hat Urban auch das Gleiche von Raimund angenommen, soweit eben sein provençalischer Anteil in Frage kam. Aber der Graf hatte bei seinem Eide keineswegs dieselben Absichten

¹⁾ Gallia christiana, Bd. VI, S. 25 instr.

²⁾ Vaissète, Bd. V, S. 742, 743.

³⁾ Comes nimurum Tolosanus ac Ruthenensium et marchio Provinciae Raymundus potentatus sui partem a Romana ecclesia obtinens. Cf. Vaissète, Bd. V, preuves, S. 744.

14 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

gehegt, wie Bertrand II. 1081. Es war ihm damals nicht eingefallen, etwa seinen künftigen provençalischen Antheil dem Papste zur Verfügung zu stellen. Er hatte Alexander II. nur versprochen, den päpstlichen Stuhl in gefährdeter Lage zu unterstützen. Auch in Raimunds Urkunden deutet Nichts darauf hin, dass er sich als einen «fidelis» des Papstes betrachtet hat. Wohl aber dürfen wir unbedenklich annehmen, dass Raimund Heinrich IV. gegenüber eine feindselige Stellung eingenommen hat, wenn er so gute Beziehungen mit Urban II., dem Haupte der gegen den Kaiser gerichteten Opposition, unterhielt. Aber diess macht eigentlich für sein staatsrechtliches Verhältniss zum deutschen Reich Nichts aus. Denn Raimund betrachtete sich, auch wenn er einen Theil desselben besass, doch nur als Vassallen des französischen Königs, nach dessen Regierungsjahren er auch in den für die Provence bestimmten Urkunden zählte¹⁾.

Die Grafschaft Forcalquier besass um 1070 Graf Ermengaud von Urgel, der Adelais, Tochter Graf Gottfrieds I. von Forcalquier, geheirathet hatte²⁾). Ermengaud war ein fremder Fürst, dessen Hauptbesitz die Grafschaft Urgel in der spanischen Mark bildete. Unter diesen Umständen bestand kein Zusammenhang zwischen ihm und dem deutschen Reich; aber auch den Päpsten hat er keinen Eid geschworen.

Wohl aber ist dieses Verhältniss in gewissem Sinn durch Raimund-Berengar III. von Barcelona erneuert worden, der nach dem Aussterben der arelatischen Linie durch die Heirath mit Dulcia³⁾, der Nichte Bertrands II. von Arles, 1112 Markgraf der Provence geworden war⁴⁾. 1116, nachdem Raimund-Berengar den Maurenkrieg glücklich beendet hatte, nahm ihn

1) Vaissète, Bd. V, S. 707, 708.

2) Ruffi, S. 68.

3) Cf. Stammbaum oben S. 8.

4) Cf. die Uebertragungsurkunde in *Marca Hispanica ed. Marca*, Paris 1769, S. 1248, Nr. 347.

Papst Paschalis sammt seiner Frau, seinen Kindern und seinem ganzen Besitz gegen eine jährliche Zinszahlung von dreissig Morabatinen in den Schutz des heiligen Petrus auf¹⁾). Aber keineswegs ist dieser Thatsache dieselbe Bedeutung beizumessen, wie sie Bertrands II. Vorgehen hatte. Der Graf von Arles hatte Gregor einen Eid geschworen, durch den er dessen «fidelis» wurde; er hatte ferner dem Papste sein ganzes Land abgetreten und sich jedes Hoheitsrechtes in demselben entäussert. Der Graf von Barcelona dagegen war nicht so weit gegangen. Er hatte dem Papste keinen Eid geschworen; dass er wirklich jedes Jahr dreissig Morabatinen an den päpstlichen Stuhl gezahlt habe, meldet kein Zeugniss; ein Fidelitätsverhältniss Raimunds zum Papste ist nirgends ersichtlich. Auch über seinen provençalischen Antheil hat er ganz nach seinem Belieben verfügt, irgend einen Lehnsherrn über sich nicht anerkannt²⁾.

Der Schluss ist also gestattet, dass Bertrands Schritt vom Jahr 1081 bei den übrigen Grafen der Provence keine Nachahmung gefunden hat. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass sich am Anfang des zwölften Jahrhunderts die ganze politische Situation in der Provence völlig verändert hat, und zwar nicht zu Gunsten der kaiserlichen Gewalt. Die Bosoniden, in deren Händen ursprünglich die Herrschaft über dieses Land gelegen und die bis Bertrand II. noch klar die Oberhoheit des deutschen Kaisers anerkannt hatten, waren nun ausgestorben, an ihre

¹⁾ Personam siquidem tuam, et uxoris tuæ et filiorum vestrorum et honorem vestrum, quem aut in præsenti nova inductione tenetis aut in futurum præstante Deo habebitis... sub triginta morabatinorum censu annuo in b. Petri et eius sedis apostolicae tutelam suscipimus... Cf. Bouquet: Recueil des historiens de France, Bd. XV, S. 61.

²⁾ Diess geht besonders aus dem Theilungsvertrag vom Jahr 1125 hervor, den wir unten (S. 17) einer ausführlichen Besprechung unterziehen. Damals bekam Raimund-Berengar die südliche Provence, als deren unumschränkter und alleiniger Herrscher sich der Markgraf betrachtet. Cf. Vaissète, Bd. V, S. 935.

Stelle drei Grafen-Geschlechter getreten, die theils fremde, souveräne Fürsten waren, theils als Vassallen eines auswärtigen Königs sich darstellten. Zwischen diesen und dem deutschen Kaiser bestand nicht die geringste Verbindung, so dass mit einem Worte zu sagen ist, die Provence sei der deutschen Herrschaft völlig entfremdet worden. Erst als einerseits Zwistigkeiten im Lande zwischen dem Grafen von Barcelona und einem hervorragenden Adelsgeschlecht ausgebrochen waren, als andererseits das deutsche Kaiserthum unter Friedrich I. eine bedeutende Erstarkung erlangt hatte, machten die deutschen Herrscher wieder ihren Einfluss in diesen Gegenden mit Erfolg geltend. Bevor wir jedoch zu der für unsere Zwecke wichtigen Darstellung dieser Zwistigkeiten übergehen, haben wir noch kurz zu zeigen, dass auch in anderer Hinsicht die Provence am Anfang des zwölften Jahrhunderts ein verändertes Aussehen erhielt.

Wie oben auseinandergesetzt wurde, regierten im elften Jahrhundert die arelatischen und tolosanischen Grafen gemeinsam das Land¹⁾. Doch die guten Beziehungen, die die ganze Zeit hindurch zwischen beiden Linien geherrscht hatten,hörten auf, als die Barcelonesen Erben der Rechte der Grafen von Arles geworden waren. Nun konnte man sich nicht mehr über eine gemeinsame Regierung verständigen; es entstanden vielmehr Streitigkeiten, die Grund zu einem mehrjährigen Kriege boten²⁾. Dieser Krieg wurde 1125 durch einen Vertrag beendet, der die gemeinsame Regierung aufhob und den Barcelonesen wie den Tolosanern je ein besonderes Herrschaftsgebiet in der Provence zuwies. Der Graf von Barcelona erhielt die südliche Provence zwischen Durance und mittelländischem Meer, der Graf von Toulouse den nördlichen Theil des Landes von der Durance bis zur Isère (thatsächlich reichte das Macht-

¹⁾ S. 7.

²⁾ Cf. den Theilungsvertrag von 1125 in Vaissète, Bd. V, S. 935: de querimoniis quas inter se habebant.

gebiet des Grafen nicht so weit). Nach den Bestimmungen des Vertrages gab es in beiden Gebieten keine autonome Gewalt ausser der der Grafen. Alle Bistümer, Städte und Flecken stehen unter ihrer Herrschaft¹⁾. Eigentlich hätte man von beiden Seiten Heinrichs V. Autorität anrufen müssen, um diesen Streit zu schlichten; diess that man jedoch nicht, da weder der Barcelonese, noch der Tolosaner den deutschen Kaiser als seinen Oberlehnsherrn ansah.

Erst Konrad III. erhielt wieder Gelegenheit, daran zu erinnern, dass die Provence ein Glied des deutschen Reiches sei. An ihn wandten sich die Herren von Baux, um ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Provence gegenüber den Grafen von Barcelona durchzusetzen.

Raimund von Baux war ein provençalischer Edelmann, der die jüngere Nichte des Grafen Bertrand II., Stephana, geheirathet hatte²⁾, also ein Schwager des Markgrafen Raimund-Berengar III., des Gemahles der älteren Schwester Dulcia. Er entstammte einem angesehenen provençalischen Adelsgeschlecht, das über einen reichen Territorialbesitz im südlichen Burgund verfügte³⁾ und sich nach seinem in der arelatischen Grafschaft gelegenen Stammsitz Balcium nannte. Im elften Jahrhundert sind die Herrn von Baux Vassallen der Grafen von Toulouse und derer von Arles⁴⁾. Im zwölften Jahrhundert mussten sie schliesslich

¹⁾ Alphons-Jourdain von Toulouse erhält die nördliche Provence «cum civitatibus et castellis et episcopatibus omnibus universis in se exsistentibus et ad se qualicunque mado pertinentibus», Raimund-Berengar III. von Barcelona die südliche Provence «cum civitatibus et castellis omnibus et fortitudinibus universis, archiepiscopatibus, episcopatibus et villis et territoriis omnibus, quantum dici vel numerari possunt infra predictos terminos».

²⁾ Cf. Stammbaum S. 8 oben.

³⁾ Cf. die Karte, welche ihre Güter enthält in Barthelemy: Inventaire chronologique des chartes de la maison des Baux. Marseille 1882.

⁴⁾ In der Urkunde des Cartulaires von St. Victor, Nr. 686, zählt Gräfin Dulcia von Arles unter den «boni viri, qui fevo aut pignore per comitem» und von ihr haben, den Guillelmus Ugonis auf. Dieser war der Vater unseres Raimund von Baux. Denn in der Urkunde Konrads III.

die Grafen von Barcelona als ihre Lehnsherrn anerkennen; aber auch als barones der tolosanischen Grafen werden sie genannt¹⁾.

Raimund von Baux war jedenfalls schon vor dem Tode Gilberts, Vicegrafen von Carlad, Lodève, u. s. f., seines Schwiegervaters, mit dessen Tochter Stephana verheirathet, und desshalb hielt er seine Ansprüche für begründeter, als diejenigen des Barcelonesen. Denn sofort nach Gilberts Tode begann er in dessen provençalischem Gebiet Hoheitsrechte auszuüben²⁾. Aber gegen seinen Schwager Raimund-Berengar von Barcelona wagte Raimund von Baux nicht feindlich aufzutreten; es scheint zwischen beiden ein durchaus gutes Verhältniss bestanden zu haben³⁾. Erst als nach dem Tode des Markgrafen zwischen seinem Nachfolger Berengar-Raimund und Alphons von Toulouse Streitigkeiten ausgebrochen waren⁴⁾, muss der letztere Raimund von Baux bewogen haben, nun mit seinen provençalischen Ansprüchen gegen den Grafen hervorzutreten⁵⁾.

von 1145 (*Papon*, Histoire de Provence, Bd. II, preuves Nr. 15) sagt der König zu unserem Raimund: «pater tuus: Guillelmus Ugonis» habe die und die Güter gehabt, etc.

¹⁾ *Gallia christiana*, Bd. I, S. 148 instr.

²⁾ 1150 sagen die Söhne Raimunds von Baux: *Dimitimus omnes usaticos novos, quos post mortem Girberti comitis imposuimus vel accepimus tam in terris quam in aquis.* *Marca Hispanica*, S. 1307, Nr. 410.

³⁾ Raimund von Baux erwarb z. B. vom Barcelonesen einen Platz Meianes; cf. *Marca*, S. 1308: *Sicut erat eo die, quo pater noster Raymundus de Balcio ipsum bastimentum acquisita a Raimundo comite Barchinonensi.* Ferner erscheint Raimund von Baux einmal unter den Zeugen des Markgrafen. Cf. *Cartulaire de St. Victor*, Nr. 805.

⁴⁾ *Vaissète*, Bd. III, S. 684 ff., 723 ff.

⁵⁾ Zunächst waren auch die Beziehungen zwischen Raimund von Baux und Raimund-Berengar's Nachfolger nicht schlecht. Beide traten mit einander in Verbindung, wie aus den Worten des Friedensinstrumentes vom Jahr 1150 hervorgeht: *Marca*, S. 1308: *Illud pignus de Camarges, quod pater noster Raymundus de Baucio accepit a Berengario Raimundo per centum et triginta marcas argenti.* Noch 1136 sehen wir Raimund von Baux im Gefolge des Grafen. Cf. *Vaissète*, Bd. V, preuves S. 1012, Nr. 435.

Letzterer hat dieselben sicher zurückgewiesen, und so begann der Krieg, in dessen Verlaufe Berengar-Raimund 1144 starb¹⁾. Raimund von Baux gedachte nun den in der südlichen Provence sich vollziehenden Regierungswechsel zu benutzen, um im Anschluss an den deutschen König eine Durchführung seiner Ansprüche zu erzielen. Zu diesem Zweck setzte er sich mit dem vertrauten Rathgeber Konrads III., Abt Wibald von Stablo, in Verbindung²⁾. Dieser wirkte in seinem Sinne, und so geschah es, dass Raimund von Baux 1145 auf den Reichstag von Würzburg geladen wurde. Hüffer scheint in seinem Buche, S. 25, die Anwesenheit des Edelherrn zu Würzburg nicht anzunehmen. Zweifellos aber war der Herr von Baux dort, wie Bernhardi in seiner kritischen Behandlung der Geschichte Konrads III., S. 424 Anmerkung, nachgewiesen hat. Konrad III. musste es mit Freuden begrüssen, dem deutschen Einfluss wieder in der Provence Eingang verschaffen zu können. Er ging bereitwilligst auf Raimunds von Baux Wünsche ein³⁾. Zunächst gewährte er ihm das Recht der Münzprägung unter königlicher Autorität in drei provençalischen Städten, in Aix, Arles und Trinquetaille. Dann gab er ihm das Land zu Lehen, das sein Vater Wilhelm besessen, und ausserdem allen Besitz, über den Gilbert und seine Gemahlin in ihrer höchsten Machtentfaltung verfügt hätten⁴⁾. Ob diese letzte Belehnung des

¹⁾ Bernhardi, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III., S. 422.

²⁾ Diess entnehmen wir einem Briefe Hugo's von Baux aus dem Jahre 1153 an Wibald: *Quem erga imperium a longis retro temporibus pater noster habuit affectum, ipsius præsentia et litteris eius ad vos sæpe directis, vestra novit serenitas.* Jaffé, Bibl. Bd. I, S. 565.

³⁾ Hüffer, S. 25; Bernhardi, S. 425; *Papon*, Bd. II, preuves Nr. 15.

⁴⁾ *Dedimus tibi in feodum omnem terram, quam pater tuus Guillelmus Ugonis tenuit et insuper omnem terram, quam tenuit, quando in optimo statu fuit, Gerbertus comes et conjunx eius pater et mater uxoris tuae Stephaniæ tam scilicet in dominio quam in hominio et habeas tam tu quam uxor tua et heredes tui legitimi plenariam potestatem in his omnibus disponendi, utendi, fruendi, commutandi.*

Königs ehrlich gemeint war, kann bezweifelt werden; denn sonst würde Konrad einfach gesagt haben: « Wir belehnen Dich mit der Provence. » (Diese war nämlich offenbar gemeint mit den Worten: « et insuper omnem terram, quam tenuit, quando in optimo statu fuit, Gerbertus et eius conjunx u. s. w.) Wenn Bernhardi S. 425 erklärt, der König hätte sich absichtlich unbestimmt ausgedrückt, so ist dem völlig zuzustimmen. Dagegen ist Bernhardi's Behauptung, der Sinn der citirten Worte lasse auch die Auslegung zu, dass es sich nur um Familiengüter gehandelt hätte, nicht anzunehmen; denn die Belehnung mit diesen Familiengütern drücken vielmehr die Worte aus: « Dedimus tibi in feodum omnem terram, quam pater tuus tenuit. »

Welches waren nun Gilberts Besitzungen? Sie bestanden zunächst aus einigen süd-französischen Ländereien¹⁾ in der Landschaft Languedoc und dann aus dem provençalischen Anteil der Grafen von Arles. Da indessen dem deutschen König kein Verfügungsrrecht über französisches Gebiet zustand, so kann Konrad III. in dem oben citirten Satz²⁾ nur die Provence gemeint haben. Der König hat diesen Namen nicht genannt, um die Schwäche seiner Macht zu verbergen, für den Fall, dass die Herren von Baux trotz der königlichen Belehnung nicht in den Besitz des Landes kommen konnten. Und der Verlauf des Krieges rechtfertigte vollkommen des Königs Vorsicht. Der neue Markgraf der Provence, Raimund-Berengar IV. von Barcelona, erschien im Lande³⁾, setzte den Krieg fort und brachte seine Gegner in eine derartige Bedrängniss, dass sie um Frieden bitten mussten⁴⁾. Derselbe kam 1150 zu Stande, erst nach dem Tode Raimunds von Baux. Stephana und ihre vier Söhne mussten ihren gesammten Prä-tensionen auf die Provence entsagen, auf alle angemassen-

¹⁾ Vgl. oben S. 18.

²⁾ Vaissète, Bd. IV, première partie, S. 136.

³⁾ Papon, Bd. II, S. 230 Anmerkung.

⁴⁾ Marca, S. 1308, wo der Verlauf der Dinge erzählt wird.

Rechte verzichten und sich als Vassallen (für einen Theil ihrer Besitzungen) des Markgrafen bekennen¹⁾.

Den schweren Schlag, der so dem Adelsgeschlecht zugefügt worden, konnte dieses im Hinblick auf seine früher so bedeutende Stellung nicht verwinden. Es gab seine Ansprüche doch nicht auf, hoffte vielmehr, dieselben mit Hülfe Friedrichs I., der inzwischen zur Regierung gelangt war, verwirklichen zu können. Bereits im Jahre 1153²⁾ wandte sich Hugo von Baux, der älteste Sohn Raimunds, wieder an Wibald von Stablo mit der dringenden Bitte, sich doch eifrig für die Interessen der Familie bei Friedrich I. verwenden zu wollen. Dabei berief sich Hugo gleichsam zur Empfehlung auf die von seinem Vater für das Kaiserthum gehegte Hochachtung; er liess den Abt von den schlechten Absichten des Grafen von Barcelona unterrichten und drückte schliesslich allen Ernstes die Hoffnung aus, dass der König zu Gunsten der Familie in der Provence³⁾ erscheinen würde.

Diese wahrscheinlich immer erneuerten Bemühungen der Herren von Baux hatten den Erfolg, dass Friedrich zwar nicht in ihrem Interesse im Lande erschien, den Edelherrn aber doch das Privileg Konrads III. im Jahre 1160 bestätigte⁴⁾. In diesem wird jetzt übrigens Gilbert Graf der Provence genannt und damit wohl die Richtigkeit der oben⁵⁾ aufgestellten Behauptung bewiesen.

¹⁾ Bouche, *Histoire de Provence*, Bd. II, S. 125 ff.; Marca, S. 1308.

²⁾ Jaffé, *Bibliotheca*, Bd. I, S. 565.

³⁾ *Præterea obnixe precamur, quatenus per præsentium latorem audire dignemini, quanta mala comes Barinonensis nobis contulit et conferre molliatur, quia fideles huic regi esse volumus. Preces nostras ante imperatorem admittite et nos vestris ante ipsum munite et quid de cius adventu sperare debeamus, nos cerciorate.*

⁴⁾ Barthelemy, *Inventaire des chartes de la maison des Baux*, S. 14, Nr. 57 (in französischer Uebersetzung); auch Papon, Bd. II, preuves Nr. 15, Schlussbemerkung.

⁵⁾ S. 20.

22 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

Anfangs setzte man sich auf der gegnerischen Seite über die Intervention Friedrichs I. ebenso hinweg, wie über diejenige Konrads III. Bald aber hatte die Parteinahme des Kaisers für die Herren von Baux doch die Wirkung, dass der Graf von Barcelona sich Friedrich I. näherte. Es musste Raimund-Berengar IV. Alles daran gelegen sein, seinen Gegnern den letzten Halt zu entziehen, welchen diese in der Person des Kaisers hatten. Denn nur die Hoffnung, von diesem unterstützt zu werden, hatte die Herren von Baux immer von Neuem bewogen, den Krieg zu erregen¹⁾. Wenn die Beziehungen zwischen dem Grafen und dem Kaiser bessere wurden, mussten alle Anstrengungen des Adelsgeschlechtes von vornehmerein als aussichtslos unterbleiben. Solche gute Beziehungen waren aber nur dann möglich, wenn Raimund-Berengar vom Kaiser die Belehnung mit der Südprovence nachsuchte.

Nachdem schon in den letzten Jahren in den Urkunden des Barcelonesen nach Regierungsjahren Konrads III. und Friedrichs I. gezählt worden war²⁾, that jetzt Raimund-Berengar den ersten Schritt, um den Kaiser für sich zu gewinnen. Er bat ihn um die Hand seiner Nichte Richildis, Wittwe des Königs von Castilien, Kaiser Alfonso VII., welche mit Raimunds gleichnamigem Neffen verlobt werden sollte³⁾. Friedrich I. wird wahrscheinlich mit Freuden auf diese Verbindung eingegangen sein. Aber bei der Aufnahme der Grafen (Raimund-Berengar IV. führte im Namen seines ebenso genannten Neffen die Regierung in der Provence) in den Reichsverband ging Friedrich vorsichtig zu Werke. Ende 1161 unterbreitete er

¹⁾ Bouche, Bd. II, S. 128 ff.

²⁾ Papon, Bd. II, preuves Nr. 16, 17, für Konrad III. und Bouche, Bd. II, S. 121, für Friedrich I.

³⁾ Hüffer, S. 42; Marca Hispanica, S. 547: . . . huic inde R. Berengarius præfato suo nepoti neptem imperatoris Allemanniæ matrimonialiter copulavit.

ihnen seine Bedingungen¹⁾ für diesen Zweck: Dem Barcelonesen wird die südliche Provence zugestanden, ferner die Stadt Arles mit allen Regalien und die Grafschaft Forcalquier, deren Inhaber die Huldigung verabsäumt hatte. Dafür hat der Markgraf «hominium, fidelitatem et servitium» zu leisten und verschiedene Geldsummen zu zahlen, so 15 Morabatinen nächsten 2. Februar in Arles, 12,000 Morabatinen nächste Weihnachten, 1000 Morabatinen an die Kaiserin und weitere 1000 Morabatinen an den kaiserlichen Hof. Ferner wird die Anerkennung Victors IV. als des rechtmässigen Papstes gefordert. Die letzten Punkte des Instruments behandeln das Verhältniss der Grafen zu den Herrn von Baux. Es verdient scharf hervorgehoben zu werden, dass der Kaiser in dieser Angelegenheit jetzt noch, also vor der definitiven Belehnung, eine abwartende Stellung einnahm. Von der Verwerfung der Ansprüche des Adelsgeschlechts ist noch keine Rede; der Kaiser sichert Hugo von Baux vielmehr ein gerichtliches Verfahren auf Grund der gegen ihn von Raimund-Berengar erhobenen Anklage der Felonie²⁾. So handelte Friedrich I. vor der Investitur. Nach derselben nannte er allerdings alle Prätensionen der Herren von Baux eitel, erklärte die Urkunden von 1145 und 1160 für ungültig und suchte nachzuweisen, dass weder Konrad III., noch er in den erwähnten Privilegien irgend etwas Anderes gemeint hätten, als die Familiengüter: die Provence gehöre einzig und allein dem Grafen von Barcelona³⁾.

¹⁾ Marca, S. 1331.

²⁾ Marca, S. 1332: Si placuerit domino Barchinonensi et nepoti eius impetere Hugoni de Baucio de periurio et hominio et Hugo de Baucio se defendere voluerit aut confessus fuerit, dominus imperator de hoc iustitiam faciet, secundum quod curia eius dictaverit u. s. w.

³⁾ Bouche, Bd. 2, S. 131: Hugo de Baucio duo privilegia attulit, unum Conradi, aliud nostri . . . , occasione verborum nitebatur, probare marchiam et totum comitatum ab utroque sibi concessum, cuius probationem utpote frivolam cassavimus, ex uno, quod regem Conradum numquam vidi nec corporalem investituram alicuius terrae usquam accepit, ex alio vero, quod,

24 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

Auf Grund der oben aufgezählten Bedingungen müssen Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den Grafen stattgefunden haben. Denn Friedrich I. hatte mehrere 1161 noch erwähnte Punkte in dem Instrumente fortgelassen, durch das er 18. August 1162 Raimund-Berengar den jüngern mit der Südprovence belehnte. So wird z. B. Nichts mehr von der Anerkennung Victors IV. erwähnt; auch hat der Graf statt der vielen im Entwurf namhaft gemachten Summen nur eine einzige Zahlung zu leisten. Diese Belehnung geschah in Turin¹⁾, wohin sich Raimund-Berengar begeben hatte, nachdem sein Oheim unterwegs gestorben war²⁾.

Mit diesem Belehnungsact war die südliche Provence wieder für das Reich gewonnen.

Der nördliche Theil des Landes war, wie aus dem Theilungsvertrag von 1125 hervorgeht, in der Hand des Grafen von Toulouse. Während unseres ganzen Zeitraums datirte der Markgraf nur ein einziges Mal nach Regierungsjahren des deutschen Königs, und zwar geschah das 1126 unter Lothar seitens Alphons-Jourdains³⁾. Sonst aber bestand bis zu Friedrich I. kein Zusammenhang zwischen der Nordprovence und dem Reich. Bald aber nach dieses Königs Thronbesteigung trat ein solcher hervor. Die Bischöfe Wilhelm von St. Paul-Trois-Châteaux und Gaufred von Avignon erschienen auf den Reichstagen zu Besançon (1157) und Speier (1154)⁴⁾, um die Regalieninvestitur aus Friedrichs Hand zu empfangen.

Bald zeigte es sich auch, dass der Markgraf Raimund V. kein Gegner des Kaisers war. Vielmehr tritt derselbe als Anhänger des kaiserlichen Papstes Victors IV. hervor, da Raimund

dum investitaram alicuius terræ avi et aviæ suæ a nobis peteret de comitatu vel de marchia Provincia nullam mentionem fecit neque nos eundem comitatum illo vel alio tempore ei concessimus.

¹⁾ Bouche, Bd. II, S. 131.

²⁾ Vaissète, Bd. III, S. 828.

³⁾ Gallia christiana, Bd. I, S. 132 instr.

⁴⁾ Hüffer, S. 31 und 39.

den der deutschen Herrschaft ergebenen Gaufred von Avignon gegen den alexandrinisch gesinnten Johannes unterstützte¹⁾.

Noch deutlicher erhellt Raimunds Hinneigung zum Kaiser durch eine Verordnung, die der Markgraf auf Friedrichs Veranlassung erliess. Raimund bestimmte nämlich, dass alle Kleriker der Nordprovence und seiner übrigen Länder Victor IV. als rechtmässigen Papst anzuerkennen oder den ganzen Umfang des markgräflichen Machtgebietes zu verlassen hätten²⁾. Eine derartig kaiserfreundliche Gesinnung Raimunds ist schwer verständlich ohne die Annahme, dass der Markgraf die Nordprovence unter günstigen Bedingungen vom Kaiser zu Lehen empfangen habe. Letzteres muss aber schon vor 1161 stattgefunden haben. Im entgegengesetzten Falle hätte doch Friedrich seinem Grölle in dem bekannten Entwurfe von diesem Jahre³⁾ gegen den Tolosaner ebenso Luft gemacht, wie das damals durch ihn gegen den Grafen von Forcalquier geschehen ist.

Die ebenfalls in der nördlichen Provence gelegene Grafschaft Forcalquier schien, wenn wir uns an das Ereigniss von 1125 erinnern, damals ihre Selbständigkeit eingebüsst zu haben. Denn der Theilungsvertrag von 1125 bestimmte doch, dass nur der Graf von Toulouse als unbeschränkter Gebieter in der nördlichen Provence anzusehen sei⁴⁾. Danach möchte man annehmen, dass nach 1125 die Grafen von Forcalquier nur als Vassallen der Tolosaner vorkommen. Diess ist jedoch nicht der Fall; Nichts deutet in den Urkunden der Grafen

¹⁾ Cf. den Brief der Mönche von Karthaus an den König Ludwig von Frankreich. Bouquet, Bd. I, S. 128.

²⁾ Jaffé, Regesta pontif. Nr. 11332: Alexander Henrico Remensi archiepiscopo nuntiat, relatum sibi esse, comitem Tolosanum precibus et promissionibus imperatoris Friderici adductum disposuisse, quod omnes personas ecclesiasticas in terra sibi subjecta morantes, de regno etiam Ludowici, Francorum regis, aut idolum adorare compelleret aut proprias sedes relinquere et exsiliū sustinere cogeret.

³⁾ Siehe oben S. 23.

⁴⁾ Vaissète, Bd. V, S. 935 ff.

auf ein Abhängigkeitsverhältniss zu den Tolosanern hin¹⁾). Nach wie vor nennen sie sich auch Grafen von Avignon²⁾), obwohl diese Stadt 1125 je zur Hälfte den beiden Markgrafen der nördlichen und südlichen Provence zugesprochen worden war. Dieser Widerspruch ist nur so zu lösen, dass kurz nach dem Theilungsvertrag eine Verständigung zwischen den drei Grafengeschlechtern angenommen wird, der einerseits allen dreien einen Anteil an Avignon, den Grafen von Forcalquier speciell, die unabhängige Herrschaft in ihrem Gebiet beliess.

Auch bei diesen Grafen fehlt bis zur Zeit Konrads III. jede Beziehung zum Reich; erst der Name des ersten Staufenkönigs taucht in ihren Urkunden hin und wieder auf³⁾). Aber erst Friedrich I. machte ihnen gegenüber die Oberhoheit des deutschen Kaisers geltend. Er forderte nach der Kaiserkrönung, im Jahre 1155, den Grafen Wilhelm auf, sich am kaiserlichen Hofe zum Zwecke der Huldigung einzufinden. Indessen Wilhelm lehnte diese Aufforderung in beleidigender Weise ab⁴⁾). Nachdem sich in Folge dessen Friedrich durch ein Fürstengericht die Grafschaft hatte zusprechen lassen⁵⁾), belehnte er mit derselben Berengar-Raimund von der Südpromence, als dessen Vassall nun Wilhelm erklärt wurde. Im

¹⁾ *Ruffi*, Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 70 ff.; Bouche, Bd. II, S. 139 ff.: Die Grafen nannten sich in ihren Urkunden z. B. *Dei gratia comites Forcalquerii*. Bouche, Bd. I, S. 846, ebenda Adelais: *In dei nomine comitissa Forcalqueriensis*.

²⁾ *Ego Adelais, comitissa Avennicensis atque Forcalqueriensis dono nepotibus meis omnem honorem meum totius Provinciæ, potestatem atque dominium, ubicunque mei est. Gallia christiana*, Bd. I, S. 142 instr.

³⁾ Bouche, Bd. I, S. 146, Bd. II, S. 139.

⁴⁾ Friedrichs Worte in Bouche, Bd. II, S. 132 f.: *Hoc idem de Forcalquerii comite fecimus, quoniam, ex quo Romani imperii diadema divinitus adepti sumus, ad curiam nostram venire et beneficium suum a manu nostra recipere contumacites supersedit.*

⁵⁾ *Cuius comitatus iusto iudicio nobis ita adjudicatus est, quod inde faciamus, quidquid placuerit nobis.*

Weigerungsfall sollte der Graf sein Land verlieren¹⁾. Indessen Wilhelm leistete auch seinem neuen Lehnsherrn nicht den Fidelitätseid und Raimund-Berengar konnte ihn nicht erzwingen, da er zunächst sich im eigenen Lande Anerkennung zu verschaffen hatte²⁾. Als der Markgraf aber dann mit Raimund V. von Toulouse das Abkommen traf, Forcalquier gemeinsam zu erobern und zu theilen³⁾, fand dieser Beschluss keine Erfüllung.

So schien also dem Grafen sein unbotmässiges Verhalten nicht geschadet zu haben. Thatsächlich muss aber Wilhelm durch die Feindschaft des Kaisers in eine unbequeme Situation gekommen sein, aus der er sich zu befreien wünschte⁴⁾. Als sich daher die Beziehungen zwischen Kaiser und Alfons, dem Markgrafen der Südprovence (hier war inzwischen Raimund-Berengar gestorben), verschlechtert hatten, hielt Graf Wilhelm den Zeitpunkt für gekommen, sich mit Friedrich I. zu versöhnen. 1174 erschien er in Alessandria im Feldlager des Kaisers und erzielte dort die Aufhebung der Verfügung vom Jahr 1162 und die Belehnung mit seiner Grafschaft Forcalquier⁵⁾.

So war nun wieder die ganze Provence in den Lehnsverband des deutschen Reiches getreten.

2. Die Bisthümer der Provence.

Die obige Darstellung hat gezeigt, dass sich die weltlichen Gewalten des Landes dem Einfluss unserer Herrscher in dem angedeuteten Zeitraum völlig entzogen hatten. Es ist weiter zu prüfen, ob auch die Bischöfe der Provence sich ebenso von dem deutschen Reiche lösten.

¹⁾ Bouche, Bd. II, S. 132.

²⁾ In Nizza hatte er z. B. eine rebellio subditorum zu bekämpfen.
Cf. Papon, Bd. II, preuves Nr. 17.

³⁾ Vaissète, Bd. VI, S. 19 ff.

⁴⁾ Hüffer, S. 51.

⁵⁾ Bouche, Bd. II, S. 154, und M. G. Leges, Bd. II, S. 144.

In den übrigen Theilen des deutschen Reiches galt bis auf die Zeit des Investiturstreites die Auffassung, dass der König der Herr aller Bisthümer sei. Diesem staatsrechtlichen Begriffe hatte Thietmar¹⁾ Ausdruck gegeben, als er bei der Betrachtung der aussergewöhnlichen Stellung Herzog Arnulfs von Baiern sagte: «Unsere Könige und Kaiser, als irdische Stellvertreter des höchsten Kirchenlenkers eingesetzt, stehen mit Recht über ihren Geistlichen, weil es allzu unpassend wäre, dass Diejenigen, welche Christus nach seinem Bilde zu Fürsten dieser Erde bestellt hat, irgend einem Andern unterthan sein sollten, als Denjenigen, welche nach dem Muster des Herrn durch die Glorie geistlichen Segens und geistlicher Krönung vor allen Sterblichen hervorragen.»

Thatsächlich aber herrschten in der Provence in der hier zu behandelnden Periode Zustände, wie etwa in Baiern zur Zeit Arnulfs. Denn die provençalischen Bisthümer waren im zehnten und Anfang des elften Jahrhunderts nicht reichsunmittelbar, sondern markgräflich und gräflich. Dieses ist zunächst der schon erwähnten Erklärung des Grafen Bertrand II. von Arles zu entnehmen²⁾, deren letzter Satz lautete: «Aber alle Kirchen, welche in meiner Gewalt sind, überlasse ich vollständig meinem Herrn, Papst Gregor, und allen seinen Nachfolgern und werde sie bei der gerechten und gottgefälligen Besetzung derselben nach Kräften unterstützen»³⁾. Denselben

¹⁾ M. G. S. S. Bd. III, S. 742: *Quin potius reges nostri et imperatores, summi rectoris vice, in hac peregrinatione præpositi, hoc soli ordinant, meritoque præ ceteris pastoribus suis præcellunt, quia incongruum nimis est, quos Christus sui memores huius terræ principes constituit, sub aliquo sint dominio absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronæ gloria mortales cunctos præcellunt.*

²⁾ Oben S. 10.

³⁾ Jaffé, Bibliotheca Bd. II, S. 487: *Ecclesiæ autem omnes, quæ in mea potestate sunt, præfato domino meo Gregorio papæ omnino dimitto et omnibus successoribus eius et ad ordinandas eas iuste et secundum Deum pro posse meo fideliter adiuvabo.*

Sinn drückten die Worte aus, welche in Bertrands Brief an den Papst zu lesen sind: «Du weisst ja, dass ich aus Liebe zu Gott, dem heiligen Petrus und Dir, alle Bisthümer und Abteien aufgegeben habe. Ich will nicht, dass Dasjenige, was immer frei geblieben ist, irgend einem andern Lebenden ausser Dir und dem heiligen Petrus unterworfen sei»¹⁾. Aus vorstehenden Aeusserungen ist zu schliessen, dass bisher eine Anzahl von Bisthümern der Hoheit des Grafen unterstand, die dieser mit Bischöfen besetzt hat, und dass er nunmehr diese Hoheit aufgibt und auf eine selbständige Besetzung verzichtet.

Dieser Vorgang blieb übrigens damals vereinzelt in der Provence; denn auch die übrigen Grafen übten Hoheitsrechte über die Bisthümer aus und gaben sie nicht aus Händen. So verschenkte Bertrand von Toulouse 1095 zwei provençalische Bisthümer, Avignon und Digne, an seine Frau²⁾, und ebenso liess sich Alfons-Jourdain 1125 alle Bisthümer der nördlichen Provence zusprechen³⁾.

Die Grafen von Forcalquier betrachteten sich gleichfalls als unumschränkte Herren der in ihrem Gebiet liegenden «episcopatus»; denn Graf Ermangaud von Urgel vermachte 1090 durch sein Testament seinem Sohn alle in seinem Gebiet liegenden Bisthümer⁴⁾.

Zum Schluss bleibt noch die Thatsache zu verzeichnen, dass auch die Barcelonesen den Standpunkt der Grafen der Provence theilten. 1125 erhalten sie die südliche Provence,

¹⁾ Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 7 u. 8: Noscis enim, quemadmodum dereliquerim Dei et sancti Petri ac tui pro amore omnes episcopatus et abbatias. Et nolo ut hæc, quæ semper mansit libera, cuilibet viventi nisi sancto Petro et tibi subjaceat.

²⁾ Insuper tibi dono in sponsalitio . . . Avennicensem civitatem cum episcopio, Dignam civitatem cum episcopio. Vaissète, Bd. V, preuves Nr. 311.

³⁾ Vaissète, Bd. V, S. 936: cum . . . episcopatibus omnibus universis in se exsistentibus ad se qualicunque modo pertinentibus.

⁴⁾ Ruffi, Dissertation S. 69.

nicht bloss mit allen Bistümern, sondern auch mit allen Erzbistümern¹⁾). Diese zählt auch Raimund-Berengar III. als den «honor» auf, über den er in der Provence gebiete²⁾). Raimund-Berengar IV. liess sich 1150 von den Herren von Baux schwören, dass ihm diese fideles sein wollten, de omnibus episcopatibus, welche ihm gehörten³⁾). Ebenderselbe erwähnte auch 1153 in der Urkunde, mit der er den Bischof von Nizza in seinen Schutz aufnimmt: «ecclesias sub potestate nostra constitutas»⁴⁾.

Dieses Abhängigkeitsverhältniss der Bistümer von den Markgrafen und Grafen erklärt sich daraus, dass auch in unserer Periode, wie schon in der vorigen, vielfach Angehörige von gräflichen Vassallengeschlechtern auf den Bischofsstühlen der Provence zu finden sind. Namentlich waren hier die vicegräflichen Geschlechter vertreten, die durchaus den Grafen untergeben waren⁵⁾). So sass z. B. 1059 in Vaison Bischof Peter aus dem vicegräflichen Hause von Sisteron⁶⁾; demjenigen von Nizza gehörte Bischof Isnard an, der dort dem Bistum von 1108 bis 1109 vorstand⁷⁾. Bischof Gaufred von Antibes ent-

¹⁾ Vaissète, Bd. V, S. 937: Cum episcopatibus, archiepiscopatibus . . . omnibus.

²⁾ In seinem Testament 1131: Omnum honorem Provinciae . . . episcopatus, archiepiscopatus et abbatias. Marca Hispanica, S. 1274.

³⁾ Fideles vobis erimus, de omnibus episcopatibus . . . , quæ in prædicto comitatu Provinciæ vobis aliquo modo pertinent. Bouche, Bd. II, S. 127.

⁴⁾ Gioffredi, Storia delle Alpi maritime in Monumenta historiæ patriæ, S. S. Bd. II, S. 407.

⁵⁾ Diess geht aus einer Verfügung Graf Bertrands I. von Arles (1044) hervor: Notum esse volumus, omnibus nostræ dictionis hominibus, hedificare et construere me velle ecclesiam etc. und weiter unten: et hoc commoneamus et præcipimus vicecomitibus, vicariis, fidelibus, sive omnibus fiscalibus nostris ecclesiastici seu secularis ordinis. Cf. Cartulaire de St. Victor, Bd. II, S. 5 oben.

⁶⁾ Gioffredi, S. 347.

⁷⁾ Gioffredi S. 356.

stammt dem vicegräflichen Hause dieser Stadt¹⁾. Sein Neffe ist Bischof Peter von Vence (1093 bis 1113)²⁾.

Daneben kommen auch Bischöfe aus Herrengeschlechtern vor. So ist 1117 Bischof in Marseille Raimund von Soliers (sein Geschlecht stammte aus der Grafschaft Toulon)³⁾; 1126 ist Bischof von Vaison Berengar von Mornaz (aus der Grafschaft Orange)⁴⁾.

Die Bischöfe wurden aber nicht einfach von den Grafen eingesetzt. Zunächst ging die Wahl von Volk und Klerus voraus. Eine solche fand z. B. 1057⁵⁾ in Embrun, 1107⁶⁾ in Orange statt. Wenn sich in anderen Fällen die Päpste über dieses Wahlrecht hinwegsetzten, so haben ausserordentliche Verhältnisse ihr Verfahren gerechtfertigt⁷⁾. Nach der Wahl erfolgte die Belehnung mit den Temporalien und zwar nur durch den Markgrafen, der ja der Lehnsherr der Bischöfe war. Dass letztere in unserem Zeitraum im Besitz von Regalien gewesen sind, ist nirgends ersichtlich. Diese besassen eben die Grafen, in deren Händen die ganze Machtfülle lag. Die Temporalien der Bischöfe umfassten zumeist Land und kleinere Gerechtsame. 1126 erhält z. B. Bischof Berengar von Orange von Alfons von Toulouse und Markgrafen der nördlichen Provence folgende

¹⁾ Gioffredi, S. 362.

²⁾ Gioffredi, S. 362.

³⁾ Gallia christiana, Bd. I, S. 650 Text. Die Herren von Soliers leisten Raymund-Berengar IV. den Lehenseid bei seinem Regierungsantritt. Cf. Papon, Bd. II, S. 232 Anmerk.

⁴⁾ Angehörige dieses Geschlechts sind Vassallen des Grafen von Toulouse. Bd. V, S. 708.

⁵⁾ Bouche, Bd. II, S. 74. Gallia christiana, Bd. III. S. 147.

⁶⁾ Gallia christiana, Bd. I, S. 189 instr.

⁷⁾ Gallia christiana, Bd. I, S. 131 instr. 1060 erfolgt z. B. die Wahl des Bischofs Gerald von Sisteron durch eine Bischofscommission, da Volk und Klerus sich nicht einigen konnten. Gallia christiana, Bd. I, S. 460: 1063 sandte Alexander II. der Diözese Gap den Bischof Arnold zu, da Volk und Klerus nach Absetzung Riperts einen geeigneten Candidaten nicht finden konnten.

Temporalien¹⁾: Das Kloster mit dem anliegenden Sumpf, das Ackerfeld von Besantia, den bischöflichen Palast, u. s. f.

1155 empfing der Bischof Raimund von Carpentras von Alfons' Nachfolger das Marktrecht der Stadt und alle Erträge aus demselben²⁾, ferner das Privileg, dass nur mit Erlaubniss des Bischofs Befestigungen in der Stadt angelegt werden dürfen³⁾; ausserdem verhiess ihm der Graf die Wiedererlangung von geraubten Stromzöllen⁴⁾.

Leider stehen den Urkunden gar keine Ueberlieferungen zur Seite, um diese Verhältnisse noch eingehender betrachten zu können.

Es erübrigत noch, die Frage aufzuwerfen, in welcher Weise die Bischöfe der Provence mit den Temporalien belehnt worden sind. In Deutschland geschah die Regalieninvestitur bekanntlich so, dass der Gewählte vom König Ring und Stab empfing. Da nun der Markgraf in der Provence dieselben Rechte ausübte, wie der König in Deutschland, so möchte es scheinen, dass der erstere auch diese Symbole verliehen habe. Diess trifft aber nicht ganz zu, insofern ein Vorgang von 1144 in's Auge gefasst wird. Damals war der Erzbischof von Embrun, Wilhelm, mit dem Bischof Peter von Nizza wegen der Ordinirung eines Abtes in Streit gerathen⁵⁾. Dieser Streit nahm allmählich derartige Dimensionen an, dass Peter von Wilhelm abgesetzt wurde.

¹⁾ *Gallia christiana*, Bd. I, S. 132 instr. Der Graf bewilligte ihm: Quasdam iusticias ecclesiae suae et possessiones . . . , videlicet claustrum cum adjacenti palude et condaminam de Besantia et domum episcopalem etc.

²⁾ Recognosco tibi forum, quod in civitate tua Carpentoracensi ab antiquis temporibus fuit et adhuc est et omnia, quae ex foro proveniunt, adjus episcopi pertinere. *Gallia christiana*, Bd. I, S. 148 instr.

³⁾ Præterea promitto, quod in civitate tua, in tenemento civitatis turrem vel aliquam munitionem contra tuam vel tuorum successorum voluntatem fieri nunquam permittam.

⁴⁾ Promitto etiam, quod dominus et homines de Montilio lesdam tuam, quam auferunt, tibi reddere faciam.

⁵⁾ *Gallia christiana*, Bd. III, S. 218 Text.

Zum Zeichen der Absetzung nahm der Erzbischof dem Bischof den Ring fort¹⁾. Aus diesem Vorfall ist zu ersehen, dass der Ring dem Bischof von seinem Metropoliten verliehen worden war, und das kann nur bei der Consecration geschehen sein. Einen Stab nahm Wilhelm dem Bischof damals nicht fort; also hat er ihn auch nicht verliehen. Doch muss der gewählte Bischof einen solchen gleichfalls erhalten haben; denn ein Stab wird einmal im Besitze Peters von Vaison erwähnt, wo er 1059 seinem Collegen in Nizza «virgam optimam episcopalem» schenkt²⁾. Diesen Stab konnte also kein Anderer, als der Graf, verliehen haben, da der Bischof sein Vassall war.

Auf Grund dieser Erwägung ist die Vermuthung zulässig, dass der Erzbischof den Ring bei der Consecration, der Graf den Stab bei der Investitur verliehen habe.

Eine Aenderung dieses Verfahrens schuf erst das Wormser Concordat. Dieses sprach dem deutschen König das Recht zu, an jedem burgundischen Bischof, und zwar höchstens sechs Monate nach der erfolgten Consecration, die Investitur zu vollziehen. Indessen Lothar und Konrad III. fühlten sich nicht kräftig genug, um dieses ihnen zuerkannte Recht den provençalischen Bischöfen gegenüber zur Geltung zu bringen. Erst als das deutsche Königthum unter Friedrich I. seine alte Macht und Bedeutung wieder erlangt hatte, machte es auch in der Provence von seinem Investiturienrechte Gebrauch.

3. Die Communen der Provence.

Eine bedeutende Schmälerung erlitt die Macht der Markgrafen durch die im zwölften Jahrhundert aufkommenden Communen. Insofern als die Communen, wie die Grafen, Rechte

¹⁾ Ebenda: G. prædictam abbatiam Petro abstulit et ad contentum sedis apostolicæ, absque cuius auctoritate nulli licitum est, in refutationem episcopatus anulum de ipsius episcopi manu suscepit.

²⁾ Gioffredi, Bd. II, S. 347.

ausübten, die eigentlich dem deutschen König gebührten, ist diese Entwicklung hier gleichfalls zu behandeln¹⁾. Die Vertretung der Communen lag in der Hand der Consuln, deren Einsetzung und Befugnisse zunächst zu erörtern sind, immerhin nur unter Berücksichtigung der bedeutendsten Communen.

Arles.

In Arles kreuzten sich im elften Jahrhundert zwei Gewalten. Der Markgraf, wie der Erzbischof verfügten hier beide über Rechte in der Stadt. Bertrand II. besass hier z. B. Stromzölle²⁾, und die letzten Bosoniden nannten sich direct Grafen von Arles³⁾. Daneben gehörten auch den Grafen von Toulouse gewisse Gerechtsame in der Stadt. 1107 verschenkte Raimund IV. an den Erzbischof seine «quartam partem de pascuis, lesdis et montationibus in Arelatensi civitate»⁴⁾. Der Erzbischof muss gegen Ende des XI. Jahrhunderts schon zu einer hervorragenden Bedeutung in der Stadt gelangt sein. Das geht aus der Thatsache hervor, dass Friedrich I. 1162 Raimund-Berengar mit der Stadt Arles belehnte: «excepto eo, quod archiepiscopus et ecclesia habet a centum annis retro in ea urbe»⁵⁾. In der That zeigen die Vorgänge bei der beabsichtigten Inthronisation des Erzbischofs Gibellin ein starkes Sinken des gräflichen Einflusses in der Stadt. Denn der von Gregor abgesetzte Aicard

1

¹⁾ Papon hat in seiner *Histoire de Provence*, Bd. III, S. 480 ff., obigen Gegenstand bereits zum Theil bearbeitet. Statt indessen die Entwicklung der einzelnen Communen übersichtlich darzustellen, ergeht sich der Verfasser öfters in langen Betrachtungen, die eine genaue Orientirung in den Verhältnissen nicht ermöglichen.

²⁾ 1070 spricht Raimund von St. Gilles in der Urkunde Vaissète, Bd. V, S. 584: de lesda navigiorum et navium, quam Bertrannus comes habet apud Arelatem.

³⁾ Gottfredus comes Arelatensis cf. *Cartulaire de St. Victor*, Nr. 472, und sein Sohn Bertrannus comes Arelatensis, cf. *Baluzii Miscellanea*, Bd. III, S. 8.

⁴⁾ Vaissète, Bd. V, S. 792.

⁵⁾ *Marca Hispanica*, S. 1331.

hielt sich bis zu seinem Tode gegen den mit dem Papste eifrig verbündeten Bertrand II. in Arles¹⁾. Der Einfluss des Erzbischofs scheint hier in der folgenden Zeit noch immer bedeutender geworden zu sein, der Art, dass allmählich der geistliche Herr in den Besitz der eigentlichen «civitas» und einer Vorstadt, des «burgus novus», gelangte²⁾. 1147 hat er die Gerichtsbarkeit in der Stadt, und ausserdem verfügt er über den vierten Theil aller städtischen Einkünfte³⁾.

Doch schon vorher, bereits 1132, werden mit einem Male auch Consuln in der Stadt ersichtlich, 1132, dann 1138, 1143 und dann weiter in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, manchmal sogar in den Monaten eines Jahres, je eine verschiedene Zahl⁴⁾. Der Erzbischof hat diese Consuln eingesetzt. Das ergeben die zwischen 1142 und 1155 erlassenen Statuten⁵⁾, welche die Wahl und die Befugnisse der Consuln regeln. Die

¹⁾ Cf. zu dieser Angelegenheit Gregors Schreiben an Volk und Klerus, Jaffé, *Bibliotheca*, Bd. II, S. 358, zur Wahl Gibellins auf dem Bischofsconcil zu Avignon M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422. 1088 erklärte Urban II. die Eide für ungültig, die Gibellinus *adversus ecclesiæ iustitiam atque religionem coactus et invitus* hat schwören müssen. Dann fuhr er fort: *Eos autem, qui prædictum virum captum gladiis et membrorum detractionibus perterrentes nefandis sacramentis ausi sunt implicare infames esse in perpetuum sancimus*, Baluzii *Miscellanea*, Bd. III, S. 8. 1088 nannte sich Gibellin noch einfach: *Gibellinus de Sabrano* (*Vaissète*, Bd. V, S. 708) und erst 1094 kommt er urkundlich vor als Erzbischof. Cf. *Cartulaire de St. Victor*, Nr. 220. *Anibert*, *Histoire de la république d'Arles* kann Bd. I, S. 146, Aicard 1090 noch lebend urkundlich nachweisen.

²⁾ Hier setzte der Erzbischof 1132 Consuln ein.

³⁾ Oben S. 8.

⁴⁾ *Anibert*, *Mém. hist. sur la république d'Arles* 1789, Bd. II, S. 248.

⁵⁾ *In nomine Dei nostri ego Raymundus Arelatensis archiepiscopus cum consilio quorundam militum et proborum hominum, quos habere nobiscum voluimus, et voluntate et sensu aliorum ad honorem dei etc. innovamus seu injungimus et facimus in civitate Arelatensi et burgo novo consulatum bonum, legalem, communem . . . salvis statutis et bonis consuetudinibus, quæ iam in aliis consulatibus receptæ et iuratæ fuerunt.* *Gallia christiana*, Bd. I, S. 98 instr.

Consuln erhalten die ganze Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Ihre Abhängigkeit vom Erzbischof erhellt aus folgenden Momenten. Die Wahl der Consuln erfolgt durch einen ad hoc gewählten Ausschuss von Bürgern, die schwören müssen, nach bestem Gewissen und Rath des Erzbischofs ihre Stimme abzugeben zu wollen¹⁾. Die Consuln haben bei allen wichtigen Angelegenheiten, Verfassungsänderungen, Kriegscontributionen, Zollerhebungen sowohl nach dem Rathe des Erzbischofs, wie nach demjenigen der Gemeinde zu verfahren. Jeder Consul hat beim Eintritt in sein Amt zu schwören, dass er etwa entstehende Streitigkeiten mit Hülfe des Erzbischofs, wie des Consulats («consolatus» bedeutete hier die ganze Gemeinde, deren Ausschuss die Consuln sind) beenden werde²⁾. Kein Fremder darf in die Stadt aufgenommen werden ohne Erlaubniss des Erzbischofs und aller Consuln³⁾. Aus diesen Bestimmungen ersehen wir, dass mit dem Consulat in Arles noch keineswegs die städtische Selbständigkeit erreicht war. Die Consuln waren in Arles im Wesentlichen erzbischöfliche Beamte. So fasste auch Friedrich I. dieses Amt auf, als er 1164 dem Erzbischof unter anderen Privilegien das Recht zuerkannte, Consuln in der Stadt zu wählen⁴⁾.

Marseille.

Wesentlich anders gestalteten sich die Dinge in Marseille. Hier residirt der Vicegraf in der «civitas vicecomitalis» oder «civitas superior», der Bischof in der «civitas episcopalnis» oder

¹⁾ Iurabunt, quod secundum suum intellectum et consilium archiepiscopi ad gubernationem eligant.

²⁾ Et si discordia aliqua inter nos consules fuerit orta, consiliis archiepiscopi et meliori consolatus consilio eam terminabo.

³⁾ Nullus extraneorum recipitur in consulatu sine archiepiscopi et omnium consulum consensu et voluntate.

⁴⁾ Concedimus tibi ipsam civitatem pro indiviso et plenam iurisdictionem in civitate in creandis consulibus . . . Stumpf, Acta imperii, S. 517.

«civitas inferior»¹⁾. In der ersteren sind die Consuln wahrzunehmen²⁾. 1128 wird zum ersten Mal einer «consularis potestas» Erwähnung gethan³⁾. Dieselbe muss sich hier mit Begünstigung des Vicegrafen entwickelt haben und ist schon damals von diesem als ein selbständiger Factor angesehen worden. Beides ist aus der Stellung zu schliessen, die ihr gegenüber der Vicegraf in dem bezeichneten Jahr einnahm. Bei Gelegenheit eines zwischen ihm und dem Bischof abgeschlossenen Friedens erklärte er nämlich, er würde diesem bei Streitigkeiten überall zur Seite stehen; nur die consularische Gewalt nahm er hierbei aus. Ihr gegenüber bot der Vicegraf vielmehr dem Bischof seine freundschaftliche Vermittlung an⁴⁾. Diese Bemerkung zeigt, dass in Marseille der Consul nicht etwa vicegräflicher Beamter war, wie in Arles erzbischöflicher, sondern dass er als ein selbständiger Factor zwischen dem Vicegrafen und dem Bischof stand.

Die Begründung des Consulats in Marseille hing wohl damit zusammen, dass die Bewohner schon früh einen ausgedehnten Handel nach dem Morgenland betrieben. Auch beförderten sie die Kreuzfahrer nach Syrien und Palästina und besorgten den Transport der Lebensmittel nach diesen Ländern. Sie erwarben sich in Folge dessen Privilegien in beiden Ländern von Seite der Könige von Jerusalem. So gewährte König Fulco 1136⁵⁾ der Commune Marseille Handelsfreiheit in

¹⁾ Belgunce: *Antiquités de l'église de Marseille*. Marseille 1747—51, Bd. I, S. 493 Urkunde.

²⁾ Diess entnehme ich aus dem Umstand, dass im Jahre 1224 die Bürger der civitas episcopalis auch ein Consulat errichten wollten. Cf. *Cartulaire de St. Victor* Nr. 1120, S. 1164.

³⁾ Belgunce, Bd. I, S. 452 Urkunde.

⁴⁾ *Auxilium contra omnes mortales promisit, solam consularem potestatem prætermisit, nisi quid consilio et amicitia prodesse possit.*

⁵⁾ Papon, Bd. II, preuves Nr. 14. *Donamus pro iuvamine et consilio, quæ præstiterunt in personis et rebus per mare et per terram ad acquirendam terram regni Jerusalem, communi Marcelie, franchisesiam per totam*

seinem Reiche, ferner Gebiete in Accon, in Jerusalem zur Anlegung von Kirchen, Strassen, Besitzungen u. s. f. Aehnliche Privilegien wurden im Laufe des zwölften Jahrhunderts noch mehrfach ertheilt, so z. B. 1152 von König Balduin und 1185 von König Aymericus von Cypern¹⁾.

Leider sind aus diesem Zeitraum gar keine Urkunden erhalten, die über die Entwicklung des Consulats in der Stadt Aufschluss gäben. Doch liegt die Annahme nahe, dass die oben erwähnten Privilegien und der Reichthum, den die Marseiller durch den Handel erwarben, sie schon früh mit Selbstgefühl und Streben nach Selbständigkeit erfüllt haben. Sich vom Vicegrafen zu emancipiren, muss ihnen um so leichter gelungen sein, als dessen Macht im zwölften Jahrhundert bereits stark erschüttert war, da derselbe in den Streitigkeiten mit dem Bischof immer den Kürzeren zog²⁾. Man wird nicht fehlgehen, wenn man eine fortwährende Steigerung der Macht der Commune annimmt. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts kaufte sie dem Vicegrafen einen Theil der Signorie der civitas superior nach dem andern ab³⁾. Und so konnte der Bischof von Marseille die Consuln 1216 als « illi, qui civitatem vicecomitalem regunt⁴⁾ bezeichnen.

Nizza.

Aehnlichen Verhältnissen, wie in Marseille, verdankte der Consulat in Nizza seine Entstehung. Vielleicht hat hier das

terram Jerusalem, per totum regnum nostrum, videlicet quod commune Marcelie habeat in Accon et in Jerusalem per totas villas de regimine . . . ad acquirendam unam ruam et ecclesiam unam und weitere Besitzungen.

¹⁾ Merry und Guindon: Histoire des actes et des délibérations du corps de la Municipalité de Marseille. 1871. Bd. I, S. 183 ff.

²⁾ Cf. die Urkunden in Belgunce, Bd. I.

³⁾ Merry und Guindon: Urkunden S. 231, 250.

⁴⁾ Ebenda S. 260.

directe Vorbild Pisas eingewirkt, einen solchen zu begründen. Denn mit dieser Stadt unterhielt Nizza Anfangs des zwölften Jahrhunderts gute Beziehungen¹⁾. 1108 wurden hier nach Gioffredis Behauptung²⁾ die ersten Consuln erwähnt. 1116 schrieben die Pisaner episcopo atque omnibus bonis et sapientibus hominibus civitatis, maioribus et minoribus³⁾ von Nizza einen Brief.

Aus dieser Bezeichnung geht hervor, dass 1116 gewisse Bürger vor allen anderen hervortreten. Ja, ich glaube, boni homines sei nur ein anderer Name für consules⁴⁾. Hier in Nizza nehmen die Dinge einen viel radicaleren Verlauf als in den andern Communen. Die Consuln haben sich hier nicht nur völlig vom Bischof⁵⁾ emancipirt; sie suchen denselben nun ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. In welchem Masse ihnen dies gelungen ist, dafür liefert der Umstand ein Beleg, dass sich Bischof Arnald in den Schutz des Markgrafen Raimund-Berengar IV. 1153 begeben musste, der bei dieser Gelegenheit die Prätensionen der Consuln scharf zurückwies⁶⁾. Diese kümmerten sich aber um das Eingreifen des Markgrafen nicht, sondern setzten die Bedrückung des Bischofs fort, welcher 1159

¹⁾ 1115 schrieben die Pisaner an die Einwohner von Nizza: Amicitiam vestram, quam multum amamus et apud nos caram habemus, omni tempore incorruptam et stabilem volumus retinere. Papon, Bd. II, Nr. 10, preuves.

²⁾ Gioffredi: Alpi maritimi S. S., S. 367.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Wie aus den Statuten von Arles hervorgeht, werden dort die Consuln aus den homines probi gewählt, wenigstens zum Theil.

⁵⁾ Wie wir aus dem Brief der Pisaner entnehmen, war 1116 der Bischof noch am Stadtregiment betheiligt.

⁶⁾ Gioffredi, S. 407. Der Markgraf bestimmte, in Zukunft solle der Bischof völlig frei sein: nullis inautea cuius libet potestatis vel consulatus gravaminibus inquietari posse nec opprimi, und weiter: absurdum enim est, ut episcopus vel clericus sibi commissus pro disceptandis ecclesiae suæ negotiis per consulatum districtus ad curiam consulatus pertrahatur invitus.

von ihnen völlig abhängig ist¹⁾. Noch in diesem Jahre kam eine Versöhnung zwischen Bischof und Consuln zu Stande; doch hat der erstere seine frühere Bedeutung nicht wiedererlangt. Alle weiteren urkundlichen Zeugnisse weisen darauf hin, dass die Leitung der Stadt in den Händen der Consuln ruhte.

In Nizza haben wir auch zum ersten Mal Gelegenheit, die Stellung des Markgrafen dem Consulat gegenüber zu betrachten. Dieselbe konnte natürlich nur eine feindliche sein, da die Consuln Rechte ausübten, die eigentlich nur dem Markgrafen zustanden. Schon oben sahen wir, in welch' scharfen Worten sich Raimund-Berengar IV. gegen die Consuln 1153 wandte²⁾. Wahrscheinlich hat er dieselben gar nicht anerkannt; denn 1153 bestimmte er noch, dass die Stadt, als ihm völlig untergeben, für seine Bewirthung zu sorgen hätte, wenn er nach Nizza käme, ausserdem Steuern und andere nothwendigen Ausgaben entrichten sollte³⁾. 1166 kam es zwischen Markgraf und Consuln, resp. Commune, zu offenen Feindseligkeiten, da man dem jungen Raimund-Berengar aus Misstrauen darüber, dass er die Freiheiten der Stadt antasten könnte, die Thore verschloss. Raimund rüstete ein Heer aus und schritt zur Belagerung von Nizza⁴⁾, starb aber während derselben. Erst unter seinem Nachfolger Alfons kam eine Versöhnung zwischen Markgraf und Consuln zu Stande⁵⁾. Die Entwicklung der Commune konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Markgraf erkannte die Befugnisse der Consuln an, die wesentlich die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit betrafen,

¹⁾ 1159 richtete der Erzbischof von Embrun ermahrende Worte an die Consuln, unter anderen: *quia ecclesia non debet esse tributaria, exactiones ab ecclesia vestra fieri omnibus modis prohibemus.* Gioffredi, S. 438.

²⁾ S. 39, Anmerkung 6.

³⁾ Gioffredi, S. 408.

⁴⁾ *Pro rebellione subditorum nostrorum Niciæ villæ.* Papon, Bd. II, preuves Nr. 19.

⁵⁾ Papon, preuves Nr. 21.

und bestätigte ihre freie Wahl¹⁾. Dafür ist die Commune zu gewissen Leistungen an Geld und Truppen dem Markgrafen gegenüber bei besondern Gelegenheiten verpflichtet²⁾.

Grasse.

In Grasse schien sich der Consulat aus dem dort im elften Jahrhundert ansässigen vicegräflichen Geschlecht entwickelt zu haben³⁾. Hier hatten sich die Consuln, die 1155 zum ersten Mal erwähnt wurden⁴⁾, von keiner unmittelbar in der Stadt herrschenden Gewalt zu emancipiren. Das Verhältniss zwischen Markgraf und Consuln war im zwölften Jahrhundert bald ein freundliches, bald ein feindliches. Einmal hören wir, dass ersterer den Consulat mit allen sich daran knüpfenden Rechten bestätigt hat⁵⁾, und demgemäß sehen wir die Consuln auch einmal als Zeugen in einer markgräflichen Urkunde auftreten⁶⁾. Anderseits verhiessen die Grasser 1179 den Pisanern Beistand

¹⁾ *Insuper ipsis Niciæ civibus tam præsentibus quam futuris donamus, laudamus, concedimus, confirmamus consulatum cum omnibus iusticiis et sententiis tam in criminalibus quam in pecuniariis seu civilibus causis et eligendi auctoritate sua consules, potestatem eis in perpetuum donamus.*

²⁾ *Præterea, quando per Provinciam cavalcadas ceteris mandaverimus a Vaso usque ad Cianam, centum servientes nobis mittere debent, a Ciana autem usque ad Rhodanum quinquaginta excepto hoc præsenti decennio, quousque pax firmata est, in quo utique decennio nulos mittere coguntur nec huc nec illuc; per Niciensem episcopatum communes cavalcadas nobis facere debent.*

³⁾ Unter den Consuln, die 1167 erwähnt werden (*Cartulaire de Lérins. Lérins 1883, S. 321, 322*) erscheinen auch Raimundus und Bertrandus de Grasse. Beide entstammten dem vicegräflichen Geschlecht in Grasse. Cf. Bouquet, Bd. XII, S. 366.

⁴⁾ Honorius III. bat sie 1155 um Beschützung des Klosters Lérins. Gioffredl, S. 413.

⁵⁾ In der Urkunde Raimund-Berengars von 1227. Papon, Bd. II, preuves Nr. 44, wurden erwähnt: *libertates, immunitates, donationes ab ipso domino comite et suis prædecessoribus datas et concessas communi et consulatui.*

⁶⁾ *Cartulaire de Lérins S. 321, 322.*

gegen den Markgrafen¹⁾; ausserdem hatten sie auch Statuten festgesetzt, die sich gegen denselben kehrten²⁾.

1227 gelangten die gegenseitigen Reibungen dadurch zum Abschluss, dass sich die Commune vollständig dem Markgrafen unterwarf, auf den Consulat und jede Unabhängigkeit verzichtete. Der Graf bewilligte dann wieder der Commune alle Privilegien, erkannte ihr auch den Consulat zu et puram libertatem et immunitatem, nur hat die Commune bei gewissen Gelegenheiten gewisse Abgaben an den Grafen, ähnlich wie Nizza, zu zahlen³⁾.

Avignon.

In Avignon lagen die Verhältnisse ziemlich complicirt. In der Mitte des elften Jahrhunderts nannten sich die Grafen von Forcalquier comites Avenionenses⁴⁾. 1095 besassen die Grafen von Toulouse die Stadt⁵⁾; denn Bertrand schenkte damals seiner Frau Avenionem civitatem cum episcopio. Nach dem Vertrage von 1125 gehörte die Stadt je zur Hälfte den Grafen von Toulouse und denen von Barcelona⁶⁾. Thatsächlich waren aber im zwölften Jahrhundert alle drei Grafen der Provence im Besitz der Stadt⁷⁾. Ausserdem residirte noch in Avignon der Bischof in seiner innerhalb der eigentlichen Stadt gelegenen villa episcopal⁸⁾.

¹⁾ Promittimus etiam quod, si persenserimus, comitem Provinciæ velle offendere Pisanos, citius, quam poterimus, significabimus Pisanis consulibus et eos, si poterimus, defendemus. Papon, Nr. 23.

²⁾ In der Urkunde von 1227. Papon, Nr. 34, heisst es item concesserunt, quod statuta consulatus, quæ contra eundem comitem essent, cassentur.

³⁾ Papon, Bd. II, preuves Nr. 44.

⁴⁾ Ruffi: Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 65.

⁵⁾ Vaissète, Bd. V, Nr. 311.

⁶⁾ Vaissète, Bd. V, S. 935.

⁷⁾ Hüffer, S. 105, Anmerkung 6.

⁸⁾ Diese wird in der Urkunde Friedrichs I. für Gaufred von Avignon erwähnt. Gallia christiana, Bd. I, S. 142 instr.

Die hauptsächlichsten Rechte schien aber doch hier der Graf von Forcalquier ausgeübt zu haben, wie dies seine Stellung zum Consulat bewies. Consuln werden hier schon 1136 erwähnt; denn Graf Wilhelm von Forcalquier bestätigte im Jahre 1206 die Rechte, die die Consuln schon vor siebzig Jahren besessen hatten¹⁾.

Der Consulat ist in Avignon sicher unter Mitwirkung des Bischofs begründet worden. Die Consuln bildeten mit dem Bischof ein zusammengehöriges Ganzes. Das geht aus allen Urkunden hervor, die sie entweder selbst ausstellen oder die für sie bestimmt sind²⁾.

Die verwandtschaftliche Entwicklung der Verhältnisse von Avignon mit denen von Arles erhellt aus den Statuten, welche der Bischof im Verein mit den Consuln in unserer Stadt in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erlässt³⁾. Denn manche Punkte in diesen Statuten stimmen wörtlich überein, z. B. die Bestimmungen über das Verhältniss zwischen dominus und servientes, über die filiae dotatae, über die Behandlung der furtæ und rapinæ. Auch hier schwören die Consuln, in allen wichtigen Angelegenheiten nach dem Rath des Bischofs verfahren zu wollen⁴⁾. Aber als bischöfliche Beamte dürfen wir hier die Consuln nicht auffassen, und darin liegt der wesentlichste Unterschied von dem Consulat in Arles. Der Bischof hat in Avignon keinen Einfluss auf die Wahl der Consuln. Die Statuten be-

¹⁾ Fantoni-Castrucci: *Istoria della citta d'Avinione Venezia*, 1678, Bd. II, S. 53. Cognosco vobis consulibus Avenionensibus in toto territorio eiusdem civitatis, plenum potestativum, plenam dominationem, plenam etiam iurisdictionem et omimodam dominandi libertatem, quam quilibet magistratus habere seu exercere debent vel possunt per septuaginta annos et eos amplius habuisse, tenuisse, exercuisse.

²⁾ Fantoni, Bd. II, S. 53, 64, 83, 85.

³⁾ Fantoni, S. 64: Haec est carta pacis, concordiæ atque consulatus, quam ego Gaufredus de consilio et assensu consulum, qui tunc erant feci.

⁴⁾ Statuimus, ut electi consules iurent, quod omnibus modis secundum suum intellectum illos, qui in consulatu fuerint, cum episcopo meliorique consilio civitatis regant atque gubernent.

44 Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich

stimmen darüber nur, die Amtsperiode jedes Consuls dürfe nicht länger als ein Jahr dauern¹⁾). Im zwölften Jahrhundert waren die Consuln vom Grafen abhängig²⁾, im dreizehnten Jahrhundert ihm nur zu gewissen Leistungen verpflichtet³⁾.

Wenn es zum Schluss gestattet ist, eine Vermuthung über die allgemeine Entstehung des Consulats auszusprechen, so glaube ich, dass das Vorbild der grossen italienischen Communen auch die provençalischen Städte angeregt hat, eine consularische Verfassung zu begründen. In dieser Hinsicht erscheint es mir sehr bemerkenswerth, dass die Spuren einer solchen zuerst in Nizza, also der an Italien zunächst liegenden Stadt bemerkbar wurden.

Wenn Friedrich I. auch in anderer Beziehung die Rechte des deutschen Königthums in der Provence wieder zur Anerkennung gebracht, so gelang es ihm doch nicht, die Selbständigkeit der provençalischen Communen zu unterdrücken. Einen derartigen Versuch machte erst Friedrich II., indem er 1226 erklärte⁴⁾, dass diese Bestrebungen der Communen An-

¹⁾ Statuimus, quod consules sequenti anno non elegantur, qui præcedenti anno administraverunt consulatum nec possint per duos annos eligi, ne diuturnitate honoris insolecant consules.

²⁾ 1206 sagt Graf Wilhelm: Attendentes, quam bonam, quam liberam fidelitatem antecessores vestri mihi et antecessoribus meis, quanta et quam magna servitia exhibuerint.

³⁾ Vergleiche den Schluss der Urkunde.

⁴⁾ Papon, Bd. II, Nr. 43. Pervenit nuper ad notitiam nostram, quod quarumdam civitatum, villarum et aliorum locorum universitates in comitatibus ipsis degentes, proprio motu et voluntate constituerunt iurisdictiones, potestates, consulatus, regimina et alia quædam statuta, quæ ad suæ arbitrium voluntatis exercent; cum igitur indecens sit et indignum, ut ab universitatibus talia præsumantur, quæ lœdunt imperii Romani dignitatem, nos ex imperiali auctoritate tam iurisdictiones, consulatus, regimina, potestates et statuta cetera ex certa scientia revocamus et inania esse censemus, similia de cetero fieri prohibentes. Cf. Huillard-Bréholles, Bd. II, S. 680 ff. Cf. J. Sternfeld: Das Verhältniss des Arelates zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum, S. 66.

massungen seien, die die Würde des deutschen Reiches verletzten und dass daher alle consularischen und ähnliche Verfassungen sofort aufgehoben werden sollten. Indessen dieser Verfügung des Kaisers wurde von keiner Seite Beachtung geschenkt.

II. Dauphiné.

Auch das Band, das die unter dem heutigen Namen Dauphiné zusammengefassten Bisthümer und Grafschaften Die, Valence, Grenoble, Vienne in unserer Periode mit dem deutschen Reiche verknüpfte, war ein sehr loses. Die Gründe, welche diese Thatsache erklären, sind aber wesentlich verschieden von denjenigen, welche wir bei der Betrachtung der Provence hervorgehoben haben. In der Provence repräsentirten, wie wir gesehen haben, die Markgrafen und Grafen alle Machtgewalt, welche als souveräne, fremde Fürsten oder Vassallen eines auswärtigen Königs schiesslich kein Gefühl für die Zugehörigkeit zum deutschen Reich hatten. In der Dauphiné dagegen traten die geistlichen Gewalten, die Bischöfe, mehr in den Vordergrund. Diese standen aber während des grossen Kampfes zwischen Papst und Kaiser fast durchweg im päpstlichen Lager. Der gebannte Kaiser galt ihnen als der Antichrist, mit dem man keine Gemeinschaft haben wollte. So hat also der Investiturstreit die Dauphiné dem Reiche entfremdet. Wir können dies genau aus dem Umstand ersehen, dass die in den bezeichneten Gebieten ausgestellten Urkunden bis fast unmittelbar vor Ausbruch des Kampfes nach Regierungsjahren unserer Könige zählten, dass diese Datirung jedoch während des ganzen Investiturstreites verschwand, um erst wieder nach Abschluss des Wormser Concordats in Kraft zu treten. Nach Beilegung

dieses Streites war aber eine Gleichgültigkeit für den Anschluss an die deutsche Herrschaft eingetreten, die erst Friedrich I. zu beseitigen gelang. Diese Entwicklung der Dinge tritt uns zunächst in Valence entgegen.

1. Valence.

Bischof Odo datirte hier noch 1058: *Henrico regnante¹⁾*, Bischof Gontard dagegen 1082: *domno nostro papa Gregorio imperium tenente²⁾*. Die Macht der Bischöfe wuchs hier im elften Jahrhundert; Anfangs des zwölften wurde einmal Eustachius als «comes et episcopus Valentinus» bezeichnet³⁾), woraus folgt, dass die Bischöfe damals in den Besitz der Grafschaft gelangt waren. Dementsprechend erscheinen die im Valencer Gebiet vorkommenden Grafen als bischöfliche Vassallen⁴⁾. Von einer Einsetzung des Bischofs durch weltliche Gewalt war hier unter diesen Umständen keine Rede; die Regalien des Bistums, die rechtlich dem deutschen König gehörten, wurden einfach usurpiert. 1148 gelangte z. B. Bischof Johannes in sein Amt durch Wahl von Volk und Clerus, der dann die Ordination des Erzbischofs folgte⁵⁾.

Erst Friedrich I. hat hier Wandel geschaffen. 1157 verlieh er als erster deutscher König dem Bischof Odo die Regalien, welche die Stadt, Grafschaft, Münze, Marktrecht, alle

¹⁾ Bulletin de la société d'archéologie de la Drôme, Bd. XVI, 1882, S. 67.

²⁾ Giraud: Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne. Lyon 1859, preuves, partie I, S. 148.

³⁾ Cartulaire de Notre-Dame de Leoncel, ed. Chevalier, S. 7.

⁴⁾ Unter den Regalien, die Bischof Odo 1157 von Friedrich I. empfing, befand sich auch der comitatus. Ausserdem nannte sich Graf Wilhelm: Pictaviensis cognomine, officio vero Valentinus comes. Documents inédits de Dauphiné, ed. Chevalier Bd. II, S. 38.

⁵⁾ In der Vita dieses Bischofs heisst es: *Invitus electus, invitus ad episcopum ordinatus, summo vero pontifice et metropolitano sub obœdientiæ vinculo eum urgentibus consensit.* Durand-Martene: Thesaurus anecdotum Bd. III, S. 1695.

Arten von Zöllen und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit betrafen¹⁾.

2. Die.

Noch ungünstiger lag die Situation für die deutschen Könige in Die, als hier 1074 Hugo den Bischofsstuhl bestiegen hatte²⁾. Dieser, ein blindes Werkzeug der Pläne Gregor's VII., war vom Papst zu seinem Vicar für Burgund³⁾ ernannt worden, mit der bestimmten Weisung, dahin zu wirken, dass hier keine Investitur von Laienhand vollzogen würde⁴⁾. Demgemäß entwickelte auch Hugo hier eine Thätigkeit, die ihn unwillkürlich in einen Gegensatz zum Reiche bringen musste. Denn unter der «Laienhand» konnte hier nur der König verstanden werden, wenigstens vorzugsweise. 1080 setzte Hugo auf dem unter seinem Vorsitz in Avignon tagenden Bischofsconcil Aicard von Arles ab und betrieb die Wahlen der Erzbischöfe Gibellin von Arles, Lantelm von Embrun und Hugo's, Bischofs von Grenoble⁵⁾. Natürlich haben die genannten Prälaten nicht die Investitur durch Heinrich IV. nachgesucht. Leider stehen uns keine Ueberlieferungen zur Seite, um die Thätigkeit Hugo's von Burgund eingehend verfolgen zu können. Indessen ist ganz unbedenklich anzunehmen, dass sie im schärfsten Gegensatz zu Kaiser und Reich ausgeübt wurde⁶⁾. Erst 1145 wird der Name

¹⁾ Gallia christiana, Bd. XVI, S. 104 instr., Hüffer, S. 40, und Reese: Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Italiens und Burgund unter Friedrich I, S. 36.

²⁾ Jaffé, Bibliotheca Bd. II, S. 87.

³⁾ Jaffé, ibid. Bd. II, S. 274: *Hoc fraternitas tua attentissime perpendat, ut conservanda deinceps in promovendis episcopis canonica et apostolica auctoritate nullus metropolitanorum aut quivis episcoporum alicui, qui a laica manu donum episcopatus suscepere, ad consecrandum illum manum imponere audeat, nisi dignitatis suae honore officioque carere et ipse velit.* Gregor bezeichnete ihn öfters als *vicarius noster*.

⁴⁾ Jaffé, Bd. II, S. 266, 358.

⁵⁾ M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422.

⁶⁾ Eine gegen Heinrich IV. direct gerichtete Feindseligkeit enthielt der Hugo von Gregor ertheilte Auftrag, die Angelegenheit des Bischofs

des deutschen Königs im Bisthum Die in der Urkunde eines Landedelmanns Arnold von Crista genannt¹⁾). Die Regalien wurden hier von den Bischöfen natürlich auch usurpiert. Es gab hier zwar eigene Grafen, die den comitatus Diensis inne hatten; doch waren sie Vassallen der Bischöfe wenigstens für ihre Besitzungen in der Stadt²⁾, deren Herr der Bischof war. Auch dieser trat erst unter Friedrich I. in den Reichsverband ein, nachdem er aus der Hand des Kaisers 1178 die Regalien empfangen hatte³⁾.

3. Grenoble.

Der in Grenoble unter Heinrich IV., Heinrich V. bis auf die Zeit Lothar's sitzende Bischof Hugo war ein entschiedener Gegner der deutschen Königsgewalt; denn er unterhielt die innigsten Beziehungen zu den Päpsten dieser Zeit. Es genügt in dieser Hinsicht, zu bemerken, dass er Gregor VII. durch Hugo von Die seine Wahl in Avignon verdankte⁴⁾, dass Urban II. «ihn als den liebsten Sohn, den er in der Kirche hätte», schätzte⁵⁾. Paschalis II. nahm Hugo's Bisthum in seinen

von Camerich zu untersuchen, der, um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl bittend, Nichts von einem Investiturverbot oder der Excommunication Heinrich's IV. gehört zu haben vorgab, welcher ihm die Regalien ertheilt hatte (Jaffé, Bd. II, S. 272). Uebrigens nahm die Untersuchung einen für den Bischof günstigen Verlauf. Denn dieser blieb im Amte (Jaffé, ibid. S. 411) und wurde dadurch wahrscheinlich für die Gegner Heinrichs IV. gewonnen.

¹⁾ Die Datirung der Urkunde lautete: Primo anno apostulatus domni papæ Eugenii, tertio anno episcopatus domni Ugonis episcopi, regnante domno Gundrado. *Cartulaire de l'église de Die*, S. 34.

²⁾ 1167 schwur Graf Isoard: Et per te et per ecclesiam tuam me in feudum tenere confiteor, quidquid in civitate Diensi vel in mandamento eius habeo. Cf. *Gallia christiana* Bd. XVI, S. 188 instr. *Documents inédits de Dauphiné*, Bd. II, S. 38.

³⁾ Hüffer, S. 54.

⁴⁾ M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422.

⁵⁾ Er sagte in einem Briefe an Guido von Vienne: Gratianopolitanus episcopus, quem in Romana ecclesia plurimum carum habemus. *Gallia christiana*, Bd. XVI, S. 28.

besonderen Schutz, mit der Erklärung, dass, wer Hugo's Besitz schädige, zugleich den Papst schwer verletze¹⁾). Unter diesen Umständen klingt die in der Vita des Bischofs mitgetheilte Nachricht, dass Hugo der Haupturheber des Concils von Vienne gewesen ist, welches Heinrich V. excommunicirte, wohl glaublich²⁾). In der That unterzeichnete Bischof Hugo als der Erste die Bannbulle³⁾.

Eine Abhängigkeit von einer weltlichen Gewalt existierte auch in diesem Bisthum nicht. Doch war hier die Stellung des Bischofs sehr bedroht durch das in diesem Gebiete ansässige Grafengeschlecht der Wigonen von Albon. Fortwährend mussten die Päpste den Bischof Hugo gegen die Uebergriffe der Grafen in Schutz nehmen, wie ein Blick in die Cartularien der Kirche von Grenoble uns lehrt. Viele Kirchen waren in ihrem Besitz und deren Kleriker ihnen zu Leistungen verpflichtet⁴⁾). Dass dieses Verhältniss trotz aller Interventionen der Päpste noch bestand, zeigen die Urkunden von Hugo's Nachfolger, Hugo II., vom Jahre 1140⁵⁾, wo eine ganze Reihe

¹⁾ Te autem, tamquam carissimum filium Romanæ ecclesiæ, et ecclesiam tuam, et quæ ad te pertinent, ita sub beati Petri ac nostra seu successorum nostrorum protectione suscipimus, ut, qui vestra leserit, nostra lesisse videatur. Marion: *Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble*, S. 236.

²⁾ Cum Henricus imperator Papam Paschalem cum clericis in ecclesia sancti Petri nefanda proditione cepisset, ipse Hugo præ cunctis, ut apud Viennam excommunicaretur, effecit. *Acta S. S.*, Aprilis, Bd. I, S. 44.

³⁾ Mansi: *Collectio conciliorum*, Bd. XXI, S. 75. In seinen Urkunden datirte der Bischof nach Pontifikatsjahren der Päpste. Marion, S. 137, 154, 231.

⁴⁾ 1090 sagte Graf Guigo: *Dimitto ex toto et quirpisco domino deo et Hugoni et ecclesiæ Gratianopolitanae, videlicet ecclesias, quas iure comitali possidebam in meo comitatu sive in Gratianopolitano episcopatu*: Marion, S. 80. Doch schon 1100 bis 1117 (in dieser Zeit) tadelte Paschalis auf das Schärfste, comitem et alios quosdam laicos potestatem sibi vendicare super clericos et bona eorum et ceteras tui episcopatus ecclesias et bona eorum: Marion, S. 236.

⁵⁾ S. 243 und 251.

von Verlusten aufgezählt werden, die der Graf und die Gräfin dem Bischof zugefügt hatten.

Auch die Stadt besass der Bischof nicht allein; vielleicht mag das aber früher der Fall gewesen sein. Denn 1101 verfügte er noch über das Marktrecht in Grenoble¹⁾; dagegen musste er 1116 gleiche Rechte des Grafen und seiner Vorgänger auch hier anerkennen²⁾, die früher nie erwähnt worden waren.

Als der Bischof von Grenoble erst wieder Fühlung mit dem Reiche gewann, scheint sich seine Stellung bedeutend gehoben zu haben. Er erhielt vom Kaiser 1156 und 1178³⁾ alle Regalien innerhalb wie ausserhalb der Stadt, die Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang des Grenobler Gebietes⁴⁾, während dem Grafen, der ebenfalls unter Friedrich I. erst in Beziehungen zum Reich trat, nur im Allgemeinen die ererbten Rechte bestätigt werden⁵⁾.

4. Vienne.

In Vienne empfing Erzbischof Leodegar, der hier bis 1070 sass, von Konrad II. die Belehnung mit den Regalien, und unter Heinrich III. liess er in den Bistumsurkunden nach dessen Regierungsjahren zählen⁶⁾. Beide Thatsachen gestatten einen sicheren Rückschluss darauf, dass der Erzbischof den deutschen König als seinen Oberlehnsherren anerkannt hat. Dagegen ist zu prüfen, ob er auch in der Regierungszeit

¹⁾ Marion, S. 108.

²⁾ Marion, S. 229, 230: *Consuetudines, quas habuit Gratianopolitana civitas cum antecessoribus episcopi et comitis, habeat, et si quid superaddiderunt, uterque dimittat et hoc sit probatum testimonio proborum virorum.*

³⁾ Hüffer, S. 40 und 55.

⁴⁾ Huillard-Breholles, Bd. V, S. 189, 190: *Omnia regalia in civitate et extra . . . in faciendis iudiciis et baunis tollendis.*

⁵⁾ *Omnia beneficia, quae hereditario iure usque ad nostra tempora iuste possedit, l. c. Bd. V, S. 189.*

⁶⁾ Bresslau: *Jahrbücher Konrads II.*, Bd. II, S. 285, Anm. 4.

Heinrichs IV. diese Stellung eingenommen habe. Zunächst wenigstens war das nicht der Fall. Denn eine Menge von Urkunden, die im Erzbistum in der Zeit von 1057 bis 1066 ausgestellt sind, werden datirt: «Domino regnante et regem expectante»¹⁾ oder «Burgundia rege carente»²⁾. Auch in einer Urkunde des Erzbischofs hiess es 1062: «Domino Leodegario dictante et regem expectante»³⁾. Aus dieser Datirung schliessen wir, dass man den Knaben Heinrich IV. im Vienner Gebiet nicht als deutschen König ansah. Erst als sich derselbe vom Bischofsregimente zu emancipiren angefangen hatte, liest man wieder in den Urkunden: «Henrico regnante»⁴⁾. Doch verschwindet diese Datirung wieder, als Heinrichs Kampf mit Gregor begann. Indessen ist wohl anzunehmen, dass auch in der Folgezeit eine dem König freundliche Strömung im Erzbistum vorhanden war⁵⁾, die allerdings hinter der dem Papste günstigen zurücktrat. Das dürfte zunächst aus der Wahl Warmunds zum Erzbischof 1077 hervorgehen. Dass diese nicht einstimmig erfolgte, sondern von einigen Seiten bekämpft worden

¹⁾ Giraud: *Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne*, Bd. I, preuves S. 90—97, 105, 107 etc. und *Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne*, S. 268 ff.

²⁾ *Cartulaire de St. André-le-Bas*, S. 269.

³⁾ Giraud, S. 91.

⁴⁾ Giraud, S. 33, 47, 74, 118. Maurer, *Papst Calixt II.*, I. Theil, München 1886, S. 79 ff., meint, die aus dieser Datirung ersichtliche Nicht-anerkennung Heinrichs IV. erkläre sich aus dem Umstand, dass Leodegar wie die übrigen Fürsten Burgunds bisher keine Gelegenheit gefunden hätten, ihr Wahlrecht, auf das sie grosse Stücke hielten, dem König gegenüber auszuüben; die Datirung sei aber wieder nach Heinrichs Regierungsjahren erfolgt, als die Fürsten einen Zustimmungsact zu seiner Wahl vollzogen hätten; dieser sei muthmaasslich auf des Königs Aufenthalt an der burgundisch-allemannischen Grenze zurückzuführen, die Heinrich IV. nach seiner Schwertleite 1065 aufgesucht hätte. Auch diese Erklärung kann man für die oben hervorgehobene auffällige Erscheinung gelten lassen, wiewohl wir allerdings damals keinen burgundischen Fürsten in des Königs Gefolge wahrnehmen.

⁵⁾ Auch Maurer, S. 24, nimmt hier eine königliche Partei an.

war, ergibt das Schreiben Gregors an Volk und Klerus im Jahr 1077, in dem der Papst zum Gehorsam gegen den Erzbischof ermahnte¹⁾). Dieses wäre im entgegengesetzten Falle völlig überflüssig gewesen. Wenn aber diese Wahl tatsächlich bekämpft worden war, so konnte sich die Opposition kaum anders stützen, als auf den deutschen König, nach dessen Regierungsjahren noch 1074 gezählt worden war²⁾.

Ebenso wiesen die sich nach Warmunds Tode abspielenden Vorgänge auf die Existenz zweier sich bekämpfenden Parteien hin. Keiner von beiden muss es gelungen sein, ihren Candidaten durchzubringen, und so wurde Gontard, Bischof von Valence, zum Verweser des Erzbistums bestellt und erhielt sich in dieser Stellung bis 1088³⁾), ein in der That ganz ungewöhnlicher Zustand. Erst Urban machte demselben ein Ende, indem er energisch auf eine Neuwahl drang⁴⁾). Bei dieser errang die päpstliche Sache einen glänzenden Triumph, und Urban verfehlte auch nicht, sogleich seiner besonderen Genugthuung über das erwünschte Wahlresultat Auskunft zu geben⁵⁾.

Er hatte Grund dazu. Denn Guido, der neu erwählte Erzbischof, wurde bald das Haupt der antikaiserlichen Partei im ganzen Reich. War Hugo von Die nur das blinde Werkzeug Gregors gewesen, so war Guido eine selbständige, zielbewusste Natur, die auf das Schroffste den extrem-kirchlichen Standpunkt vertrat und von keinen Concessionen an das Kaiserthum etwas wissen wollte. Es ist bekannt, wie der Erzbischof bei

¹⁾ Gallia christiana, Bd. XVI, S. 24 instr.

²⁾ Giraud, S. 117.

³⁾ Dieser war allerdings ein Gregorianer, wie aus seiner schon oben erwähnten Datirung im Jahre 1082 — *Domno nostro papa Gregorio imperium tenente* (S. 46) — hervorgeht. Anfang 1083 sagt Gontard (*Essai historique de l'abbaye de St. Bernard, Complément*, S. 24): *Et quia Viennensis archiepiscopus eo anno habierat (?) ego Gontardus Valentiniensis episcopus ipsius episcopatus pontificalem gerens.* Nach 1088 ist Gontard wieder Bischof von Valence. Giraud, Bd. I, preuves S. 179.

⁴⁾ Gallia christiana, Bd. XVI, S. 26.

⁵⁾ L. c. S. 27.

der Nachricht von Paschalis' Gefangennahme die schon mehrfach erwähnte Synode von Vienne berief, dort die schwersten Anklagen gegen Heinrich V. erhob und den Kaiser schliesslich bannte¹⁾.

Heinrich V. erwiderte die feindselige Gesinnung Guido's, indem er ihn 1115 mit den Worten benannte: «Jener Viennener Feind des Friedens und der Eintracht, jener Verächter des kaiserlichen und apostolischen Ansehens»²⁾. Erst 1122 erfolgte durch das Wormser Concordat die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Guido, oder vielmehr Papst Calixtus II.; denn seit 1119 sass der Erzbischof auf dem päpstlichen Stuhl. Unmittelbar darauf datirte aber auch Erzbischof Peter von Vienne nach Regierungsjahren Heinrichs V.³⁾.

Freilich erst unter Konrad III. fand eine deutliche Annäherung des Erzbischofs an den deutschen König statt. Damals hatte der Graf von Mâcon die ganze Stadt Vienne und die Burg Pipet an sich gerissen⁴⁾ und da wandte sich Erzbischof Humbert an den König um Hülfe. Dieser, zu schwach, um sie persönlich zu gewähren, forderte durch ein Schreiben⁵⁾ die Suffragane von Vienne und die Fürsten von Burgund und Provence auf, dem Erzbischof, als dem Stellvertreter des Königs in Vienne, zur Wiedererlangung seines Sitzes behülflich zu sein⁶⁾.

¹⁾ Mansi: Collectio conciliorum, Bd. XXI, S. 75.

²⁾ Stumpf, Acta imperii, S. 468: Ille Viennensis inimicus pacis et concordiae, ille contemptor apostolicæ auctoritatis et imperatoriaæ.

³⁾ Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne. Appendix, S. 290.

⁴⁾ Die hochburgundischen Grafen besassen im elften Jahrhundert in Stadt und Grafschaft Vienne Rechte gemeinsam mit dem Erzbischof. Niemals können wir sie in diesem Gebiet als unumschränkte Herrn nachweisen. Diese Rechte waren in unserer Zeit auf Graf Wilhelm von Mâcon übergegangen. (Hüffer, S. 36.) Die Stadt Vienne ganz sein eigen zu nennen, dazu hatte der Graf nicht das geringste Recht.

⁵⁾ Bernhardi: Jahrbücher Konrads III., S. 446 ff.

⁶⁾ Jaffé, Geschichte Konrads III., S. 245 ff.: In archivis imperii nostri continetur, quod tota civitas Viennensis cum arce sua videlicet Pipetum specialiter et proprie ad ius et dominationem nostram ita respicit, ut

Ob dieses Eingreifen Konrads III. seine Wirkung gehabt hat, ist zweifelhaft und nicht zu ermitteln.

Sicherer Erfolg hatte aber die Intervention des Königs zu Gunsten des Herrn von Clérieux. Silvio von Clérieux entstammte einem nördlich von der Isère in der Grafschaft Vienne angesessenen Adelsgeschlechte, dessen Träger Vassallen sowohl des Grafen von Hochburgund¹⁾ wie des Erzbischofs waren²⁾. Letzterer war nämlich zugleich der Vorsteher der bei Vienne gelegenen Abtei Romans, an die der Herr von Clérieux einen jährlichen Tribut zu entrichten hatte. Dieses Tributverhältniss muss Silvio auch wohl noch zu anderen ihn drückenden Leistungen an die Kleriker verpflichtet und so öfters den Grund zu fortwährenden Streitigkeiten geboten haben³⁾. Da der Edelherr auf der andern Seite auch vom Grafen abhängig war, so gerieth er wohl mehrfach in eine bedrängte Lage, aus der er sich nur durch die Emancipation von beiden Gewalten befreien konnte. Da es ihm aber an Macht fehlte, diese Emancipation allein durchzusetzen, so wandte er sich an Konrad III., um durch ihn die Befriedigung seiner Wünsche zu erlangen. In der That lieh der König Silvio's Vorstellungen willig sein Ohr. Er hob das Vassallenverhältniss auf, das Silvio sowohl an den Grafen wie an den Erzbischof knüpfte, und machte den Edelherrn reichsunmittelbar; auch

secundum possessorem habere non valeat, sed per eiusdem civitatis archiepiscopum et canonicos cathedrales ad honorem regni et nostram fidelitatem omni tempore, quamdiu a civitate absumus, custodiri debeat . . . præcipimus, quatenus eidem archiepiscopo in recuperanda prædicta dignitate sua consilium et opem tam seculari quam ecclesiastica iusticia pro nostræ commendationis reverentia impendatis.

¹⁾ Nicht des Grafen von Hochburgund, sondern des Grafen Guigo von Albon, cf. Konrads Worte 1151: *Te ab omnium comitum dominio excludimus, und n. 3 unten.*

²⁾ Geht hervor aus der Urkunde: Giraud, Complément, S. 68.

³⁾ Noch 1150 beklagte sich Silvio, *quod multa milia solidorum pro eis eorumque mandato expendisset, bellum faciens cum Guigone Delphino pro eo, quod Romanensem ceperat et ipse vastaverat.* Giraud, partie II, preuves Nr. 294, S. 71.

gewährte er ihm noch das Privileg, an zwei Orten seines Gebietes Land- und Wasserzölle zu erheben (1151)¹⁾. Ob die Herren von Clérieux auch nach 1151 noch Vasallen des Grafen blieben, entzieht sich unserer Kenntniss. Dagegen wurden sie in der That infolge des königlichen Eingreifens vom Erzbischof unabhängig; denn ihre früher an die Abtei Romans geleistete Zinszahlung unterblieb eine ganze Reihe von Jahren, 1151 bis 1160²⁾.

So waren die Beziehungen zwischen Vienne und dem deutschen Reich wieder hergestellt; Friedrich I. aber blieb es wieder vorbehalten, sie noch mehr zu befestigen.

III. Lyonnais.

Wie in der Dauphiné, so ist auch in dem nördlich an Vienne grenzenden Erzstift Lyon das Verhalten der Erzbischöfe dem Reiche gegenüber durch den Investiturstreit beeinflusst worden. Heinrich III. griff noch mit kräftiger Hand in die Verhältnisse des Erzbistums, besonders bei der Wahl seiner Vorsteher, ein und wusste hier seinem Einfluss Geltung zu verschaffen. Als einen Erfolg seiner Politik dürfen wir die Thatsache betrachten, dass sich Halinard von Lyon als dritter burgundischer Prälat an Heinrichs Romzuge 1146 beteiligte³⁾. Auch das Verhältniss

¹⁾ Te, venerabilis princeps, ab omnium comitum dominio excludimus et tuum tuorumque dominium tuæ, nobis et solis imperatoribus et regibus Romanorum et Viennæ reservamus, Clariacum et vetera castella, suburbia et prædia, ut olim avus tuus libere possedit, tibi tuisque in æternum tradimus, venditiones vel transactiones inde factas per Leodegardum, archiepiscopum Viennensem irritas omnino fieri sancimus. Dann erhält Silvio: Potestatem, pedatica sive thelonæ constituendi apud Voltam et apud Consolentiam in utraque strata telluris et fluminum. Giraud, Bd. I, preuves Nr. 321.

²⁾ De manso autem de Bovaria, cuius censum per aliquot annos ecclesia Romanensis non habuerat, reddit Silvio tres solidos, etc.

³⁾ Steindorff: Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, S. 136, 143, 302, 308.

zwischen Heinrich IV. und Erzbischof Humbert war noch ein gutes. Der König hatte wahrscheinlich bei der Einsetzung des Prälaten seine Hand im Spiele; denn Humbert wurde 1077 wegen Simonie¹⁾ abgesetzt, und an dieser kann doch nur Heinrich IV. betheiligt gewesen sein. Sein Nachfolger Gebuin dagegen, 1077 auf der Synode zu Autun²⁾ unter Gregors Einfluss gewählt und von Hugo von Die geweiht, war für die Gregorianer gewonnen und damit dem Reiche entfremdet. Gregor that Alles, um Gebuin in dieser Gesinnung zu erhalten. 1079 erhielt der Erzbischof eine bedeutende Erweiterung seiner Metropolitengewalt, indem die Bisthümer Sens, Tours, Rouen unter seine kirchliche Hoheit gestellt wurden³⁾. Gregor versicherte bei dieser Gelegenheit, auch den Nachfolgern Gebuins würde dieses Amt bestätigt werden, falls diese ihre erzbischöfliche Würde nur einer völlig unabhängigen Wahl und keinem weiteren Einfluss zu verdanken hätten⁴⁾. Diese Worte scheinen speciell gegen den deutschen König gerichtet gewesen zu sein. Noch deutlicher geht diess aus der Erklärung des Papstes hervor, in der es heisst, er würde die Bestätigung denen versagen⁵⁾, «qui per sæcularem potestatem ad hauc dignitatem pervenerint, vide- licet dono vel confirmatione alicuius personæ». Kein anderer als der deutsche König kann hier die «sæcularis potestas» sein, durch deren «confirmatio» der Erzbischof rechtlich in sein Amt gelangen kann, wie diess noch das Auftreten Heinrichs III. in Lyon gezeigt hatte.

In der Folgezeit wurden hier allerdings die Erzbischöfe nach den Intentionen Gregors gewählt. Sicher gab es in Lyon

¹⁾ Hugonis Chronicon M. G. SS. VIII, S. 415: *Quinta autem die, quia Lugdunensis sedes Humberto symoniaco expulso et in locis Jurensibus monacho facto vacabat antistite a latere domini Linguonensis electus est Gebinus archidiaconus.*

²⁾ M. G. SS. VIII, S. 415.

³⁾ Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum*, Bd. II, S. 370 ff.

⁴⁾ His tantum, qui nullo interveniente munere electi vel promoti fuerint.

⁵⁾ Jaffé, l. c. Bd. II, S. 370.

1083 nach dem Tode Gebuins eine deutsche Partei¹⁾), die, im Volk und Klerus vertreten, der päpstlichen Richtung bei der nun nothwendig gewordenen Neuwahl entgegentrat²⁾). Da griff Gregor wieder selbst ein, und auf seine Veranlassung wurde schliesslich sein Legat Hugo von Die gewählt³⁾). Hugo setzte auch in Lyon, wie schon von Die aus, sein reichsfeindliches Wirken fort. 1094 versammelte er die Synode von Autun und sprach dort auf's Neue den Bann über Heinrich IV. und seinen Papst Wibert aus⁴⁾.

Während die Erzbischöfe von Lyon als eifrige Anhänger des Papstes und entschiedene Gegner des Reiches hervortraten, hat man im Lyonnais ganz im Gegensatz zur Dauphiné diesen Standpunkt keineswegs getheilt. Gerade zur Zeit des schärfsten Kampfes zwischen Papst und Kaiser ist hier das Bewusstsein, dass man zum deutschen Reiche gehöre, vielfach vorhanden. Denn wie bereits Hüffer⁵⁾ hervorgehoben hat, datirte eine ganze Reihe von Urkunden des Cartulaires von Savigny gegen Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts nach Regierungsjahren Heinrichs IV. und Heinrichs V. Von Ersterem haben wir auch eine Urkunde, welche, 1088 von Vevey aus erlassen, die im Gebiet der Erzdiöcese liegende Abtei Lutry restituirt⁶⁾.

¹⁾ Diess machen die später zu erwähnenden Datirungen in den Urkunden des Cartulaires von Savigny in hohem Maasse wahrscheinlich.

²⁾ Diess schliesse ich aus den Worten des Hugonis Chronicon: *Defuncto per id tempus Gebuno cum varia quorumdam esset electio, dominus Hugo Diensis episcopus electione cleri et populi auctoritate et præcepto Romani pontificis in archiepiscopum Lugdunensem promotus est.* M. G. SS. VIII, S. 460.

³⁾ Siehe Note 2.

⁴⁾ Mansi: Collectio, Bd. XX, S. 799: *In quo consilio renovata est excommunicatio in Henricum regem et in Guibertum sedis apostolicae invasorem et in omnes eorum complices.*

⁵⁾ Hüffer: Die Stadt Lyon im Mittelalter. 1878, S. 35.

⁶⁾ Cartulaire de Savigny, Nr. 809. Allerdings nennt eine Reihe von Urkunden in der Datirung neben dem deutschen König auch den französischen. Es handelt sich in diesen nicht etwa um Schenkungen auf

Als Kaiser und Papst wieder versöhnt waren, datirte auch Erzbischof Humbold 1123: «Regnante Henrico, glorioso imperatore Romanorum»¹⁾. Nach dieser Zeit ist aber ein starkes Sinken des deutschen Einflusses bemerkbar. Die Namen Lothars und Konrads III. kommen niemals urkundlich vor, auch haben die Erzbischöfe nie die Reichstage dieser Könige besucht.

Die Macht der Erzbischöfe im Lyonnaise fand ihre Grenze an der des Grafen, die ebenfalls in diesem Gebiet vorkommen und sich nach dem Mittelpunkt ihrer Macht «comites Forenses» nannten²⁾. Diese haben sich im Gegensatz zu den Prälaten dem deutschen Königthum nicht feindlich gegenübergestellt. Eine Urkunde des Grafen Wilhelm vom Jahre 1078 begann mit den Worten: «Domno Heinrico augusto cum Rodulfo duce bellum gerente»³⁾. Aus dieser Datirung ist zu sehen, dass die Grafen Heinrich IV. allein als rechtmässigen König anerkannten, während ihnen Rudolf von Schwaben nur als Prätendent und Usurpator erschien.

Ueber die Vertheilung der politischen Machtverhältnisse zwischen Graf und Erzbischof ist nichts Bestimmtes zu erfahren; sicher ist nur, dass beide, ähnlich wie in Grenoble, im fortwährenden Conflict lagen⁴⁾.

Als Friedrich I. 1157 hier nach 100 Jahren zum ersten Mal wieder durch die Regalieninvestitur das Recht des deutschen Königs erneuerte, da sehen wir den Erzbischof allerdings in einer bedeutenden Stellung⁵⁾.

französischem Boden, sondern um Vergabungen, die burgundisches Gebiet betreffen. Hüffer erkennt in dieser Datirung das Fortwirken des französischen Einflusses.

¹⁾ Monfalcon: *Lugdunensis ecclesiæ monumenta*, S. 390.

²⁾ Hüffer, l. c. S. 51.

³⁾ *Cartulaire de Savigny*, Nr. 758.

⁴⁾ Cf. Hüffer, S. 37, Anm. 2.

⁵⁾ *Gallia christiana*, Bd. IV, S. 17, instr.

IV. Savoyen.

Oestlich vom Lyonnais folgt das Gebiet der Grafen von Savoyen, das gegen Anfang der Regierungszeit Heinrichs III. die Grafschaften Aosta, Belley, Maurienne und Savoyen umfasste¹⁾. In diesem Lande hat die deutsche Herrschaft, wenigstens zu Zeiten, mehr Anerkennung gefunden, als in den bisher betrachteten südburgundischen Gebieten. Das kam daher, dass die guten Beziehungen, die hier zwischen Grafen und einheimischen Königen bestanden hatten, auch auf die Erben der letzteren, die Salier, übertragen worden waren. Ebenso ergeben, wie gegen König Rudolf III., zeigte sich Graf Humbert gegen Konrad II. und Heinrich III., die er auf ihren burgundischen Feldzügen nachdrücklich unterstützte. Noch enger wurde Humberts Sohn Odo an das deutsche Königshaus gefesselt, nämlich durch seine Heirath mit Adelheid²⁾, Tochter des Markgrafen Oderich Manfred von Turin, der diese Markgrafschaft an Savoyen brachte. Mit dem italienischen Besitz hat Odo von Heinrich III. die Belohnung sicher empfangen³⁾. Daher darf mit Fug und Recht angenommen werden, dass diese sich auch auf die burgundischen Ländereien des Grafen erstreckt hat.

Als nach Odo's Tode seine Tochter Berta 1066 Gemahlin Heinrichs IV. wurde⁴⁾, da hätte man meinen können, dass durch diese Vermählung eine unauflösliche Verbindung zwischen dem salischen Königs- und dem savoyischen Grafenhouse geschaffen

¹⁾ Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66 ff.

²⁾ Bresslau, Bd. I, S. 376, 377: Adelheid hatte in zweiter Ehe Herrmann von Schwaben, Heinrichs III. Stiefbruder, geheirathet, war also des Königs Schwägerin.

³⁾ Bresslau, Bd. I, S. 377.

⁴⁾ Lamberti, Annales M. G. SS. V, 173 berichten, dass 1066 Heinrich Hochzeit gefeiert hätte: in coniunctione Berthæ reginæ, filiæ Ottonis, marchionis Italorum.

wurde. Diess war jedoch nicht der Fall. Vielmehr war des Königs Schwiegermutter, Adelheid, eine eifrige Anhängerin Gregors VII.¹⁾, wie auch ihr Sohn Amadeus der Vassall des Papstes ist²⁾. Die päpstliche, antikönigliche Gesinnung beider kam 1077 in hervorstechender Weise zum Ausdruck.

Als nämlich damals Heinrich IV., von Allen verlassen, zum Zwecke des Loslösung vom Bann Gregor VII. in Italien aufsuchen musste und, von Besançon kommend, alle Alpenpässe in den Händen seiner Gegner fand, so blieb ihm nichts weiter übrig, als nach Durchzug des savoyischen Gebietes den Mont Cenis zu überschreiten. Dieser Absicht setzten aber Amadeus und Adelheid Schwierigkeiten entgegen, indem sie den König am Fusse des Berges zwar höflich empfingen, seine Weiterreise aber nur gestatten wollten, wenn er sich einer Art Strafe für seine Vergehen unterzöge, die Gregors Zorn erregt hatten³⁾.

Nur so dürfte die gerade in diesem Moment erhobene und trotz aller Gegenvorstellungen⁴⁾ hartnäckig aufrecht erhaltene Forderung der Abtretung eines bestimmten Gebietes erklärt werden können. Diesen Sinn drücken auch die Worte aus, die Lambert am Schluss seiner Erzählung hinzufügt: «So hatte der Zorn des Herrn nicht nur diejenigen von ihm — von

¹⁾ Gregor nannte sie einmal *Carissima sancti Petri filia*; Guichenon, *Histoire de Savoie*, Bd. II, S. 16.

²⁾ Brief Gregors an Wilhelm von Hochburgund . . . et Amideum ceterosque, quos cognoscitis sancti Petri esce fideles.

³⁾ *Exacta solemnitate natalis Domini profectus inde, cum in locum, qui Cinis dicitur, venisset, obviam habuit socrum suam filiumque eius Amedeum nomine, quorum in illis regionibus et auctoritas clarissima et possessiones amplissimae et nomen celeberrimum erat. Hi venientem honorifice suscepserunt, transitum tamen per suos terminos alias ei concedere solebant, nisi etc.* Siehe Note 2, S. 61.

⁴⁾ *Durum hoc nimis et intolerabile omnibus regis consiliariis visum est. Sed cum ei inevitabilis incumberet necessitas redimenti itineris et illi nec iure propinquitatis nec tantæ calamitatis miseratione quidquam moverentur, vix et ægre impetratum est, ut (etc.).*

Heinrich IV. — abgewandt, welche er durch Wohlthaten sich verpflichtet hatte, sondern sogar seine eigenen Freunde und Verwandten »¹⁾.

Was war das nun für ein Gebiet, dessen Abtretung man gefordert hatte? Lambert sagt: «Zuerst verlangte man fünf italienische Bisthümer, die dem Lande des Grafen benachbart waren²⁾. Schliesslich wurde die Forderung auf eine burgundische Provinz ermässigt und so bewilligt»³⁾. Was das für eine Provinz gewesen ist, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Die Grafen übten nach 1077 Hoheitsrechte in verschiedenen Gebieten aus, deren Ableitung nicht zu erklären ist⁴⁾, und es fehlt jeder Anhaltspunkt, um ein einigermaassen zutreffendes Urtheil hier fällen zu können.

Uebrigens muss Adelheid ihr schändliches Benehmen gegen ihren unglücklichen Schwiegersohn bald gereut haben; denn sie begab sich nach Canossa und wirkte dort für die Versöhnung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.⁵⁾. Bei Heinrich hatte das ihm von den nächsten Verwandten angethanen Unrecht den übelsten Eindruck hinterlassen; wenigstens ist nichts mehr davon bekannt, dass er mit Adelheid, die 1091 starb, in Verbindung getreten ist. Nach ihrem Tode kam es aber zu offenen Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und seinen Verwandten. Im Namen seiner Gemahlin erhob Heinrich IV.

¹⁾ Ita indignatio domini non solum sacramentis et frequentibus beneficiis sibi obnoxios, sed etiam amicos et genere propinquos ab eo averterat. *Lamberti Annales*, M. G. SS. V, 255.

²⁾ Nisi quinque Italiae episcopatus possessionibus suis contiguos eis redimendi itineris pretium daret: l. c.

³⁾ Provinciam quandam Burgundiæ bonis omnibus locupletissimam: l. c.

⁴⁾ Vielleicht ist es gar keine Provinz, d. h. ein Gebiet von grösserer Ausdehnung gewesen. Die Grafen übten Hoheitsrechte nach 1077 aus, z. B. in Chablais, Bugey, Wallis. Cf. Guichenon, Bd. II, S. 28 ff.

⁵⁾ Cf. Gregors Brief an die Fürsten, Jaffé, l. c. Bd. II, S. 258: Regem in sinum matris ecclesiæ recepimus acceptis securitatibus, quarum confirmationem per manus abbatis Cluniacensis et filiarum nostrarum Mathildis et comitissæ Adelaiæ recepimus.

nämlich Erbansprüche auf Adelheids italienischen Besitz; sein Sohn Konrad fiel in das turinische Gebiet ein und suchte daraus den von Adelheid zum Erben eingesetzten Urenkel, den Grafen Peter von Montbéliard, zu vertreiben¹⁾.

Dieses Vorgehen muss Heinrich auch den in Savoyen regierenden Vetter zum Feinde gemacht haben. Denn Humbert II. glaubte ebenfalls Rechte auf die italienischen Besitzungen zu haben und übte dieselben auch aus²⁾. Dass so ein Gegensatz zwischen ihm und dem Kaiser bestand, geht noch aus seinen Urkunden hervor, in deren Datirung jede Erwähnung Heinrichs IV. unterblieb.

Intimer gestalteten sich wieder die Beziehungen zwischen Humberts Nachfolger Amadeus III. und Heinrich V. Die alte savoyische Hauschronik meldet, dass dieser Graf den König auf seinem Romzug begleitet und dort die Belehnung mit den Landschaften Savoyen und Bugey empfangen habe³⁾.

Diese Nachricht wird von den neueren Forschern, wie Cibrario⁴⁾ und Wurstemberger⁵⁾, völlig verworfen. Allerdings tritt diese Notiz in einer sehr sagenhaften Form auf: Der Graf soll den König nach Arles begleitet, dann mit ihm nach Rom gezogen sein, wo dann, nachdem Heinrich V. und Amadeus gegenseitig höchst unwahrscheinliche Reden gehalten hatten, die Belehnung mit Savoyen und Bugey erfolgt sei. Dazu kommt noch, dass diese sagenhaften Mittheilungen aus einer im XV. Jahrhundert

¹⁾ Bernoldi: *Chronicon M. G. SS. V*, 454: In Longobardia Chuonradus, filius Heinrici regis, bona Adelheidæ, Taurinensis comitissæ invasit, quæ eiusdem comitissæ nepos filius Friderici comitis habere debuit. Huius ergo filium ex nepte domnæ Adelheidæ Heinricus rex cum filio suo exheredare proposuit terramque eius hostiliter invadendo.

²⁾ Cf. die Schenkung Humberts II. an das Kloster Novalese. *Guichenon*, *Histoire de Savoie*, Bd. II, S. 26, 27. Der Graf nennt sich auch marchio, marchisus und spricht öfters de iure nostro in partibus Italiae. Cf. die Urkunden bei Guichenon.

³⁾ Cf. *Monumenta historiæ patriæ*, Bd. I, SS. 102 ff.

⁴⁾ Cibrario: *Notizie sopra la storia dei principi di Savoia*. Turin 1825.

⁵⁾ Wurstemberger: *Graf Peter II. von Savoyen*, Bd. I.

verfassten Chronik stammen, die oft sehr unzuverlässig ist und besonders die Chronologie der Ereignisse völlig durcheinanderwirft. Alle diese Momente erklären den Standpunkt der erwähnten Forscher.

Mögen nun auch die völligen sagenhaften Nebenumstände aufzugeben sein, so ist der Kern der Nachricht, dass Amadeus Heinrich V. auf seiner Romfahrt 1110 bis 1111 begleitet und damals die Belehnung mit seinem ganzen Besitz empfangen hat, aufrecht zu halten.

Zunächst ist es gar nicht so unwahrscheinlich, dass der Graf sich damals bei dem König aufgehalten hat. Heinrich zog 1110 über den Grossen St. Bernhard¹⁾, der zu dieser Zeit sehr nahe an Amadeus' Gebiet grenzte. Kann dieser da nicht dem Kaiser entgegengezogen und ihm im Hinblick auf das von seiner Ahnin Adelheid an Heinrich IV. verübte Unrecht seine Dienste²⁾ bei Ueberschreitung des Passes angeboten haben? Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Amadeus so an dem Romzug betheiligt hat, wird zur Gewissheit, wenn bemerkt wird, dass Heinrich V. 1111 den Turinern ein Privileg bewilligt hat: «instante Amadeo comite et consanguineo carissimo»³⁾.

Diese Urkunde ist allerdings noch in einer zweiten Fassung vorhanden, die den Grafen Amadeus nicht nennt, die Zeugen der ersten als die Veranlasser der zweiten Urkunde bezeichnet, ausserdem die Arenga und die Strafformel enthält, die der ersten Fassung fehlen⁴⁾. Welches von beiden Diplomen

¹⁾ Cf. Ekkehardi: Chronicon M. G. SS. VI, 243.

²⁾ Dass Amadeus sich damals Heinrich V. verpflichtet hatte, möchte ich aus dem Umstande schliessen, dass der Kaiser den Grafen in der gleich zu besprechenden Urkunde *consanguineus carissimus* bezeichnet. Vgl. n. 3.

³⁾ Guichenon, Bd. II, S. 30: *Publicam stratam, quæ de ultramontanis partibus per burgum sancti Antonii Romani tendit eundo et redeundo Taurinensi civitati et omnibus eius incolis retinendam, quam semper nobis ac fideliter observaturi sunt, iustitiam transeuntium peregrinorum concessimus.*

⁴⁾ Monumenta historiæ patriæ. Chartæ, Bd. I, S. 737.

ist nun das echte? Stumpf scheint sich zu Gunsten des zweiten auszusprechen, obgleich er eine Corrumprirung desselben annimmt¹⁾. Fasst man nun die Datirung der ersten Urkunde in's Auge, so erheben sich allerdings starke Bedenken gegen die Echtheit derselben. Es steht nämlich als Datum: anno IV Cal. April. regnante Henrico V. imperatore Romano, imperante I., ordinationis eius XI. » Indessen können diese Unrichtigkeiten (anno IV, statt anno VI; Henrico V. statt IV.), am Ende als zufällige Entstellungen des Textes angesehen werden. Viel gewichtigerer Widerspruch ist aber gegen die Echtheit des zweiten Diploms zu erheben. Dort erscheint der König als «quartus Romanorum imperator et palatinus». Diese Bezeichnung ist höchst ungewöhnlich; sie kommt sonst nie vor.

Indessen Ausschlag gebend für die Verwerfung des zweiten Diploms ist wohl der Umstand, dass dasselbe am 23. März zu Intra am Lago-Maggiore ausgestellt sein soll. Diess ist als ganz unmöglich aufzufassen. Denn der König war nachweislich damals in der Nähe von Rom²⁾, und nicht in Oberitalien. Wohl aber wird man gegen den Ausstellungsort der ersten Urkunde, Sutri, nichts einzuwenden haben; denn dieser Ort liegt nicht mehr weit nördlich von Rom. So wird also hier der ersten Urkunde zufolge, die Anwesenheit von Amadeus III. auf dem Romzuge Heinrichs V. angenommen. Hat sich nun aber der Graf wirklich in der Nähe des Kaisers damals aufgehalten, so ist schwerlich zu bestreiten, dass er die Belehnung mit seinem Lande nachgesucht und empfangen habe.

Für die weiteren guten Beziehungen zwischen Graf und Kaiser legt noch ein Brief Heinrichs V. an Amadeus Zeugniss ab, der um 1120 geschrieben ist³⁾. Der Kaiser schreibt hier

¹⁾ Reichskanzler, Nr. 3052.

²⁾ Stumpf, Nr. 3050 ff.

³⁾ Heinricus Dei gratia imperator augustus Amedeo consanguineo suo gratiam suam et bonam voluntatem. Iudicium, quod adversus Eblonem in curia Lausannensis episcopi pro hominibus Romani monasterii factum est, præcipimus, ut exequi facias, ipsumque monasterium, quod nostræ tutioni

nicht förmlich an den «Grafen von Savoyen», sondern einfach *consanguineo suo*. Daraus ist wohl zu schliessen, dass ein vertrautes Verhältniss zwischen beiden bestanden hat. Amadeus wurde in dem erwähnten Schreiben aufgefordert, sich des unter kaiserlichem Schutz stehenden Klosters Romainmôtier gegen die Uebergriffe eines Territorialherrn Ebal von Grandson anzunehmen. Dieser Brief, der auch an andere burgundische Grossen gerichtet war, hatte den gewünschten Erfolg; denn Ebal stand von seinen Feindseligkeiten gegen das genannte Kloster bald darauf ab¹⁾.

Nach dem Tode Heinrichs V. wurden die Beziehungen zwischen Amadeus und Lothar gespannt. Während in allen Urkunden des Grafen der Name des vorigen Kaisers begegnet, wird nach Lothars Regierungsjahren bis 1137 nicht datirt²⁾. Aus dieser Thatsache ergibt sich klar, dass Amadeus bis 1137 die Herrschaft Lothars nicht anerkannt hat. Warum der Graf erst in diesem Jahr dem König gegenüber seine feindselige Stellung aufgab, meldet eine zeitgenössische Quelle: der *Annalista Saxo*. Dieser berichtet zum Jahr 1136, dass Lothar nach Unterwerfung der Gegend von Turin in das Land des Fürsten Amadeus gedrungen sei und diesen, der seine Hoheit missachtet hatte, nach Zerstörung vieler Burgen und Städte zur Unterwerfung gezwungen habe³⁾. Es ist zu vermuthen, dass der im westjurenischen Burgund gegen Lothar ausgebrochene Aufstand auch in Amadeus einen Anhänger gefunden hatte⁴⁾.

se inclinat, modis omnibus defendere studeas. Mém. et doc. de la soc. d'hist. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 429.

¹⁾ L. c. Bd. III, S. 21.

²⁾ Guichenon, Bd. II, S. 31—33, 1137: *Lothario imperatore augusto regnante, sedem apostolicam tenente Innocentio papa.*

³⁾ M. G. SS. VI, 771, cf. Bernhardi: *Jahrbücher Lothars*, S. 664, der seltsamer Weise behauptet, es sei nur eine Urkunde dieses Grafen bekannt. *Post hæc ingressus est terram Hamadan (Amadei) principis maiestati suæ contradicentis, quem destructis innumeris urbibus et locis munitis subjici sibi compulit.*

⁴⁾ Auch der Graf von Genf (siehe unten in B, in Cap. III) betheiligte sich an dem Aufstand.

Zwischen Amadeus und Konrad III. nimmt man weder freundliche noch feindliche Beziehungen wahr. Amadeus' Sohn, Humbert III., datirt zuweilen «sub papa Eugenio Conrado regante»¹⁾. Friedrich I. hat den genannten Grafen, der ihm vielfache Unterstützung in den Lombardenkämpfen gewährt hatte, 1184 wegen Bedrückung des Turiner Bischofs geächtet und seiner Güter beraubt. Erst dessen Nachfolger Thomas wurde von Heinrich VI. 1188 wieder in den Reichsverband aufgenommen, musste sich aber eine Schmälerung seiner Rechte gefallen lassen²⁾.

Das savoyische Machtgebiet umfasste zur Zeit Konrads III. die Bistümer Aosta, Maurienne, Belley und das Erzbistum Tarentaise. Alle diese Bischöfe standen in ihrer Temporalien unter der Hoheit des Grafen von Savoyen. Das älteste Zeugniss hiefür liefern die Worte des Petrus Damiani in seinem an Adelheid gerichteten Brief: «In ditione vero tua, quae in duorum regnum Italiae, scilicet Burgundiæ porrigitur, non breve confinium, plures episcopantur antistites»³⁾.

Für Maurienne ist dieses Abhängigkeitsverhältniss direct nachzuweisen. Es geht hervor aus dem Schreiben Guido's von Vienne an Amadeus III., wo es heisst: «De justitia et defensione, Maurianensis ecclesiæ, multas tibi gratias habemus et reddimus, insuper rogamus, et pro Dei amore ex officio nostro injuncto præcipimus, ut ecclesias, de quibus nuper investivisti Maurianensem ecclesiam, illi anferri non sinas et alias, quas laici possident a monachis occupari non permittas»⁴⁾. Hier wird also Amadeus als der Herr des Bistums angesehen.

Die Abhängigkeit von Aosta und Tarentaise ist schon nachgewiesen⁵⁾. Zweifelhaft bleibt die Stellung Belleys. Jedenfalls

¹⁾ Guichenon, Bd. II, S. 40.

²⁾ Hüffer, l. c. S. 62. Wurstemberger, Peter II., Graf von Savoyen, Bd. IV, S. 12.

³⁾ Guichenon, Bd. II, S. 10.

⁴⁾ Cartulaire de St. André-le-Bas, éd. Chevalier, S. 281.

⁵⁾ Durch Hüffer, l. c. S. 84, 86.

haben die Grafen auch in diesem Bisthum Hoheitsrechte ausgeübt. So schenkte Humbert II. den hier gelegenen Berg Inimont sammt der Kirche und allem Land an Kloster Cluny¹⁾; dieselbe Schenkung machte aber auch Bischof Pontius von Belley und erklärt zum Schluss: «Dieses Alles ist sowohl im Geschenke des Bischofs wie des Grafen enthalten»²⁾. Daraus folgt, dass der Bischof das alleinige Verfügungsrecht des Grafen hier nicht anerkannte. Indessen, da die Reichsunmittelbarkeit des Bisthums in unserer Zeit nicht zu erweisen ist, so wird es schwer sein, hier eine Unabhängigkeit des Bischofs vom Grafen annehmen zu können.

Friedrich I. hat auch in diesem Bistumsgebiet wieder die Rechte des Reiches wahrgenommen, indem er den Bischof Wilhelm von Belley 1175, Erzbischof Peter von Tarentaise 1186 mit den Regalien ihrer Sprengel belehnte³⁾. Maurienne und Aosta schienen unter der Hoheit der Grafen geblieben zu sein.

B. Nordburgund.

Aus den bisherigen Betrachtungen geht hervor, dass der Zusammenhang zwischen dem grössten Theil von Südburgund und dem Reich in unserer Periode gar nicht oder doch nur im geringen Maasse vorhanden gewesen ist. Zu erfreulicheren Resultaten gelangen wir dagegen, wenn wir nunmehr einen Blick auf den nördlichen Theil des Landes werfen.

¹⁾ Guichenon, Bd. II, S. 6, 28.

²⁾ Quæ omnia tam in dono domini episcopi quam domini comitis Humberti conclusa sunt. *Gallia christiana*, Bd. XV, S. 306 instr.

³⁾ Hüffer, S. 74, 84.

I. Sitten.

Nördlich von Aosta und südöstlich vom Genfersee dehnt sich bis zu den Quellen der Rhone die Grafschaft Wallis aus. Hier übte der Bischof von Sitten Grafschaftsrechte aus, die ihm von König Rudolf III. 999 verliehen worden waren¹⁾. Die politische Stellung dieser Grafschaft hing daher von der Haltung des Bischofs von Sitten ab. Dieser hat sich der deutschen Herrschaft nicht feindselig gegenüber gestellt. In den Urkunden Aymo's (1037 bis 1054) treffen wir häufig die Bezeichnung «Heinrico regnante» oder «rege Heinricho in Burgundia regnante»²⁾.

Noch inniger wurden die Beziehungen zwischen Aymo's Nachfolger Ermefried und Heinrich IV. Zunächst freilich erscheint dieser Bischof auf's Eifrigste mit den päpstlichen Interessen verbunden. In diesem Sinn wirkte er unter Victor II., Nicolaus II. und Alexander II. in Frankreich und in England gegen die Simonie³⁾. Noch 1071 hat er sich auf der Synode zu Mainz in der Angelegenheit des simonistischen Bischofs Karl von Constanz dem Könige gegenüber, der für diesen warm eintrat, unerbittlich gezeigt⁴⁾. Als indessen die Reibungen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. begannen, da verliess Ermefried seinen bisherigen Standpunkt und ging in das Lager des Königs über. Er hat Heinrich IV. in der Folgezeit sicher werthvolle Dienste geleistet; denn er erhielt 1079 von diesem zur Belohnung die beiden Höfe Leuk und Naters im Wallis⁵⁾. Auch in späteren Jahren war der Bischof auf des Königs Seite zu finden; er nahm am Romzug Heinrichs Theil und wurde da-

¹⁾ Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66.

²⁾ Mém. et doc. de la société d'histoire de la Suisse Romande. Bd. XVIII, S. 338 bis 346.

³⁾ Gfrörer: Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, Bd. VI, S. 457.

⁴⁾ Mansi: Collectio conciliorum, Bd. XX, S. 10 ff.

⁵⁾ Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 347. Stumpf, Nr. 2820.

mals zum burgundischen Kanzler ernannt¹⁾, in welcher Würde sich Ermefried bis zu seinem Tode erhielt²⁾. Diese Auszeichnung ist wohl als ein Beweis dafür anzusehen, dass sich der Bischof in einem immer höheren Maasse das Vertrauen des Königs zu erwerben gewusst hat.

Nach dem Tode Ermefrieds nehmen wir keine Beziehungen mehr zwischen Bisthum und Reich wahr. Nur einmal 1131 datirte Burchard, früherer Decan von Sitten, nach Regierungsjahren König Lothars³⁾). Dieser auffallende Umstand lässt sich vielleicht mit Secrestan⁴⁾ dahin erklären, dass die Grafen von Savoyen als Pfründäbte⁵⁾ von St. Maurice im Wallis über einen zahlreichen Grundbesitz in dieser Grafschaft verfügten⁶⁾, den Einfluss des Bischofs von Sitten allmählich schwächten, ja seine Reichsunmittelbarkeit eine Zeit lang bedrohten. Jedenfalls ist die Stellung des Bischofs in den folgenden Jahren eine sehr unbedeutende. Mehrmals griff Graf Amadeus III. von Savoyen auf die Ermefried geschenkten Höfe Leuk und Naters, deren Bewohner er zu seinen Vassallen machte⁷⁾. Er gab sie zwar wieder zurück, um sie aber später vielleicht wieder an sich zu reissen.

¹⁾ Beides schliesse ich aus dem Umstand, dass Heinrich IV. 1082 durch eine in Albano, südlich von Rom, ausgestellte Urkunde dem Grafen Ulrich von Neuchâtel eine Schenkung verlieh: Consilio Hermanfredi Sedunensis episcopi et cancellarii Burgundie; cf. Zeerleder: Berner Urkundenbuch, Bd. I, S. 46, und Stumpf, Nr. 2842.

²⁾ Nach 1087 erscheint er in der Urkunde Heinrichs für die Abtei Savigny als Kanzler von Burgund; cf. Cartulaire von Savigny, éd. Bernhard, Nr. 809.

³⁾ Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 356.

⁴⁾ Mémoires de la société de Savoie, Bd. VIII, S. 95.

⁵⁾ 1116 bezeichnete sich Amadeus als comes et abbas sancti Mauricii. Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 355.

⁶⁾ Cf. die Schenkung von Amadeus III. an die Kirche von St. Nikolaus am grossen St. Bernhard; cf. Mém. et doc., l. c. Bd. XXIX, Nr. 120 bis.

⁷⁾ 1116 und 1138 bis 1142, Mém. et doc., l. c. Bd. VIII, S. 355, 359; Bd. XXIX, S. 83. Amadeus sagte damals in der Urkunde zu den Bewohnern: **a** fidelitate, quam mihi fecistis, absolvo.

Wenn der Graf so mit einer königlichen Schenkung verfahren konnte, wie schwach muss es da mit der Macht des Bischofs bestellt gewesen sein!

1156 betrachtete Friedrich, wie aus dem Vertrage mit Berchtold von Zähringen hervorgeht¹⁾, das Bistum Sitten noch als reichsunmittelbar; aber im weiteren Verlaufe des zwölften Jahrhunderts gerieth der Bischof nachweislich in die Abhängigkeit vom Grafen von Savoyen²⁾.

II. Lausanne.

Wenn wir uns vom Wallis nach dem Nordrand des Genfersees begeben, so gelangen wir in das Gebiet der Grafschaft Waadt. Wie im Wallis die Bischöfe von Sitten, so übten hier die Lausanner Prälaten die Grafengewalt aus, in deren Besitz sie ebenfalls durch den letzten burgundischen König Rudolf gelangt waren³⁾. Mehr, als in irgend einem Theil des burgundischen Reiches, haben hier die Bischöfe den Namen des Königs von Deutschland in Ehren gehalten und dem Reiche Treue bewiesen. Von Heinrich von Lausanne (1037 bis 1057) lesen wir, dass er den letzten Lebensstunden Konrads II. beiwohnt und dann die Leiche des Kaisers von Utrecht nach Speier begleitet hat⁴⁾. Da sich der Bischof damals in der Umgebung Heinrichs III. aufgehalten hat, möchte man vielleicht einen Zusammenhang zwischen dem König und der 1041 zu

¹⁾ Gesta Frider. imp., Lib. II. c. 29: M. G. SS. XX, 413.

²⁾ 1189 sagte Heinrich VI., als er Sitten wieder reichsunmittelbar machte: Cuius ecclesiæ episcopi ante tempora illa de manu comitis Sabandiæ accipiebant regalia. Gallia christiana, Bd. XII, S. 414 instr.

³⁾ Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66.

⁴⁾ Wiponis chron. Chuonradi imp., c. 39: Et sicut percepimus referente episcopo Henrico Lausannensi cum ceteris Burgundionibus, qui illum de obitu usque ad sepulturam prosecuti sunt. M. G. SS. XI, 274.

Montriond¹⁾ im Lausanner Bisthum behufs Verkündigung des Gottesfriedens abgehaltenen Synode burgundischer Prälaten annehmen, obwohl darüber nichts Bestimmtes verlautet.

Sein Nachfolger Burchard hat sich als einer der treuesten und entschiedensten Anhänger Heinrichs IV. bewährt. Von 1073²⁾ ab bis zu seinem Tode, 1089, erscheint dieser Bischof in der Umgebung des Königs, Jahr für Jahr. Lambert nennt ihn oft als einen der vorzüglichsten Rathgeber desselben, so dass wir wohl mit Fug und Recht annehmen dürfen, er habe Heinrich IV. in allen seinen Maassnahmen gegen Gregor VII. beeinflusst. 1073 war er bereits als einer der simonistischen Räthe des Königs von Alexander II. gebannt worden³⁾. 1075 hat Gregor wahrscheinlich diesen Bann erneuert⁴⁾. Nach einer Angabe Lamberts zu 1076⁵⁾ war damals Burchard schon längst gebannt. Trotzdem wich der Bischof nicht von des Königs Seite, sondern beteiligte sich damals gerade an der von einer Anzahl deutscher Bischöfe ausgesprochenen Absetzung Gregors⁶⁾. Als Heinrich IV. infolge dieses Schrittes der päpstliche Bann traf, da war seine zeitweilige Trennung von Burchard eine Konsequenz

¹⁾ Monum. hist. Lausann., M. G. SS. XXIV, 799.

²⁾ Bonithonis ad amicum liber, Jaffé, Bibliotheca, Bd. II, S. 655, erwähnt die synodus, in qua hortatu imperatricis quosdam regis consiliarios volentes eum ab unitate ecclesiæ separare publice dominus papa excommunicavit. Wattenbach in der Uebersetzung von Bruno's Buch vom Sachsenkrieg (S. 77, Anmerkung) nennt unter diesen unseren Burchard. Cf. Stenzel: Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. I, S. 353.

³⁾ Siehe oben Anm. 2.

⁴⁾ Das ist daraus zu schliessen, dass auf der Fastensynode von 1075 fünf Räthe des Königs für excommunicirt erklärt wurden, falls sie nicht bis zum 1. Juni zu Rom Genugthuung äusserten, was, soviel zu sehen, nicht geschah (vrgl. Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, S. 266.)

⁵⁾ M. G. SS. V, 243: Burchardum Lausannensem episcopum . . . et alios nonnullos, quibus rex potissimum consiliariis utebatur, iam pridem (papa) excommunicaverat.

⁶⁾ M. G. Leges. Bd. II, S. 46.

dieselben. Der König musste, den Beschlüssen der Fürsten zu Oppenheim folgend, eine Anzahl seiner Vertrauten, unter denen sich auch Burchard befand, entlassen¹⁾. Auch verlangte Gregor 1077, dass Heinrich Burchard nie wieder zu seinem Berather machte²⁾. Indessen Bischof und König waren sich im Laufe der Jahre zu nahe getreten, als dass eine dauernde Trennung zwischen beiden möglich werden konnte. Sofort nach Heinrichs Lessprechung vom Bann eilte Burchard nach Italien zum König³⁾ und verliess ihn seitdem nicht mehr. Bei seiner Rückkehr nach Deutschland eröffnete der Bischof von Lausanne im Verein mit Werner von Strassburg und Burchard von Basel die Feindseligkeiten gegen Rudolf von Schwaben, den sie mit Erfolg, aber nicht ohne selbst Verluste zu erleiden, angriffen⁴⁾. Damit in Zusammenhang steht wohl die Notiz der Lausanner Bistumschronik: «Et (Burchardus) alienavit pro servitio imperatoris 11 curias in episcopatu Constantiensi»⁵⁾.

Welche einflussreiche Persönlichkeit Burchard im weitern Verlauf des Kampfes zwischen Kaiser und Papst wurde, ersehen wir aus dem Umstand, dass er 1080 nach Italien geschickt wurde, um dort Propaganda für das Concil zu Brixen zu machen, auf dem bekanntlich die Absetzung Gregors auf's Neue

¹⁾ Lambert: Lausannensem episcopum ceterosque excommunicatos, quorum ante hac opera et consilio gratissime utebatur, omnes ex castris egredi jubet. M. G. SS. V, 254.

²⁾ Lambert: Ruotbertum Bambergensem episcopum et Oudalricum de Cosheim et ceteros, quorum consiliis se remque publicam prodidisset, a sua in perpetuum familiaritate amoveret (l. c. S. 259). Burchard wird neben diesen beiden sehr oft als Freund und Rathgeber des Königs erwähnt. Bertold (SS. V, 290) erzählt, Burchard nebst vier andern Bischöfen sei bei der endgültigen Versöhnung zwischen Gregor und Heinrich zugegen gewesen, was doch sehr unwahrscheinlich klingt.

³⁾ Lambert: Erant autem tunc temporis apud eum ex Teutonicis principibus . . . Lausannensis episcopus, l. c. S. 262.

⁴⁾ Bertold, l. c. S. 298.

⁵⁾ Monum. hist. Lausann. M. G. SS. XXIV, 800.

ausgesprochen wurde¹⁾. 1081 bis 1084 war er ebenfalls an der Seite Heinrichs, den er auf seinem Romzug begleitete²⁾. Mit dem Kaiser kehrte Burchard wieder nach Deutschland zurück und weilte wiederum in seiner Nähe³⁾ bis zum Jahre 1089, indem er als Führer der Reichstruppen im Kampfe gegen den aufständischen Grafen Ekbert von Meissen vor der Burg Gleichen erschlagen wurde⁴⁾.

Es versteht sich, dass Heinrich die treuen Dienste des Bischofs dankbar anerkannte. 1079 sagte er von ihm: « Burchardus pro ceteris nobis placuit adjunctius, servivit diligentius, adhaesit familiarius, eius tam fidele quam acceptabile servitum respeximus »⁵⁾. Aber Heinrich liess es auch nicht an grossartigen Vertrauensbeweisen fehlen. Zunächst schenkte er dem Bischof 1079 sechs Orte, die um den Genfersee herum lagen, ferner den Allodialbesitz Rudolfs von Rheinfelden in Burgund: Das Gebiet zwischen Jura und Alpen, innerhalb des Flusses Saane, der Genfer Brücke und des grossen St. Bernhard⁶⁾. Ferner ehrte Heinrich Burchard, wie schon erwähnt, jetzt auch noch durch die Uebertragung des italienischen Kanzleramtes, die kurz nach dieser Schenkung erfolgte⁷⁾.

¹⁾ Lib. IV, Cap. 13, begrüßt den Bischof in Versen: Ad Burchardum episcopum et cancellarium (M. G. SS. XI, 646, 647). Vrgl. auch Lehmgrübner: Benzo von Alba, S. 65.

²⁾ Geht hervor aus Stumpf: Reichskanzler, Nr. 2829, 2830, 2832, 2833, 2835, 2837, 2838, 2845, 2852, 2857, 2860.

³⁾ Stumpf, No. 2869, 2872, 2888.

⁴⁾ Bernoldi Annales: Lausannensis non tam episcopus quam antichristus, dum fortiter vult agere, occiditur; Ekkehardi, Chronicon imperiale: Lausannensis episcopus, qui eo die sacram imperatoris lanceam ferebat occisus est. (M. G. SS. V, 448; VI, 207.)

⁵⁾ Zeerleder: Berner Urkundenbuch, Bd. I, S. 46.

⁶⁾ Ebenda: qnidquid vero ipse suique infra fluvium Sanuna et montem Jovis et pontem Gevenensem et infra montana Juræ et Alpium habuerunt.

⁷⁾ In Stumpf, Nr. 2816, kommt Burchard zuerst als Kanzler von Italien vor, und dann in allen Italien betreffenden Urkunden bis 1089.

Fragen wir uns nun noch zum Schluss nach den Gründen, welche diese treue Hingabe des Bischofs an Heinrich erklären, so glaube ich, dass die von Alexander II. begonnene und von Gregor VII. weiter fortgesetzte Reformpolitik der Päpste denselben zu einem eifrigen Anhänger der königlichen Partei gemacht hat. Ein diese Ansicht bestätigendes Moment liegt meines Erachtens in der Notiz der Lausanner Bistumschronik, dass Burchard eine rechtmässige Frau gehabt, sich damit also über die Forderung des Cölibats einfach hinweggesetzt hat¹⁾.

Auch Lambert, Burchards Nachfolger, war zunächst ein Anhänger des Kaisers²⁾, allmählich nahm er aber ihm gegenüber eine feindselige Stellung ein und gab schliesslich, nachdem sein Schalten und Walten ihn unmöglich gemacht hatte, sein Bisthum auf³⁾.

Auch Cono, der nach Lambert Bischof von Lausanne wurde, vertrat den Standpunkt Heinrichs IV. Einmal war er nämlich ein Bruder des eifrig kaiserlich gesinnten Burchard von Basel und dann wird er in der Mittheilung, die seinen Tod berichtet, einfach als «electus»⁴⁾ bezeichnet, d. h. Erwählter, dem die päpstliche Weihe gefehlt hat. Letztere wird aber wohl nur wegen der kaiserlichen Gesinnung Cono's unterblieben sein.

Der Nachfolger Gerold von Faucigny trat mit Heinrich V. zum ersten Mal 1115 in Verbindung, als der Kaiser an Gerold nebst anderen burgundischen Grossen ein heftige Vorwürfe gegen Guido von Vienne enthaltendes Schreiben richtete, in dem er zur Unterstützung der St. Stephanskirche von Besançon

¹⁾ M. G. SS. XXIV, 799: Et habuit uxorem legitimam.

²⁾ Diess drücken Heinrichs IV. in dem Absetzungsdecreet des Bischofs ausgesprochenen Worte aus: Iuratam nobis fidem penitus violavit.

³⁾ Constat enim et verum est, quod Lambertus, qui Lausannensem ecclesiam male invasit, pejus obtinuit et iuratam nobis fidem penitus violavit, res omnino eiusdem ecclesiæ dissipavit et tandem episcopatum resignavit (l. c. S. 800).

⁴⁾ Inveni autem in Kalendario Lausannensi: Obiit Cono electus noster etc. (l. c. S. 800).

gegen die Angriffe des Erzbischofs aufforderte¹⁾. 1119 ist Gerold im Gefolge des Kaisers, als dieser mit Abgesandten des Papstes über den gegenseitigen Frieden verhandelte²⁾. Um diese Zeit hat sich der Bischof das besondere Vertrauen des Kaisers erworben, denn er wurde von Heinrich V. zum Kanzler von Burgund ernannt³⁾. 1120 erscheint auch Gerold als directer Vertreter des Kaisers in der Urkunde, die die Vertreter des Papstes, der Cardinalpresbytor Gregor und der Abt Pontius von Cluny betreffs St. Blasiens ausstellen⁴⁾.

Zwischen dem Nachfolger Gerolds, Guido, und König Lothar fand, wie wir bemerken, gar keine Berührung statt. Unter Konrad III. datirte der Bischof einmal 1141 «regnante Conrado», vorher aber «domno Innocentio Romano pontifice»⁵⁾. Vom Papst, nicht vom König erhielt er auch die Bestätigung der Schenkung Heinrichs IV. vom Jahr 1079⁶⁾.

Erst Amadeus (1145 bis 1159) stellte wieder gute Beziehungen zwischen Bisthum und König her. Bald nach Antritt seines Amtes erschien er am königlichen Hof zu Worms, und dort nahm Konrad die Lausanner Kirche unter seinen Schutz, bestätigte ihre Güter und speciell den Schenkungsakt Heinrichs an Burchard⁷⁾. 1146 bemerkten wir des Bischofs Anwesenheit auf dem Reichstag zu Speier⁸⁾.

Gegen Ende von Konrads Regierungszeit trat jedoch eine Spannung zwischen Amadeus und dem König ein, die 1150 zum Ausdruck kam. Damals nämlich wollte Konrad den Abt Wibald von Stablo und seinen Kanzler Arnold in einer wich-

¹⁾ Stumpf: *Acta imperii*, S. 468.

²⁾ Giesebricht, Bd. II, S. 910.

³⁾ Stumpf: *Reichskanzler*, Nr. 3201, 3202, 3203, 3204; Trouillat: *Monuments de Bâle*, Bd. I, S. 239.

⁴⁾ Trouillat: *Monuments de Bâle*, Bd. I, S. 239.

⁵⁾ Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1750.

⁶⁾ L. c. Nr. 1728.

⁷⁾ Zeerleder, Bd. I, S. 83. Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1817.

⁸⁾ Bernhardi: *Jahrbücher Konrads III.*, Bd. II, S. 528.

tigen Angelegenheit zum Papst senden, die wahrscheinlich des Königs Eingreifen in die Verhältnisse Italiens betraf¹⁾). Beide lehnten indessen ab, und Wibald schlug nun als Gesandte vor: Die Bischöfe von Basel, von Constanz und Amadeus von Lausanne²⁾). Konrad entschloss sich endlich nach vielem Zögern, die beiden ersteren an den Papst abzusenden; Amadeus lehnte er ab³⁾). Der Grund der Spannung lag, wie ich glaube, darin, dass der König die Wahrnehmung machte, dass Amadeus eine Vertrauensperson des Papstes Eugen war, dessen Plänen Konrad bekanntlich sehr misstrauisch gegenüberstand. Als nämlich Eugen in Konrads Abwesenheit über die Alpen gekommen war, hielt er sich 1148 auf dem Rückwege nach Zabern, im Mai, mehrere Tage bei Amadeus in Lausanne auf⁴⁾). Außerdem erwähnte Eugen auch noch im Jahre 1150 in seinem vom 24. Juni datirten Brief Amadeus mehrmals in der rühmendsten Weise⁵⁾). Die Wahrnehmung dieser innigen Beziehungen zwischen Papst und Bischof müssen dem König verdächtig erschienen sein, und sie erklären die Zurückhaltung, die Konrad Amadeus gegenüber an den Tag legte; ganz insbesonders, dass der König bei der erwähnten Gesandtschaft von unserem Bischof Abstand nahm. Denn er konnte hierzu nur Männer gebrauchen, die rückhaltslos die Interessen des Reiches vertreten.

¹⁾ Bernhardi, l. c. S. 843.

²⁾ Wibalds Brief in den Monumenta Corbeiensia (Jaffé, Bibl., Bd. I, S. 407).

³⁾ Konrads Brief, in dem er Wibald mittheilt, dass er den Bischöfen von Basel und Constanz die Gesandtschaft übertragen habe. Jaffé, S. 425.

⁴⁾ Jaffé, Reg. pontif., 2. Ed., Bd. II, S. 57.

⁵⁾ Jaffé, Bibl., Bd. I, S. 400. In seinem Brief an Konrad sagte Eugen, dass er die Angelegenheit des Klosters Murbach übertragen habe: *venerabili fratri nostro Lausannensi episcopo, de cuius utique prudentia et honestate valde confidimus*; weiter heisst es von Amadeus unten: *qui tamquam vir discretus et prudens in singularibus disciplinis per longum temporis spacium eruditus*.

Wir dürfen nach den obigen Auseinandersetzungen unbedingt annehmen, dass die Bischöfe von Lausanne unter Heinrich IV., Heinrich V. und Konrad III. die Regalien aus der Hand der deutschen Könige empfangen haben. Bei Lambert, der um 1090 das Bistum besass, geht diess direct aus den schon oben¹⁾ angeführten Worten Heinrichs hervor: «juratam-nobis fidem violavit.» Nichts hindert uns daher, den in dem Verzeichniss der staatlichen Rechte des Bistums (das erst im XIII. Jahrhundert verfasst ist), enthaltenen Satz: «A rege tenet regalia dominus Lausannensis. Regalia vero sunt hæc: stratæ, pedagia, vendæ, nigræ, monetæ, mensurae, feneratores manifesti, banni veteres, vel de communi consilio constituti, cursus aquarum; fures, ruptores »²⁾ — auch für unsere Periode als gültig anzunehmen.

III. Genf.

Westlich von der Grafschaft Waadt und am West- und Südrande des Sees dehnt sich das Genfer Gebiet aus, in dem wir im Gegensatz zu Wallis und Waadt wieder zwei concurrende Gewalten wahrnehmen, den Grafen und den Bischof³⁾.

Im XI. Jahrhundert war die Machtstellung des Grafen eine viel bedeutendere, als diejenige des Bischofs: Graf Gerold wird 1032 als der «princeps» des ganzen Genfer Territoriums von Wipo⁴⁾ bezeichnet. Ein weiteres Anwachsen der gräflichen Macht ersehen wir aus dem Umstand, dass es ihr gegen Ende

¹⁾ S. 74, Anm. 2.

²⁾ M. G. SS. XXIV, 775.

³⁾ Cf. die Abhandlungen von Hisely in den Mémoires de l'institut genevois, Bd. II, und von Mallet in den Mém. et doc. de la société d'histoire de Genève, Bd. VI.

⁴⁾ Wiponis chronicon, Cap. 32: Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem illius regionis subegit.

des Jahrhunderts gelang, auch das Bisthum in die Hand zu bekommen¹⁾). Kurz darauf verschob sich aber die ganze politische Situation in Genf zu Ungunsten des Grafen, als hier nach 1120 Humbert den bischöflichen Stuhl bestieg. Nun brachen nämlich Feindseligkeiten zwischen Graf und Bischof aus. Dieselben wurden 1125 durch den Vertrag von Seyssel beendet, der den bedeutenden Niedergang des gräflichen Einflusses bekundet²⁾.

Der Graf wird nun der Vassall des Bischofs, welchem er «fidelitatem et hominium» leistet; doch erkennt er nur den Kaiser als seinen Oberlehnsherrn an³⁾. Der Bischof ist Herr der Stadt Genf, er verfügt dort über alle Arten von Zöllen, über das Marktrecht, den Bann, die Gerichtsbarkeit; der Graf hat nur die strafrechtliche Execution⁴⁾.

Wir betrachten nunmehr das Verhältniss, das beide Gewalten an das Reich knüpfte.

Die Grafen treten uns fast während der ganzen Periode als Feinde der deutschen Könige entgegen. Graf Gerold, der bis 1080 nachzuweisen ist⁵⁾, musste erst 1034 von Konrad II. unterworfen werden⁶⁾. Aber bereits unter Heinrich III. finden wir ihn wieder in den Reihen der Aufständischen; 1045 bot er

¹⁾ Bischof Wido, 1078—1120, war ein Bruder des Grafen Aymo von Genf. Peter von Cluny sagt von ihm: *cum frater esset Aimonis eiusdem urbis comitis.* Cf. *Régeste genevois*, Nr. 261.

²⁾ Spon: *Histoire de Genève*, Bd. I, S. 1 ff. und *Gallia christiana*, Bd. XVI, S. 148 instr.

³⁾ *Régistre genevois*, S. 75—77: *Hominium et fidelitatem sic absolute fecit, ut nullius esset melius domini excepto imperatore.*

⁴⁾ L. c.: *Si autem episcopus latronem damnare decreverit, comiti reddit, ut iustitiam faciat.* Uebrigens hören die Streitigkeiten mit diesem Vertrag nicht auf, sondern ziehen sich noch bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts hin.

⁵⁾ Hisely, l. c. S. 105.

⁶⁾ Wipo, Cap. 32; Bresslau: *Jahrbücher Konrads II.*, Bd. II, S. 111.

dem deutschen König abermals seine Unterwerfung an¹⁾. Von derselben feindseligen Gesinnung gegen die deutsche Herrschaft war Gerolds Sohn, Aimo, beseelt. Wenigstens datirte er 1090: «Papa Urbano regnante»²⁾. Später schwand diese Gesinnung jedoch; denn wie wir bereits hervorgehoben haben, erkannte er 1125 Heinrich V. als seinen Oberlehnsherrn an³⁾. Und auch der Kaiser betrachtete Aimo als seinen Vassallen; er forderte ihn durch ein Schreiben vom Jahr 1120 auf Grund seines Vassallenverhältnisses zum Schutze des Klosters Romainmôtier auf⁴⁾.

Der Nachfolger Aimo's, Amadeus, trat schon wieder mit Feindseligkeiten gegen die Reichsgewalt hervor. Um 1130 befand er sich in einem Kampfe mit dem königlichen Statthalter im nordöstlichen Burgund, Konrad von Zähringen, der schliesslich einen ungünstigen Ausgang für den Grafen nahm⁵⁾. Da um diese Zeit Graf Rainald von Hochburgund sich im offenen Aufstand gegen Lothar befand⁶⁾, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Amadeus durch den Anschluss an diesen mächtigen Grafen seine durch den Vertrag von Seyssel erschütterte Stellung wieder verbessern wollte. Für diese Vermuthung spricht auch

¹⁾ Er wird von Hermannus Contractus zugleich mit Rainold von Hochburgund als einer der Burgundiones bezeichnet, qui regi apud Solodurum ad ditionem venerunt. Steindorff: Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, S. 218.

²⁾ Schweizer. Urk.-Reg., Nr. 1446.

³⁾ Siehe oben S. 78, Anm. 3.

⁴⁾ Per fidem, quam nobis debes. Cf. Mém. et doc. de la soc. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 439.

⁵⁾ Brief des Abtes Bernhard von Clairvaux an Konrad von Zähringen. Briefe Bernhards, Ausgabe von Mabillon, Nr. 97: Comes Gebenensis, ut accepimus, per os eius ad iustitiam se obtulit de omnibus, quæ te dicis habere adversus eum. Dass es Amadeus schlecht ging, ersehen wir aus folgenden Worten Bernhards an Konrad: Si super per alienum pergis invadere, ecclesias detinere, exsulare pauperes, homicidia perpetrare, et humanum fundere sanguinem, non est dubium, quin graviter irrites adversus te patrem orphanorum.

⁶⁾ Siehe unten in Cap. 5.

der Umstand, dass schon die Vorfahren beider Grafen gemeinsam die deutsche Herrschaft unter Heinrich III. bekämpft hatten¹⁾.

Im Gegensatz zu den Grafen haben sich die Bischöfe fast immer als Anhänger des deutschen Reiches gezeigt. Friedrich (1032 bis 1073) datirte vielfach nach Regierungsjahren Heinrichs III. und Heinrichs IV²⁾. Dass er den letztern als Oberlehensherrn anerkannt hat, scheint mir noch speciell aus seinem an Graf Wilhelm von Hochburgund gerichteten Briefe hervorzugehen³⁾.

Der nächste Genfer Bischof Wido (1120) stand zunächst auf Seiten Gregors VII. 1083 lesen wir am Schlusse einer seiner Urkunden: « Tenente episcopatum summæ apostolica sedis Gregorio VII., regnante eo, qui semper est idem et cui anni non deficient »⁴⁾.

In der Folgezeit nahm der Bischof jedoch eine zwischen Kaiser und Papst vermittelnde Stellung ein; er datirte sowohl nach Regierungsjahren des Kaisers als auch des Papstes⁵⁾. Ganz genau denselben Standpunkt vertrat Humbert, der 1120 bis 1128 auf dem Genfer Bischofsstuhl sass⁶⁾. Nach Beilegung des Investiturstreites erschien übrigens dieser Prälat auf Heinrichs V. Reichstag zu Strassburg, wo er in den Urkunden unter den «principes regni» genannt wird⁷⁾. Unter Bischof Ardutius, der 1135 in Genf folgte, wird zwar noch hie und da Konrad III.

¹⁾ Siehe oben S. 79, Anm. 1.

²⁾ Z. B. Régeste genevois, Nr. 195, 196, 208, 210.

³⁾ Mémoires et documents de la société de la Suisse Romande, Bd. III, S. 443: Er bat ihn, seine dem Kloster Romainmôtier gemachten Schenkungen zu beschützen und fügte dann hinzu: *rogo etiam et ex parte regis* (das kann nur Heinrich IV. sein), *ut sicut ea, quæ in vestra potestate vobis commissa ad defendendum servatis, ita istud servare studeatis.*

⁴⁾ Régeste genevois, Nr. 215.

⁵⁾ Nr. 223 regnante Heinrico rege (1091), Nr. 239 pontificatus Urbani papæ secundi anno nono (1097), Nr. 252 Calixto papa Romanæ ecclesiæ præsidente Henrico rege feliciter regnante (1113).

⁶⁾ Nr. 267.

⁷⁾ Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 241.

urkundlich erwähnt, mit diesem persönlich in Beziehung getreten ist indessen der Bischof nicht.

Eine Regalieninvestitur der Bischöfe von Genf seitens der deutschen Könige wird wohl nur unter Humbert stattgefunden haben. Friedrich I. erklärte 1154, wo er Arduetus mit dem Scepter belehnte, die Regalien des Bistums hätten stets dem Könige gehört¹⁾, nahm aber damals auf keine frühere Investitur Bezug.

IV. Das Gebiet des Rectorats.

Zwischen dem Schweizer Jura im Westen und einer Linie, die die Grafschaften Waadt und Wallis von einander trennt und sich bis an die schwäbische Grenze hinzieht, im Osten, dehnt sich ein weiter Landstrich aus, in welchem bis gegen Ende von Heinrichs III. Regierungszeit keine organisirte Centralgewalt existirte, sondern die mannigfachste territoriale Zersplitterung vorherrschte. In diesem von Grafschaften, Städten, Klöstern, u. s. f. ausgefüllten Gebiet war der Einfluss Heinrichs III. keineswegs bedeutungslos. Denn drei Mal betrat der König gerade diesen Theil des burgundischen Landes und hielt in Solothurn Landtage ab²⁾. Zu diesen strömten die burgundischen Grossen herbei, um mit dem Könige Angelegenheiten zu berathen,

¹⁾ Spon: *Histoire de Genève, preuves Nr. 2: In his, quæ ad donum regiæ maiestatis spectabant, sceptro eum promovimus.*

²⁾ 1045, wo sich Gerold von Genf unterwarf; oben, S. 79, n. 1. 1048: Imperator Heinricus III. ascensionem Domini Turego, Pentecosten autem Soloduro celebravit. Habitoque ibi cum Burgundionibus colloquio per Franciam orientalem in Saxoniam remeavit. 1052: Cum imperator circa Lætaniarum tempus Soloduri colloquium haberet, quidam ex Burgundionibus offensi inde discedunt, sed non multo post aliqui ex illis ad gratiam eius redeunt. Hermannus Contractus, Chron. M. G. SS. V, 125, 128, 131. Vrgl. Steindorff, l. c. Bd. I, S. 218, Bd. II, S. 39, 169.

die wahrscheinlich speciell das nordöstliche Burgund betrafen. Erst zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung Heinrichs IV. wurde hier eine centralisirte Gewalt geschaffen.

Wir hören nämlich, dass gegen Ende der Fünfzigerjahre des XI. Jahrhunderts Rudolf von Rheinfelden mit der Hand der Königstochter Schwaben und Burgund erhalten hat¹⁾. Wiewohl Rudolf in den Quellen als «dux Burgundiae» oder «dux Burgundionum» bezeichnet wird, so glaube ich keinesfalls, dass er das ganze burgundische Reich damals empfangen hat. Denn so verständig wird man am königlichen Hofe gewesen sein, um sich zu sagen, dass eine derartige Verleihung des Landes an eine einzige mächtige Persönlichkeit wohl kaum das richtige Mittel gewesen wäre, die dortigen, der deutschen Herrschaft vielfach widerstrebenden, mächtigen Gewalten an das Reich zu fesseln. Vielmehr begegnen uns nur im nördlichen Burgund Spuren von Rudolfs Wirksamkeit, aber auch dieses kann nicht ganz seiner Hoheit untergeben gewesen sein. Denn es ist zunächst von Allodialgütern die Rede, die Rudolf besessen habe, und zwar nur zwischen Jura und Alpen, innerhalb des grossen St. Bernhard, der Brücke zu Genf und des Saaneflusses²⁾, und da ausserdem Waadt, Wallis, Genf reichsunmittelbar waren, so bleibt uns nur übrig, die Wirksamkeit Rudolfs auf das oben umzeichnete Gebiet auszudehnen.

Aber auch hier gebot Rudolf nicht als Herzog. Leider gestattet uns nur eine Urkunde einen Einblick in das Wesen seines Amtes. Um 1074 bestätigte Heinrich IV. die Schenkung des Priorats Rüggisberg an Cluny³⁾. Es heisst in der Urkunde,

¹⁾ Siehe Grund: Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, S. 8, wo die Quellen aufgezählt werden.

²⁾ Heinrich IV. schenkte 1079 an Burchard von Lausanne quidquid ipse (Rudolfus) suique infra fluvium Sanuna et montem Jovis et pontem Gevenensem et infra montana Jure et Alpium habuerunt. Zeerleder I. c., Bd. I, S. 45.

³⁾ Zeerleder, I. c. Bd. I, S. 37: Fontes rerum Bernensium, Bd. I, S. 334. Vrgl. hiezu den Excurs zu dieser Arbeit.

ein edler Mann Liutold von Rümelingen habe durch die Hand des Herzogs Bertold (Rudolfs Sohn), auf dessen Geheiss auch zu Gericht geladen, die Kirche Rüggisberg mit dem dazu gehörigen Allod an Cluny geschenkt¹⁾.

Zunächst erlässt Rudolf diese Urkunde nicht selbständig. Um den Schenkungsact rechtmässig zu machen, ist die Mitwirkung des Königs nöthig. Dieser bestimmt dann die Art der Schenkung ganz genau durch die Hinzufügung von: «in regno meo, in Lausannensi episcopatu, in pago nomine Uffgowe». Von einer zusammenfassenden Bezeichnung wie ducatus Burgundiæ, verlautet nichts, wie Heinrich doch wohl, wenn Rudolf hier eine herzogliche Würde besessen hätte, noch hinzugefügt haben würde²⁾). Erwägen wir nun noch, dass Heinrich «per manum præfati ducis vicinum locum et adjacens desertum quoddam iuris mei regni scilicet nemus adhuc viride» der Kirche schenkt, so folgt aus allen diesen hervorgehobenen Momenten, dass die Rudolf übertragene Stellung eine statthalterliche war, und dass er in dem umzeichneten Gebiet als der höchste Reichsbeamte galt.

Mit dem Zerwürfniss zwischen Rudolf und Heinrich IV. betrachtete der König dieses Amt für aufgehoben. 1079 verschenkte er den rudolfinischen Allodialbesitz³⁾ und in den nächsten Jahren trat er mit den territorialen Gewalten des bezeichneten Landstrichs in unmittelbare Beziehung. So schenkte Heinrich 1082 dem Grafen Ulrich von Neuchâtel zur Belohnung für die treuen Dienste, die er ihm geleistet, das Castrum Ergenzach und die Villen Faverney und Sala im heutigen

¹⁾ Donavit per manum Bertholfi ducis, filii Rudolfi, patre ipso iubente in hoc placitum advocati ecclesiam de Ruggeresberch et insuper alodium eorum, quod eidem ecclesia sub præfato duce Rodolfo in fide contradiderat.

²⁾ Dass Rudolf in dieser Urkunde mehrfach dux genannt wird, widerspricht nicht unserer Auffassung; thatsächlich war er ja Herzog von Schwaben.

³⁾ Siehe oben S. 73, Anm. 6.

Uechtland¹⁾. Ferner erhielt das Kloster Peterlingen, in der Zeit von 1095 bis 1106, den Ort Val Travers in einem auf den Neuenburgersee ausmündenden Jurathale²⁾. In beiden Urkunden wird eines burgundischen Statthalters nicht Erwähnung gethan. Auch unter Heinrich V. hören wir nichts von einer derartigen Würde; diese taucht erst wieder unter Lothar auf.

Bevor wir jedoch zu dieser Zeit übergehen, haben wir erst kurz die politischen Verhältnisse zu verfolgen, die nach 1077 in Schwaben und Nordburgund eintraten. 1079 übertrug Heinrich IV. das Herzogthum Schwaben an Friedrich von Staufen³⁾; dass damit auch die burgundische Statthalterwürde den Rheinfeldern verloren ging, liegt auf der Hand. Doch der Sohn Rudolfs, Berthold, gab in der Folge ebensowenig Schwaben, wie Burgund auf. Eine Notiz des schwäbischen Chronisten aus dem Jahr 1081 meldet, dass auch im nördlichen Burgund der Kampf um diese Zeit tobte⁴⁾. Indessen hier vermochte sich die rudolfinische Partei nicht zu behaupten, sie verlegte den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nach Schwaben, ohne jedoch, wie ich glaube, auch jetzt auf die burgundischen Ansprüche desshalb zu verzichten. Diese gingen vielmehr nach Bertholds Tod auf dessen Schwager Berthold von Zähringen über. Letzterer, 1093 zum Gegenherzog von Schwaben erkoren⁵⁾, setzte den Kampf mit dem Kaiser fort, welcher erst 1097 durch

¹⁾ Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 46; Stumpf, Nr. 2842. Vrgl. dazu Rädle und Fiala, im Anzeiger für schweizer. Geschichte, Bd. I, S. 229 ff., 246 ff. Dagegen liest Gisi, Anzeiger, Bd. V, S. 83, «novo comiti» und versteht darunter den Grafen Wilhelm I. von Greyerz.

²⁾ Stumpf, Nr. 2996, ohne Datum.

³⁾ Annales Bertoldi, M. G. SS. V, 319: Ducatum Sueviæ comiti Friderico commendans. Friedrich von Staufen bekam nur Schwaben, nicht die burgundische Statthalterwürde. Vrgl. Giesebricht, l. c. Bd. III, S. 482.

⁴⁾ Bernoldi Chron.: Nihilominus Suevi ultra Rhenum in Burgundiam proficiscuntur, quoddam castellum Bertoldi ducis, filii regis Rudolfi, a fautoribus obsessum viriliter eripuerunt. (M. G. SS. V, 441.)

⁵⁾ Mém. et doc. de la soc. de la Suisse Romande, Bd. I, S. 40, in Fr. de Gingins-La-Sarraz: Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne.

ein Abkommen geschlichtet wurde. Darnach gab Berthold alle von den Rheinfeldern ererbten Ansprüche auf und behielt nur als reichsunmittelbares Gebiet Stadt und Territorium Zürich¹⁾.

Wir dürfen nun wohl annehmen, dass die Zähringer, zunächst Berthold und nach seinem Tode sein Sohn Konrad, sehn-süchtig eine Machterweiterung im früheren Sinne anstrebten. Diese sollte ihnen 1127 zu Theil werden. Denn damals belehnte König Lothar den Zähringer mit dem westjuranischen Hochburgund, dem Lande des Grafen Rainald, weil dieser sich geweigert hatte, dem König den Lehenseid zu schwören²⁾. Und bei dieser Gelegenheit muss Konrad auch wieder die von seinen Verwandten innegehabte Statthalterwürde im nordöstlichen Burgund erhalten haben³⁾.

In der That zeigen uns die Urkunden bald nach diesem Vorgang die Wirksamkeit Konrads im nordöstlichen Burgund. Zum ersten Mal tauchte der Titel «rector Burgundiorum», den Konrad erhielt, in der Urkunde Lothars von 1130 für das Kloster Trub auf⁴⁾. Erst damals kam dieser Titel zum

¹⁾ Die einzige Quelle, die über diesen Vorgang berichtet, ist Otto von Freising: *Gesta Friderici* (Lib. I, Cap. 8). *Conditio autem pacis talis fuit, ut Bertholfus ducatum exfestucaret, sic tamen, quod Turegum, nobilissimum Sueviae oppidum a manu imperatoris ei tenendum remaneret.* (M. G. SS. XX, 357.)

²⁾ Siehe unten S. 91 ff.

³⁾ So fasse ich die Worte Otto's von Freising auf, *Gesta Friderici* (Lib. I, Cap. 9): *Omnes (nämlich die Zähringer) enim usque ad præsentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes, nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Iurum et montem Iovis, quem post mortem Wilhelmi comitis filius eius (nämlich Bertholds) Conradus ab imperatore Lothario suscepit* (l. c. S. 358): Bernhardi, *Jahrbücher Lothars*, S. 134, versteht unter dem hier bezeichneten comitatus die Grafschaft Sitten; dieser Auffassung trete ich unten, S. 92, Anm. 6, entschieden entgegen.

⁴⁾ Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 67. Im Schweiz. Urk.-Reg., Nr. 1665, wird diese Urkunde für unächt erklärt. Dagegen weist Schum: *Vorstudien für die Diplomatik Kaiser Lothars*, S. 34, nach, dass diese uns nur deutsch erhaltene Urkunde die wortgetreue Uebersetzung der Originalurkunde ist. Vrgl. auch Bernhardi, l. c. S. 254, Anm.

Vorschein¹⁾. 1131 datirte der Graf Udelhard von Seedorf in der Stiftungsurkunde von Frienisberg unter Anderen mit: «Ducatum Burgundiæ nobiliter regente duce Conrado»²⁾. In einem Privileg Kaiser Lothars für Interlaken (1133) lernen wir auch wieder den statthalterlichen Charakter von Konrads Würde kennen. Lothar will den gewählten Abt des Klosters mit dem Gerichtsbann belehnen; doch verliert dieser denselben, falls er dem Kloster Böses zufügt und dieses nicht innerhalb vierzig Tagen nach dem Willen des Rectors und der Mönche wieder gut macht³⁾.

Unter Konrad III. bleibt das Amt des Rectors dasselbe, wie wir aus der Bestätigungsurkunde des Königs von 1140 für Interlaken entnehmen⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir auch, dass der Rector auch über Eigengut im nordöstlichen Burgund verfügt. Der König schenkt nämlich dem Kloster ein Stück Land (in der Nähe von Interlaken), das früher dem Reiche gehörte, dann auf Konrad von Zähringen übergegangen ist, der es dann wieder auf des Königs Wunsch aufgibt⁵⁾.

¹⁾ Vrgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., Bd. VII, S. 105, Nr. 4; Hüffer, l. c. S. 15, nahm den 1043 für Robertus dux et rector inferioris Burgundiæ erscheinenden Titel auch für Rudolf kurzweg in Anspruch. Vrgl. übrigens dort auch S. 111 und 112, den Anhang: Ueber den Rectorat.

²⁾ Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 70.

³⁾ Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 72: Ut penitus ea caret, nisi eis malum ab illo illatum infra terminum 40 dierum secundum voluntatem eorum et rectoris Burgundionum fuerit emendatum. Fontes rer. Bernens., Bd. I, S. 406, erklären diese Urkunde für unecht, Schum, S. 31, dagegen für eine Abschrift aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, die das Original ersetzen soll.

⁴⁾ Zeerleder, Bd. I, S. 86.

⁵⁾ Sub eadem tuitione regis auctoritatis fundum in Grindelwalta Schoneica usque ad Alpigalam prius quidem regno pertinentes, quos nos nunc a Conrado duce deliberatos ipso consentiente prænominatæ ecclesiæ legitima donatione contradidimus.

In demselben Jahre übte Konrad Hoheitsrechte in Worb bei Bern aus¹⁾. Er sass dort zu Gericht, liess Verträge vor seinem Richterstuhl abschliessen. Ebenso lautet 1146 in der Urkunde eines Egelolf von Opelingen das Datum am Schlusse: «Primatum Burgundiæ obtinente duce Conrado»²⁾.

Aus allen diesen urkundlichen Angaben geht hervor, dass der Zähringer im nordöstlichen, oben umzeichneten Burgund als Statthalter fungirte. Erst unter Friedrich I. freilich wurde der Umfang seines Wirkungs- und Machtgebietes bedeutend erweitert, indem mit der Regalieninvestitur die Bisthümer Sitten, Lausanne und Genf, auch die Grafschaften Wallis, Waadt und Genf seiner Hoheit unterstellt wurden³⁾.

V. Das westjuratische Hochburgund.

Der nordwestliche Theil des burgundischen Landes umfasste die späteré Franche-Comté. Sie bildete zugleich den Hauptbesitz der mächtigen Grafen von Hochburgund. Schon den letzten einheimischen Königen standen diese Grafen fast unabhängig gegenüber⁴⁾. Mit ausserordentlichem Misstrauen

¹⁾ Zeerleder, Bd. I, S. 84: *Conventione facta in presentia Chuonradi apud Worwo, ubi sedet in iudicio.*

²⁾ Zeerleder, l. c.

³⁾ Der Rectorat ist eine ganz ungewöhnliche Erscheinung in unserer Verfassungsgeschichte, die keine Analogie findet. Nur das, glaube ich, lässt sich erkennen, dass das Amt erblich war. Denn Berthold (M. G. SS. V, 319) berichtet, dass Berthold, Sohn Rudolfs, schon in seiner Jugend vom König zum Nachfolger seines Vaters in Schwaben bestimmt wurde. Da der Herzog neben der Herzogswürde in Allemannien die Statthalterwürde im nordöstlichen Burgund besass, so wird auch der Rectorat in den Kreis der Erblichkeit gezogen worden sein. Auch später bemerken wir, dass Konrad seinem Sohn Berthold im Rectorat folgte.

⁴⁾ Bresslau, l. c. Bd. II, S. 41 ff.

mussten sie daher auch die deutsche Oberherrschaft betrachten und ebenso eine vom deutschen Reiche unabhängige Stellung erstreben. Dass unter diesen Umständen von keinen guten Beziehungen zwischen Graf und König die Rede sein konnte, erscheint einleuchtend. Graf Rainald (bis 1057) verhielt sich Anfangs ruhig. Später wird aber ausdrücklich seine feindselige Gesinnung gegen Heinrich III. bezeugt¹⁾, obwohl er durch die Königin Agnes dessen Verwandter geworden war. Er hat auch gegen Heinrich III., wie schon oben erzählt, einen Aufstand im Verein mit Gerold von Genf erregt, musste sich aber 1045 zu Solothurn dem Könige unterwerfen²⁾. Da er so gegen Heinrichs Macht Nichts ausrichten konnte, erkannte er sie willig an und fand sich 1052 am kaiserlichen Hofe³⁾ zu Worms ein. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm bethätigte ebenfalls die von seinem Vater in den letzten Jahren gehegte freundliche Gesinnung gegen das Reich. 1065 machte er eine Schenkung «pro salute imperii Romani»⁴⁾, und 1069 datirte er nach Heinrichs IV. Regierungsjahren⁵⁾, nachdem er schon zwei Jahre vorher den König in Worms aufgesucht hatte⁶⁾.

Unter Wilhelm erfuhr das Grafenhaus eine bedeutende Machtvergrösserung, da ihm die schon früher innegehabte französische Grafschaft Mâcon durch Erbschaft zufiel⁷⁾. Man hätte nun denken können, Wilhelm würde seine so erlangte Doppelstellung als Vassall des Königs von Deutschland und von Frankreich dazu benutzt haben, sein Verhältniss zum deutschen

¹⁾ Hermannus Contractus, SS. V, 125: Reynaldum principem, reginæ Agnetis avunculum, sed Heinrico regi inimicum.

²⁾ Reginold et Gerolt Burgundiones regi apud Solodurum ad deditioinem venerunt. Steindorff, Bd. II, S. 219.

³⁾ Pérard, Recueil des plusieurs chartes concernant l'histoire de Bourgogne, S. 189. Cf. Maurer: Papst Calixt II. Vorgeschichte, S. 11 ff.

⁴⁾ Cartulaire de St. André-le-Bas, Nr. 256.

⁵⁾ Chevalier: Mémoires de Poligny, Bd. I, S. 316.

⁶⁾ Acta imperii, éd. Stumpf, Nr. 72.

⁷⁾ Gfrörer, l. c. Bd. VI, S. 366.

Reiche zu lösen oder doch zu lockern. Er that diess jedoch nicht, sondern hat vielmehr Heinrich IV. in einer Nothlage treue Dienste geleistet, wo demselben fast alle deutsche Fürsten solche schnöde versagten. Er gestattete nämlich im Winter 1077 dem König nicht nur rückhaltslos den Durchzug durch sein Land, ganz im Gegensatz zu Adelheid und Amadeus, sondern er nahm ihn auch auf das Ehrenvollste in Besançon auf¹⁾. Die damalige Handlungsweise des Grafen ist um so höher anzuschlagen, als ihn ja innige Beziehungen mit dem päpstlichen Stuhl verbanden. Denn Wilhelm hatte sich, wie im Laufe dieser Darstellung schon mehrfach hervorgehoben worden ist, zu Alexanders II. Zeiten als Vassall desselben bekannt, und nur drei Jahre zuvor war er an dieses Verhältniss von Gregor VII. erinnert worden²⁾. Es hätte da nicht als auffällig erachtet werden können, wenn er den gebannten König gefangen dem Papste ausgeliefert hätte. Wilhelm blieb aber auch später dem König treu; ja als Gregor im heftigsten Kampf mit Heinrich IV. lag, datirte er noch eine in seiner Gegenwart ausgestellte Urkunde im Jahre 1084: «Regnante Heinrico, filio Heinrici, anno secundo Romanæ obsidionis»³⁾.

Graf Wilhelms Nachfolger, Wilhelm III., wurde von Heinrich IV. als einer der bedeutendsten Fürsten des Reiches angesehen. Als man nämlich 1106 an den alten Kaiser das

¹⁾ Lambert, SS. V, 255: *Rex Heinricus in Italiam proficiscens intra Burgundiam in loco, qui dicitur Bisenzum, natalem domini celebravit, satis magnifice pro sua tam calamitate susceptus et habitus est ab avunculo matris suae Wilhelmo comite, cuius in illis locis amplissimæ et florentissimæ opes erant.*

²⁾ Jaffé, l. c. Bd. II, S. 64: *Neque enim se condecet obliviousi promissionis, qua Deo se ante corpus apostolorum principis Petri — præsente venerabili antecessore nostro papa et episcopis et abbatibus plurimis atque diversarum gentium multitudine, quorum non est numerus — obligavit, ut, quacunque hora necesse fuisset, vestra manus ad dimicandum pro defensione rerum sancti Petri non deesset, si quidem requisita fuisset. Dann ermahnte ihn Gregor, nun zu kommen: in servitio sancti Petri.*

³⁾ Mém. et doc. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 449.

Ansinnen stellte, er sollte sich zur Rechtfertigung der wider ihn erhobenen Anschuldigungen an einem bestimmten Orte einfinden, da verlangte Heinrich eine Frist von einiger Zeit, um zur Ordnung dieser Angelegenheit eine Versammlung der bedeutendsten Reichsfürsten zu berufen; und unter diesen zählt er auch Graf Wilhelm auf¹⁾. 1107 datirte der Burgundergraf: «anno secundo Heinrici quarti», an erster Stelle jedoch: «anno papæ Paschalis secundi VIII.»²⁾. Daraus dürfen wir wohl auf eine schon damals existirende Hinneigung des Grafen zur päpstlichen Seite schliessen, die ihn allmählich dem Reiche entfremdet hat, besonders als sein Oheim Guido als Calixtus II. Papst wurde. Erst 1125 nämlich, nach dem Friedensschluss zwischen Heinrich V. und Guido, ist Wilhelm III. an der Seite des Königs auf dem Reichstag zu Strassburg wieder zu bemerken³⁾.

Als Wilhelms junger Sohn, Wilhelm IV., infolge einer Verschwörung ehrgeiziger Grossen ermordet worden war, folgte ihm sein nächster Verwandter, Graf Rainald, welcher wieder in einen scharfen Gegensatz zum Reich trat. Er weigerte sich nämlich trotz wiederholter Aufforderung Lothars, vom König die Belehnung mit seinem Lande nachzusuchen, obgleich diess wohl alle seine Vorfahren gethan hatten⁴⁾. Anscheinend hätte

¹⁾ Giesebrécht, Bd. III, S. 1252, Documente. Heinrichs IV. Schreiben an die Fürsten: *Opportet enim, nos habere, si vobis placeret, saltem tales induicias, infra quas possemus convocare et precibus invitare ad hanc causam, ut sint nobiscum . . . et comitem Burgundiæ, qui ad præfatum negotium valde sunt necessarii.*

²⁾ Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 231.

³⁾ L. c. S. 243.

⁴⁾ Bernhardi: Jahrbücher Lothars, S. 134, wo die Quellen aufgezählt sind. Wenn B. hier meint, der Graf habe diesen Act nur desshalb unterlassen, weil er als entfernter Verwandter seines Vorgängers — er war nämlich dessen Grossonkel — nicht anerkannt worden wäre, so entbehrt diese Behauptung der Begründung. Berichtet doch Otto von Freising — *Gesta Friderici*, Lib. II, Cap. 29: *Quo (sc. Gwillehelmo) fraude suorum rebus humanis exempto, Reynaldo comiti hereditario iure dominium cessit*

der König diese offbare Verachtung seiner Oberherrschaft durch Rainald¹⁾ dadurch rächen sollen, dass er sogleich zum Kampf gegen den stolzen Burgundergrafen persönlich auszog. Indessen Lothar muss sich zu einem Feldzug nach Burgund nicht stark genug gefühlt haben. Vielleicht befürchtete er auch, eine dortige Niederlage würde auch seine in Deutschland schon durch die Staufen bedrohte Stellung erschüttern. Er belehnte daher 1127 auf dem Reichstag zu Speier den mütterlichen Oheim Wilhelms IV., den schon erwähnten Konrad von Zähringen, mit dem ganzen Besitz des Burgundergrafen²⁾.

Nach Otto von Freising³⁾ hat Rainald fast ganz Burgund besessen, das nun auf Konrad überging. Aber wenn auch Otto von Freising fast die einzige Quelle für diese Vorgänge ist, so muss er doch mit grosser Vorsicht benutzt werden. Denn er berichtet sehr ungenau. Zunächst lässt er das Königreich Burgund erst unter Heinrich III. an Deutschland fallen⁴⁾. Dann verwickelt er sich in einen inneren Widerspruch: Einmal nämlich erzählt er, die Zähringer seien, obwohl ohne Herzog-

(SS. XX, 413) — ausdrücklich, dass Rainald nach dem im Burgund gelgenden Recht Wilhelms nächstberechtigter Erbe war. Also diess kann nicht der Grund für das unbotmässige Verhalten des Burgundergrafen gewesen sein. Viel näher liegt es anzunehmen, dass Rainald das Bestreben beseelte, das ihm lästig dünkende Abhängigkeitsverhältniss zum deutschen Reich zu lösen, wie diess ja schon einer seiner gleichnamigen Vorfahren versucht hatte. Und hierfür schien ihm die Situation nach Heinrichs V. Tode am geeignetesten, da sein Regierungsantritt mit demjenigen Lothars zusammenfiel.

¹⁾ *Gesta Friderici*, l. c.: *Verum prædictus comes nimium iustitiae suæ confisus, curias principis adire neglexit.*

²⁾ *Annales St. Disibodi*: *Conradus de Cæringa apud Spiram coram plerisque Burgundionum principibus sublimatur principatu Burgundiæ.* (SS. XVII, 23.)

³⁾ Ihm folgt Bernhardi, l. c. S. 135, 136.

⁴⁾ Bd. II, Cap. 29: *Reinaldus . . . illius Burgundie comes dicebatur, quæ olim a Rudolfo rege, imperatori Heinrico, Conradi filio, cum testamento relicita erat* (S. 412).

thum, stets Herzöge genannt worden¹⁾, und bald darauf folgt die Behauptung, infolge des burgundischen Besitzes seien sie als «duces» bezeichnet worden²⁾. Ferner verwechselt er das nördliche Hochburgund mit dem ganzen Königreich, ebenso den Vorgang von 1127 mit demjenigen von 1152³⁾. Thatsächlich übten die Grafen von Hochburgund Hoheitsrechte in der heutigen Franche-Comté, im Gebiet von Vienne, aus⁴⁾, und dann besassen sie noch einige Besitzungen im ostjurianischen Burgund, im Bisthum Lausanne⁵⁾. Kaum hat dagegen Graf Wilhelm damals auch die Grafschaft Sitten besessen⁶⁾.

¹⁾ Lib. I, Cap. 9: *Omnes enim usque ad presentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes* (S. 358).

²⁾ Lib. II, Cap. 29: *Hæc eadem provincia est, a qua Conradus dux eiusque filius Bertholfus duce vocari consueverunt* (S. 412 und 413).

³⁾ Erst damals erhielt Berthold, Konrads Sohn, ganz Burgund, wenigstens dem Namen nach: Zeerlede, l. c. Bd. I, S. 89: *Dominus rex dabit eidem duci terram Burgundie et Provinciæ*.

⁴⁾ Giraud: *Essai sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne, Cartulaire* Bd. I, S. 72. Hier scheinen die Grafen gemeinsam mit dem Erzbischof Rechte ausgeübt zu haben. Denn Wilhelms Urkunde von 1065 (*Cartulaire de St-André-le-Bas de Vienne*, Nr. 256) ist erlassen corroborante Leudegario archiepiscopo. Hüffer, l. c. S. 35, erwähnt noch, dass Graf Stephan von Hochburgund am Ausgang des elften Jahrhunderts «totum honorem, quem in civitate Vienna habet», verpfändet. Auch aus dieser Notiz folgt, dass Graf und Erzbischof gemeinsame Rechte in Vienne besassen.

⁵⁾ Z. B. Schweiz. Urk.-Reg., Nr. 1439 und 1533.

⁶⁾ Bernhardi, l. c. S. 136, behauptet das und beruft sich, um diess zu erweisen, auf die schon oben S. 85, Anm. 3, citirte Angabe Otto's von Freising, nach der Konrad von Zähringen 1127 den Comitat zwischen Jura und grossen St. Bernhard erhielt (vielleicht verwechselte Otto «comitatus» mit «ducatus»). Ausserdem nennen noch zwei Quellen Wilhelm IV. «Grafen von Sitten», *comes Sedunensium*, Siegebert von Gembloux und die *Annales Fossenses* (SS. Bd. VI, 380, IV, 30). Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb man den «comitatus inter Iurum et montem Iovis» als Grafschaft Sitten bezeichnet; ich kann darunter nur das nördliche Burgund verstehen, in dem Konrad in der That nach 1127 als Rector schaltete (vgl. oben S. 85). Sodann scheint mir die Bezeichnung Wilhelms als «comes Sedunensium», die Siegebert von Gembloux hat — nur dieser kommt hier in Betracht, da die *Annales Fossenses* nach Wattenbach,

Es ist nun zu untersuchen, ob es Konrad von Zähringen, der hier im nördlichen Burgund die Reichsgewalt vertrat, gelungen ist, festen Fuss in den Besitzungen Rainalds zu fassen. In den westjurianischen Territorien betrachtete sich der Graf nach wie vor als Herr¹⁾. Aber auch in den ostjurianischen Besitzungen Rainalds vermochte sich Konrad von Zähringen keines Erfolges zu rühmen²⁾. Es ist z. B. aus einer zwischen 1132 und 1139 ausgestellten Urkunde zu erkennen, dass der Meier von Orbe (im Waadtlande) noch immer dort als Vassall des Grafen galt³⁾. Dagegen ist nicht nachzuweisen, dass es Konrad geglückt ist, in den Besitz irgend eines der ostjurianischen Güter des Grafenhauses zu gelangen. Der einzige Vortheil, den Konrad errang, bestand darin, dass er den Verbündeten Rainalds, Amadeus von Genf, besiegte⁴⁾. Sonst aber tobte der Kampf auf beiden Seiten unentschieden fort⁵⁾.

Geschichtsquellen, Bd. II, S. 128, n. 1, aus ihm abgeleitet sind — auf einer Verwechslung zu beruhen. Die Grabschriften nennen zwar Wilhelm einen «comes Solodorensis», «dominus Salinensis», aber nicht «comes Sedunensis» (Bernhardi, l. c. S. 134, n. 38). Erwägen wir nun noch, dass der Graf von Burgund auch nicht ein einziges Mal urkundlich als «Graf von Sitten» vorkommt — vgl. Mémoires et documents de la Suisse Romande, Bd. XVIII und XXIX, wo alle Sitten und Wallis betreffenden Urkunden zusammengestellt sind —, so wird sich nach allen diesen Einwendungen Bernhardi's Ansicht nicht als stichhaltig behaupten können. Otto von Freising drückt sich eben an der bezeichneten Stelle unklar aus. Man könnte allerdings aus den Worten: *Quem post mortem Wilhelmi comitis filius eius (nämlich Bertholds) accepit*, entnehmen, dass Wilhelm diese Grafschaft besessen hätte. Thatsächlich soll aber nur angedeutet werden, dass der Tod des Grafen und die Uebertragung des *comitatus* zeitlich zusammengefallen seien.

¹⁾ Jaffé: Konrad III., S. 65. Rainald verfügt auch noch 1127 über dortige Ländereien; cf. Pérard, Recueil de plusieurs chartes concernant l'histoire de Bourgogne, S. 109, 227, 229.

²⁾ Vgl. dagegen Jaffé, l. c. S. 65.

³⁾ Mém. et doc. de la Suisse Romande, Bd. I, S. 158.

⁴⁾ Vgl. oben S. 79, Anm. 5.

⁵⁾ Otto von Freising, Gesta Friderici, Lib. II, Cap. 29: *Longa itaque concertatione, in tantum ut etiam in campo congresso publica ab eis pugnaretur, pene usque in presentiarum deducta est haec controversia* (413).

Unterdessen war Lothar gestorben und an seine Stelle Konrad III. getreten. Es fragt sich nun, ob der neue König versucht hat, den grimmen Gegner des Reiches zu versöhnen. Nach einer Urkunde von 1139 scheint diess der Fall gewesen zu sein: in diesem Jahre bestätigte Konrad nämlich den Besitz der Abtei Lieu-Croissant, deren Lage er mit den Worten bezeichnete: « In archiepiscopatu Bisuntinensi, in comitatu comitis Rainaldi »¹⁾. Aus den letzten Worten geht hervor, dass Konrad III. wieder einen « comitatus » anerkennt, der Rainald gehört, während Lothar denselben dem Zähringer zugesprochen hatte. Soviel ist also klar, dass Konrad III. dem Grafen eine viel versöhnlichere Gesinnung entgegenbrachte, als Lothar. Sie fand aber von Rainalds Seite nicht das geringste Entgegenkommen. Keine urkundliche, noch annalistische Notiz liegt vor, die es gestatten könnte, eine Sinnesänderung des stolzen Burgundergrafen anzunehmen. Im Gegentheil hat er 1144 dem deutschen Reiche aller Wahrscheinlichkeit nach einen neuen Schimpf angethan. Die um diese Zeit erfolgte plumpe Occupation der Stadt Vienne seitens des Grafen von Mâcon²⁾ ist wohl sicher auf Rainalds Veranlassung geschehen. Wilhelm von Mâcon war nämlich der Bruder des Burgundergrafen und hatte persönlich keinen Grund, dem Reiche zu grollen. Wohl aber mochte Rainald, erbittert durch seine fortwährenden Kämpfe mit Konrad von Zähringen, das Bedürfniss fühlen, sich am Reiche durch Wegnahme dieser Stadt zu rächen. Was diese Vermuthung wahrscheinlich macht, das ist einmal der Umstand, dass, wie schon oben gesagt, Wilhelm von Mâcon der Bruder Rainalds war, und zweitens die Thatsache, dass die Grafschaft Mâcon damals im Besitze beider Brüder sich befand³⁾.

¹⁾ Gollut, Mémoires de la république Séquanoise, éd. Duvernoy; Arbois (1846), S. 1824, Anm.

²⁾ Vrgl. oben S. 53, Anm. 4.

³⁾ Wenigstens lässt eine um diese Zeit ausgestellte Urkunde Graf Wilhelm Verfügungen treffen in der Grafschaft Mâcon, laudante Raynaldo comite fratre suo. Cf. Ragout: Cartulaire de Mâcon.

Dem Reiche stand Rainald bis zu seinem Tode (1147) feindlich gegenüber. Erst unter Friedrich I. wurde das hochburgundische Grafenhaus demselben durch die Vermählung des Kaisers mit Beatrix, der Tochter Graf Rainalds, wieder gewonnen.

VI. Das Erzbistum Besançon.

Inmitten der hochburgundischen Grafschaft erhielt sich als reichsunmittelbares Gebiet das Erzbistum Besançon. Die Erzbischöfe standen hier mit dem Reich in einem bald festeren, bald loseren Zusammenhange. Hugo I., gestorben 1066, galt unter Heinrich III. als einer der hervorragendsten Reichsfürsten. Er erschien nicht nur auf vielen Reichstagen des Königs, er nahm auch 1046 an seinem Romzuge Theil. Er erhielt von Heinrich III. zahlreiche Beweise seines Vertrauens¹⁾, unter denen die erste Stelle seine Ernennung zum burgundischen Erzkanzler einnimmt²⁾.

Mit dem Tode Hugo's lockerten sich die Beziehungen zwischen Erzbischof und König. Zwar hatte noch Heinrich IV. an der Einsetzung Hugo's II. Anteil³⁾. Auch kam der Erzbischof 1067 an den königlichen Hof zu Speier, um die Bestätigung der Schenkung seines Vorgängers an die St. Paulskirche in Besançon zu erbitten und zu erhalten⁴⁾. Seit dieser Zeit aber erscheint Hugo nicht mehr auf den Reichstagen Heinrichs, und das burgundische Erzkanzleramt ging auch nicht auf ihn über⁵⁾. Indessen darf doch eine dem König feindselige

¹⁾ Stumpf: Reichskanzler, Nr. 2223, 2246, 2273, 2371.

²⁾ Steindorff, l. c. Bd. I, S. 344.

³⁾ Berthold, a. 1066: Hugo, Bizantinus archiepiscopus obiit, cui eiusdem ecclesiae canonicus a fratribus electus a rege substituitur. (SS. V, 429.)

⁴⁾ Stumpf: Acta imperii, Nr. 72.

⁵⁾ Das burgundische Erzkanzleramt blieb eine Zeit lang erledigt, bis Ermefried von Sitten zum Kanzler Burgunds 1082 ernannt wurde. (Siehe oben S. 69, Anm. 1.)

Gesinnung auch in der Folge bei dem Erzbischof nicht angenommen werden; denn er hat Heinrich IV. bei dessen Aufenthalt in Besançon 1077 keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Er hatte dazu um so weniger Veranlassung, als er gerade um diese Zeit zu Gregor VII. in gespannten Beziehungen stand; denn dessen Legat, Hugo von Die, hatte den Erzbischof wegen Ungehorsam von seinem Amte suspendirt¹⁾.

Hugo III. war ebenso, wie sein Vater Graf Wilhelm von Hochburgund, kein Gegner des Reichs. Er datirte 1092: «regnante Henrico Romanorum imperatore augusto», 1097: «Henrico feliciter imperante»²⁾. Zwar bestand auch zwischen ihm und Urban II. das beste Verhältniss³⁾; es hat aber nicht dazu geführt, Hugo dem Kaiser zu entfremden.

Nach dem Tode dieses Prälaten schweigen die Quellen eine ganze Zeit lang von den Beziehungen des Erzbistums zum Reich. Erst 1115 versuchte Heinrich V. in Besançon wieder seinen Einfluss geltend zu machen. Dort war nämlich ein Streit zwischen den Kanonikern von St. Stephan und St. Johannes darüber ausgebrochen, welcher von beiden Kirchen die Metropolitanrechte zukämen. Als Guido von Vienne die Angelegenheit auf Paschalis' II. Veranlassung untersucht und schliesslich gegen St. Stephan entschieden hatte, wandten sich die Kanoniker dieser Kirche Beschwerde führend an den Kaiser⁴⁾. Dieser erliess 1115 ein Schreiben an mehrere burgundische Grossen, welche er zur Unterstützung der geschädigten Kirche anrief⁵⁾. Indessen geschah das ohne Erfolg; denn der Papst selbst hob die Entscheidung Guido's auf⁶⁾.

¹⁾ Jaffé: *Bibliotheca*, Bd. II, S. 313.

²⁾ *Gallia christiana*, Bd. XV, S. 14, 17 instr.

³⁾ Die Urkunde, in der der Papst die Güter der Besançonner Kirche bestätigt; cf. Trouillat: *Monuments de Bâle*, Bd. I, S. 211.

⁴⁾ Diess geht aus den Eingangsworten des kaiserlichen Schreibens hervor: *Multorum relatione comperimus*.

⁵⁾ *Acta imperii*, Nr. 329.

⁶⁾ Jaffé: *Regesta pontificum*, 2. Aufl., Nr. 6467. Wenn Maurer: Papst Calixt, S. 52, bei dieser Gelegenheit die Vermuthung ausspricht, dass Guido

Die Erzbischöfe Hugo IV. (Pontius), Wilhelm und Anserich datirten in ihren Urkunden nicht nach Regierungsjahren Heinrichs V.; auch empfingen sie nur von den Päpsten Bestätigungsurkunden über Güter ihrer Kirche¹⁾. Daraus ist der sichere Schluss zu ziehen, dass sie als Anhänger der kaiserfeindlichen Päpste dem Reiche entfremdet waren. In der That besucht erst Anserich 1124 den Reichstag Heinrichs V. zu Strassburg²⁾.

Von nun an blieben aber die Erzbischöfe dem Reiche treu, wiewohl dieser Standpunkt für sie in den folgenden Jahren nicht gefahrlos war. Denn bald brach in Hochburgund der Kampf zwischen Graf Rainald und der Reichsgewalt aus. Da diese keine Erfolge über die unbotmässigen Grossen zu erringen vermochte, so hätte man annehmen können, die Lage der Verhältnisse würde die Erzbischöfe nun auf die Seite Rainalds ziehen müssen. Trotzdem blieben sie Anhänger des Reiches auch in dieser Zeit. 1133 fungirte Anserich als Theilnehmer des Baseler Reichstages Lothars³⁾, und 1139 und 1141 erschien Humbert auf den Reichstagen Konrads zu Strassburg⁴⁾.

zu seinem zweifellos ungerechten Vorgehen gegen die Kanoniker von St. Stephan durch die Erwägung bestimmt wurde, in diesen zugleich die deutsche Partei in Besançon zu unterdrücken, so kann ich das nicht zugeben. Maurer schliesst diess aus den scharfen Worten, mit denen sich Heinrich V. damals gegen Guido wendet, die sich aber leicht aus der damaligen politischen Situation erklären lassen. Denn wenn diess wirklich der Fall gewesen wäre, so hätte doch Guido 1123, also, als er schon wieder in Frieden mit dem Kaiser lebte, seine Feindseligkeiten nicht gegen St. Stephan fortgesetzt und das Metropolitanrecht doch der St. Johanneskirche zugesprochen. (Jaffé, Regesta, Nr. 7083.)

¹⁾ Jaffé, Regesta, Nr. 6056 (1105), 6197 (1108), 6668 (1119).

²⁾ Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 243 u. 246.

³⁾ Zeerleider, l. c. Bd. I, S. 73.

⁴⁾ Monuments de Bâle, ed. Trouillat, Bd. I, S. 279, und Bernhardi, Jahrbücher Konrads III., S. 212, Anm. — Die Erzbischöfe haben aber Rainald gegenüber keine feindselige Haltung angenommen. Es geht diess aus der Art und Weise hervor, wie sie ihn in ihren Urkunden erwähnen. Gallia christiana, Bd. XV, S. 28, 33 instr.

Aber erst unter Friedrich I. erreichte der Erzbischof von Besançon wieder die Bedeutung als deutscher Reichsfürst, die Hugo I. zur Zeit Heinrichs III. gehabt hatte.

VII. Montbéliard.

Bresslau¹⁾ bezeichnet Montbéliard als einen der äussersten Punkte, über den der letzte einheimische König Rudolf in Nordburgund gebot. Ob aber die Grafschaft Montbéliard in unserer Periode ein Glied des burgundischen Reiches gewesen ist, scheint mir sehr zweifelhaft. Otto von Freising²⁾ scheint diess behaupten zu wollen, wenn er sagt: *Hæc provincia (Burgundia) protenditur pene a Basilisea, id est a castro, quod mons Beliardi vocatur (etc.).* Indessen Otto von Freisings Autorität für burgundische Angelegenheiten kann man nicht unbedingt folgen. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Grafen von Montbéliard in unserer Periode wirklich als burgundische Grosse gegolten haben. Vielmehr lagen ihre Hauptbesitzungen in Lothringen; sie erscheinen namentlich als Grafen von Mousson und Bar in ihren Urkunden³⁾. Und in dieser Eigenschaft waren sie Vassallen der deutschen Könige. Eine specielle Investitur mit der Grafschaft Montbéliard ist erst 1284 seitens des deutschen Königs Rudolf von Habsburg erfolgt oder wenigstens urkundlich nachzuweisen⁴⁾.

Wenn wir am Ende dieser Darstellung den Schluss aus unseren Untersuchungen ziehen, so ist zu bekennen, dass der

¹⁾ Jahrbücher Konrads II., Bd. I, S. 19.

²⁾ SS. XX, 413.

³⁾ Viillard: *Histoire de Territoire de Belfort* 1884, wo alle Montbéliard betreffenden Urkunden zusammengestellt sind.

⁴⁾ Viillard, Nr. 418, S. 473; cf. auch die am Schluss der Seite befindliche Anmerkung.

Besitz von Südburgund in unserer Periode dem deutschen Reiche nicht nur keinen Nutzen, sondern directen Schaden gebracht hat. Denn die Bischöfe des Landes haben als fast ausnahmslose Anhänger der kaiserfeindlichen Päpste die unheilvolle Opposition gegen das deutsche Kaiserthum nur verschärft. Und wenn der König von Frankreich in dieser Zeit nach Italien hätte ziehen wollen, um dort dem deutschen Einfluss entgegenzutreten, so würden ihm, wenn er seinen Weg durch Südburgund genommen hätte, hier keine Schwierigkeiten entgegengestellt worden sein.

So gross aber die Nachtheile waren, die der südburgundische Besitz für die deutschen Könige zur Folge hatte, so werthvoll war für sie der Norden des Landes. Denn aus ihm ging eine Anzahl treuer Anhänger der deutschen Herrschaft hervor, deren Dienste die Könige in sturm bewegten Zeiten wohl zu schätzen wussten.

Excurs.

Die Urkunde Heinrichs IV. betreffend den Priorat Rueggisberg, angeblich vom 27. März 1076 (Stumpf, Nr. 2788).

Die für die Frage des Rectorats so wichtige Urkunde Heinrichs IV., angeblich vom 27. März 1076, ist von einer Anzahl namhafter Forscher für unecht erklärt worden¹⁾.

In der That begegnet uns in derselben eine Fülle von chronologischen Widersprüchen, deren Lösung unmöglich erscheint. Schon Stumpf und de Rivaz²⁾ haben sie hervorgehoben. Anno von Cöln, der als Erzkanzler genannt wird, war bereits am 4. December 1075 gestorben, Hiltolf aber, der nur in dieser Urkunde als Kanzler erscheint, am 6. März zum

1) Von Jaffé und von M. von Stürler (*Anzeiger für schweizerische Geschichts- und Alterthumskunde*, 1861, S. 54), denen von Wattenwyl im *Archiv für schweizerische Geschichte*, Bd. XV, S. 6 ff., folgt, dann von Stumpf (*Reichskanzler*, Nr. 2788), wieder von M. von Stürler als Herausgeber der *Fontes rerum Bernensium* in Bd. I, S. 334; zuletzt 1888 noch von Scheffer-Boichorst in den gegen Thommens Verdächtigung der Reihe der Rueggisberger Urkunden (*Neues Archiv*, 1887, Bd. XII, S. 175 ff.) gerichteten kritischen Beiträge, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. IX, S. 200. Aus dieser Untersuchung geht hervor, wie voreilig die *Fontes rerum Bernensium*, Bd. I, S. 367, 422, 430, 445, die total echten Urkunden für Rueggisberg, Stumpf, Nr. 3121 (Heinrichs V. von 1115), St. 3538 (Konrads III. von 1147), St. 3638 (Friedrichs I. von 1152), St. 3923 (Friedrichs I. von 1161) jedes Mal als «angebliche» Bestätigungen bezeichneten.

2) Bei Zeerleder, *Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern* (Bd. I, S. 37—39 ein Abdruck von St. 2788), Bd. I, S. 43 und 44.

Erzbischof von Köln ernannt worden. Die Kaiserin Agnes, von der es in der Urkunde heisst: «quæ cum apostolici Gregorii VII. legato Geroldo Hostiensi episcopo et cardinalium primo præsens aderat», war mit dem Cardinal Gerold im Frühjahr 1074 nach Deutschland gekommen; der Cardinal kehrte bald zurück; die Kaiserin blieb noch einige Zeit in Deutschland; allein im März 1076 war sie auch schon längst wieder in Rom. Denn man weiss, dass sie am 21. Februar an der Fastensynode theilnahm, auf der Heinrich IV. gebannt wurde. Endlich von den in der Urkunde genannten weiteren Intervenienten waren Adalbero von Worms seit dem 6. August 1070, Einhard von Speier seit dem 23. März 1067, Gottfried von Lothringen seit dem 26. Februar 1076 nicht mehr am Leben. Zu alledem kommt noch, dass Heinrich am genannten Tage gar nicht in Worms, sondern in Utrecht war¹⁾.

Mit dieser Anzahl von chronologischen Widersprüchen vereinigen sich noch einige sehr auffällige äussere Merkmale, die die genannten Forscher veranlasst haben, die Urkunde für unecht zu erklären.

Theile auch ich die Bedenken, die dagegen sprechen, dass unser Diplom aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist, so möchte ich doch annehmen, dass die Urkunde auf einer echten Vorlage²⁾ beruht und dass nur einzelne Theile später gefälscht wurden.

Was mich zu dieser Vermuthung veranlasst, das ist die Wahrnehmung, dass man bisher niemals an dem sachlichen Inhalt unserer Urkunde, der die Bestätigung der Gründung des Priorats und eine sich daran anschliessende Schenkung enthält, Anstoss genommen hat. Und in der That: diese beiden Facta erscheinen durchaus nicht auffällig. Bis auf Scheffer-

¹⁾ So Lambert (SS. V, 243) und andere Quellen.

²⁾ Schon Bresslau hat im «Neuen Archiv», Bd. XII, S. 414, diese Ansicht ausgesprochen: «eine — allerdings nach echter Vorlage — gemachte Fälschung».

Boichorst's letzte Darlegung nahm man aber an, dass Stumpf, Nr. 2788, wie die Bestätigungsurkunden Heinrichs V. (1115) und Konrads III. (1147) in der Absicht vor 1148 gefälscht seien, um dem sicher echten Bestätigungsdiplom Papst Eugens von 1148¹⁾ eine königliche Unterlage zu gewähren²⁾. Erscheint nun schon diese Motivirung nicht hinreichend, um die Fälschung zu erklären — denn wozu hätte man dann noch die ebenfalls für unecht erklärt Urkunden Friedrichs I. von 1152³⁾ und 1161, die denselben Gegenstand enthalten, anzufertigen brauchen? —, so hat Bresslau die herrschende Ansicht dadurch wesentlich modifizirt, dass er die Echtheit der Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1115 nachgewiesen hat⁴⁾). Nun gewinnt die ganze Angelegenheit ein anderes Aussehen. Nun ist es klar, dass die Fälschung in eine viel frühere Zeit verlegt werden muss.

Es gelang mir, in St. 3026 eine Urkunde zu finden, die in einzelnen Theilen des Textes mit St. 2788 übereinstimmt. Da nun ohne allen Zweifel St. 2788 bei dem Diplom Heinrichs V. St. 3121 vorlag, so muss St. 2788, wenn in dieses Stück Theile von St. 3026 übergegangen sind, zwischen dem 28. Januar 1108 und dem 13. December 1115 in solcher Gestalt interpolirt worden sein. Das Gemeinsame ist das Formular, das den für das Kloster Hirschau bestimmten Königsurkunden zu Grunde lag. Dieses Formular tritt eben am frühesten in der Urkunde für St. Georgen im Schwarzwald vom Jahre 1108 entgegen (Stumpf, Nr. 3026).

¹⁾ Jaffé, *Regesta pontificum*, 2. Aufl., Nr. 9270.

²⁾ So von Wattenwyl, *Schweiz. Archiv*, Bd. XV, und *Fontes rerum Bernensium*, Bd. I, S. 334, Anmerkung.

³⁾ Abdruck Thommens, l. c. S. 184—186.

⁴⁾ Bresslau bezeichnet dieselbe als eine «authentische und zweifellos aus der Kanzlei Heinrichs V. hervorgegangene Urkunde» (*Neues Archiv*, Bd. XII, S. 414).

Die nachfolgende Vergleichung soll das Gemeinsame der Urkunden *C* (St. 3026) und *A* (St. 2788) darlegen:

C. Urkunde für St. Georgen (1115).

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum rex. Quoniam regalem decet dignitatem, iustitiam et pietatem, necessitatibus ecclesiistarum succurrere, profectibus gaudere et utilitatibus consulere et favere, ob hanc rem, quæ in litteris istis sequuntur, agenda, ob interventum Moguntinensis archiepiscopi, Adalberti Coloniensis archiepiscopi, Friderici Trevirensis archiepiscopi et aliorum quorumdam nostri regni principum, misericorditer suscepimus, ordinando diligenter disposuimus, comprobando diligenter confirmavimus. Notum ergo fere volumus et cupimus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam modernis, quod duo illustres viri cellulam condiderint in regno nostro, in Constantiensi episcopatu, in pago nomine Bara, in comitatu Asenheim Ut ergo id firmius et stabilius esse possit, placuit illis, eandem cellulam beato Petro apostolo et Romanæ sedis antistiti mancipari, ad eius palatium Lateranense singulis annis aureum, quem dicunt Bizantium, presentari

Præterea, ut nulli sacerdotum . . . vel quarumlibet personarum liceat in eo loco aliquas sibi proprietatis conditiones, non hæreditarii iuris, non advocatiæ, non cuiuslibet po-

A. Urkunde über Rueggisberg.

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum quartus rex. Quoniam regalem dignitatem decet, iustitiam et pietatem, necessitatibus ecclesiistarum succurrere, profectibus gaudere et utilitatibus consulere et favere, ob hanc rem, quæ in litteris istis sequuntur, agenda, ob interventum Mogunciensis archiepiscopi Sigefridi, Coloniensis archiepiscopi Annonis, Trevirensis archiepiscopi Uthonis . . . aliorumque multorum nostri regni principum interpellationem, misericorditer suscepimus, ordinando diligenter disposuimus, comprobando diligenter confirmavimus. Notum ergo fere volumus et et cupimus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam præsentibus, quod quidam illustris vir donavit . . . ecclesiam . . . in regno meo in Lausonensi episcopatu, in pago nomine Uffgouve, in comitatu Bargen Ipsi ibidem famulantes Deo monachi . . . habeant . . . de sua propria causa liberam potestatem, . . . tantum, ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium (:der König fügt hier eine Schenkung hinzu).

. . . in eodem loco . . . aliquas proprietatis condiciones, neque hereditarii iuris, neque advocatiæ, neque

testatis usurpatione, quæ libertati monasterii noceat, vendicare . . .

Decretum quoque ibi est, ut nulli omnino liceat, idem cenobium temere perturbare aut subditas ei possessio-nes auferre, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare; sed omnia integre conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimode profutura.

In fine additur, ut si quis in crastinum, archiepiscopus . . . aut persona quælibet ecclesiastica vel secularis huius constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonitus¹⁾, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honoris que sui dignitate careat reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniuitate cognoscat atque a sacratissimo corpore domini nostri Jesu Christi alienus fiat et in extremo examine districte ultioni subjaceat.

si quispiam quid a supradicto monasterio temerarie et injuste abstulerit, is nostra nostrorumque successorum regia potestate coactus tria auri talenta ad regis ærarium persolvat primitus ecclesiæ reddito, quod usurpaverat.

cuiuslibet potestatis usurpatione, que libertati monasterii noceat, sibimet vendicare . . .

[Decretum est igitur . . . ut nulli omnino hominum . . . vel temere perturbare aut subditas ei possessio-nes auferre vel minuere; sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura.]

. . . . addimus etiam hoc et fixum statuimus, ut si qua . . . persona, ecclesiastica vel secularis, huius constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit semel ac secundo tertiove commonitus¹⁾, si non satisfactione congrua emendaverit et potestatis honoris que sui dignitate careat, reumque divino iudicio existere de perpetrata iniuitate cognoscat atque a sacratissimo corpore domini nostri Jesu Christi alienus fiat et in extremo examine districte ultioni subjaceat.

si aliquid a supradicto monasterio temerarie vel injuste abstulerit, is nostra nostrorumque successorum regum potestate coactus triginta auri libras ad regis ærarium persolvat, primitus ecclesiæ reddito eo, quod injuste abstulerat.

¹⁾ Dieser grammatischen Irrthum: *persona . . . commonitus*, den A aus C herübernahm, ist der bestimmteste Beweis für die Benutzung von C durch A. Scheffer-Boichorst, I. c. S. 202, wies nach, dass dieser aus dem St. Georgen Stück geflossene Irrthum von A bis auf St. 3638 sich stets fortpflanzte, erst im kaiserlichen Diplome Friedrichs I., St. 3923, in *commonita* verbessert wurde.

Quod ut verius credatur et in omni ævo ratum et inconvulsum permaneat, hanc cartam inde conscribi et manu propria corroborantes impressione nostri sigilli, ut inferius apparet, insigniri iussimus.

Ut ergo hæc supradictarum traditionum et constitutionum decreta omni ævo ab hac die rata et inconvulsa permaneant, hanc cartam et testamentum manu propria corroboravimus, nostrique sigilli impressione insigniri curavimus.

Die Vergleichung der beiden Urkunden A, für Rueggisberg, und C, für St. Georgen, hat den Beweis geliefert, dass ausser der Arenga und der Promulgatio wesentlich die Strafformeln in beiden Urkunden gleich sind. Da C im Jahre 1108 ausgestellt ist und, als für ein Hirschauer Kloster bestimmt, Strafformeln enthält, wie sie nur Hirschauer Klostergründungen eigenthümlich sind, — das hat Naudé: «Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden», S. 91 ff. u. 102, nachgewiesen —, so glaube ich, dass die Pönformeln in A nach denen von C in der Zeit zwischen 1108 und 1115 nachgebildet sind. Denn 1115 hat schon A sicher der Urkunde Heinrichs V. — B — von diesem Jahre vorgelegen (Stumpf, Nr. 3121).

Es frägt sich nun, ob A, das zum Theil mit C übereinstimmt, nur als eine plumpe Fälschung anzusehen ist, die als Ganzes nach dem Muster von C erfolgte.

Zu dieser Ansicht kann ich mich nicht bekennen, und zwar bestimmt mich dazu die Narratio von A (Stumpf, Nr. 2788).

Diese Narratio trägt ein durchaus originelles Gepräge. Sie bestätigt die Stiftung des Priorats und knüpft daran eine Schenkung des Königs. Wäre wirklich A einfach nach der Schablone von C angefertigt, so hätten wir doch auch in der Narratio eine gewisse Uebereinstimmung finden müssen. Aber dieser Theil unserer Urkunde ist sowohl in sachlicher Beziehung, wie in den Ausdrücken völlig verschieden von dem St. Georgener Diplom.

Auch von Wattenwyl (Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. XV, S. 7) kann ich nicht beistimmen, der behauptet, die Gründungsgeschichte in unserer Narratio sei der Darstellung der Vita posterior Udalrici prioris Cellensis, SS. XII. 258, entlehnt. Zunächst können wir auch hier nicht die geringste Uebereinstimmung mit den Worten in unserer Urkunde constatiren. Ausserdem steht es nach Riezler (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XVIII, S. 546) noch keineswegs fest, dass die Vita posterior Udalrici schon 1115 wirklich verfasst war.

Dass aber unser Diplom echte Bestandtheile enthalten muss, darauf weist eine in demselben vorkommende, auffällige, formale Eigenthümlichkeit der Narratio hin, die nur in dem sicher echten Einsidler Privileg Heinrichs IV. vom 24. Mai 1073 eine Analogie findet (Stumpf, Nr. 2762).

Während nämlich sonst der Name des Königs in allen Diplomen nur am Anfang und am Ende genannt wird, so findet er sich in den beiden Urkunden Stumpf, Nr. 2762 und 2786, auch in der Mitte. In beiden nimmt der König die abgebrochene Narratio wieder auf, und zwar fast mit denselben Worten: — in A: Igitur ego Heinricus Dei gratia Romanorum quartus rex, in der Einsidler Urkunde: Ego igitur Heinricus quartus Dei gratia rex.

Dieser Umstand ist so auffällig, so einzig in seiner Art, dass man hier von einem Zufall nicht reden kann. Entweder muss also unserem Interpolator das Einsidler Privileg vor gelegen haben, oder aber: wir haben es hier mit einer Urkunde zu thun, deren Verfasser auch das Einsidler Privileg aus gefertigt hat und der eben Beamter der königlichen Canzlei war. Der erstere Fall scheint mir ausgeschlossen. Wie sollte unser Interpolator zur Kenntniss der Einsidler Urkunde gekommen sein? Dagegen würde es doch möglich sein, die zweite Voraussetzung anzunehmen.

Da nun das Einsidler Diplom vom Jahre 1073 ist, und zwar vom 24. Mai, so möchte man die Abfassung der echten Bestandtheile unserer Urkunde A in eine von diesem Datum nicht weit

entfernte Zeit verlegen. Und da möchte ich mich für den 27. März 1074 aussprechen.

An diesem Tage hat sich, nach Lambert, SS. V, 210, der König wohl schon in Worms aufgehalten; in diesem Jahre und um diese Zeit war auch die Kaiserin Agnes sammt dem Cardinal Gerold von Ostia in Deutschland; damals waren auch die meisten in A genannten Intervenienten am Leben. Schwierig bleibt nur die Erklärung von der Erwähnung Hiltolfs als Kanzler und der beiden Bischöfe Adalbero von Worms und Einhard von Speier, von denen der erste 1070, der zweite bereits 1067 verstorben war. Das sind eben Widersprüche, deren Lösung unmöglich erscheint.

Diese echte Urkunde Heinrichs IV. aber erfuhr eine Interpolation dadurch, dass bei den innigen Beziehungen zwischen Rueggisberg und Cluny ein Hirschauer Formular über Cluny nach Rueggisberg gelangte und hier zur Benutzung herangezogen wurde.

Soviel wird man aus den vorangegangenen Erörterungen entnehmen können: die Urkunde A ist keine willkürliche Fälschung und kann nicht als werthlos für die Geschichtsschreibung angesehen werden. Wenn das erwähnte Diplom wirklich nur ein *plump* angefertigtes Fabrikat sein würde, so müsste der Fälscher zwei Urkunden und eine Handschrift (nach von Wattenwyl) zu seiner Fälschung benutzt haben. So arbeitete aber im zwölften Jahrhundert kein Fälscher.

Anmerkung der Redaction.

So interessant und erwünscht die Heranziehung von St. 3026 durch den Verfasser ist, so spricht auf der andern Seite gerade auch diejenige der Einsidler Urkunde, St. 2762, *gegen* seinen Versuch einer Rettung des Kernes von St. 2788, als eines echten Diploms Heinrichs IV. Eben die nach Analogie von St. 2762 in den Text der Narratio von St. 2788 eingeschobenen Worte: «*Igitur ego Heinricus Dei gratia Romanorum quartus rex*» enthalten in dem hier gesperrt gedruckten Worte, im Gegensatz zur ähnlichen Formel von St. 2762, den Beweis, dass diese Narratio erst in Heinrichs V. Zeit entstanden sein kann. Auch die Erwähnung eines Kanzlers Hiltulf stellt, abgesehen von den verstorbenen Interventienten, das Stück als Ganzes als Fälschung hin. Es bleibt bei Scheffer-Boichorst's Wort: «Die Urkunde Heinrichs IV. ist ohne Weiteres preiszugeben», l. c. S. 200. Aber allerdings ist die zeitliche Begrenzung der Entstehung der Fälschung, zwischen 1108 und 1115, von Werth.

[In einer brieflichen Notiz zur Correctur bemerkt der Herr Verfasser, dass er nicht in der ganzen Narratio, sondern bloss in dem Zusatze: *Romanorum* eine Einfügung späteren Datums zu erblicken vermöge.]

M. v. K.

Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Südburgund	4
I. Provence	4
1. Die Grafen und Markgrafen	7
2. Die Bistümer	27
3. Die Communen	33
II. Dauphiné	45
1. Valence	46
2. Die	47
3. Grenoble	48
4. Vienne	50
III. Lyonnais	55
IV. Savoyen	59
B. Nordburgund	67
I. Sitten	68
II. Lausanne	70
III. Genf	77
IV. Das Gebiet des Rectorats	81
V. Das westjuranische Hochburgund	87
VI. Das Erzbistum Besançon	95
VII. Montbéliard	98
Schluss	98
 Excurs über die Urkunde Heinrichs IV. betreffend den Priorat Rueggisberg, angeblich vom 27. März 1076, Stumpf, Nr. 2788	 100

